

Nr. 100 der Beförderungs- und Tarifbestimmungen der Länderbahn (TBL 100)

Beförderungsbestimmungen der Länderbahn

gültig ab 07.06.2023

Herausgeber:
Die Länderbahn GmbH DLB, Bahnhofsvplatz 1, 94234 Viechtach

Stand: 21.04.2023



§ 1 Die Länderbahn

Die Länderbahn GmbH DLB (nachfolgend „DLB“) umfasst die produktspezifischen Züge der Marken alex, oberpfalzbahn, waldbahn, trilex und vogtlandbahn.

§ 2 Anwendung dieser Bedingungen

1. Die Tarif- und Beförderungsbestimmungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen DLB und Fahrgästen, ihre jeweiligen Rechte und Pflichten, die Benutzungsmöglichkeiten der Züge, die Bedingungen für Fahrkarten bzw. Fahrtberechtigungen und Beförderungsentgelte in den unter § 1 genannten Zügen.
2. Sie ergänzen die gesetzlichen Regelungen
 - (a) der Verordnung (EU) 2021/782 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29.04.2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr,
 - (b) die Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO),
 - (c) das Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) von 1999, insbesondere dessen
 - Anhang A: Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen (CIV) und
 - Anhang C: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)
3. Für Fahrten im innerdeutschen Eisenbahnverkehr gelten die Tarif- und Beförderungsbedingungen des Deutschlandtarifverbundes (BB DT) sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.
4. Für Fahrten im Binnenverkehr auf der Strecke Liberec – Zittau – Varnsdorf – Seifhennersdorf gelten abweichend die TBL 400.
5. Diese Beförderungsbestimmungen gelten nicht für Fahrten von Fahrgästen im Eisenbahnverkehr, die ausschließlich auf Strecken eines einzelnen regionalen Verkehrsverbundes bzw. einer Tarifgemeinschaft stattfinden oder auf denen ein Übergangstarif angewendet wird. Auf diesen Strecken ist der für solche Verbindungen jeweils geltende Tarif maßgebend.

§ 3 Geltungsbereich

1. Die Tarif- und Beförderungsbestimmungen der DLB gelten für die Beförderung von Reisenden, Sachen und Tieren in den unter § 1 genannten Zügen.
2. Sämtliche Züge sind in den Fahrplänen mit der jeweiligen Linienbezeichnung und einer Zugnummer veröffentlicht. Die Linienbezeichnungen zu den produktspezifischen Marken lauten wie folgt:



Produkt	Linienbezeichnung
alex	RE 2, RE 25
oberpfalzbahn	RE 23/RB 23, RB 95, RB 27, RB 28, RB 29
trilex	RE 1/RB 60, RE 2/RB 61
vogtlandbahn	RB 1, RB 2, RB 4, RB 5
waldbahn	RB 35, RB 36, RB 37, RB 38

3. Das Hausrecht in den Zügen der DLB wird durch ihr Verkehrs- und Betriebspersonal sowie beauftragte Dritte wahrgenommen.
4. Die Reisenden erkennen mit dem Betreten der Fahrzeuge der unter § 1 genannten Züge diese Beförderungsbestimmungen an. Die Beförderungsbestimmungen sind Bestandteil des Beförderungsvertrages.
5. Die Reisenden treten mit Antritt der Fahrt auch dann ausschließlich in eine Rechtsbeziehung mit der DLB, wenn sie ihren Fahrschein bei einem anderen Verkehrsunternehmen, mit dem sich die DLB in einer Tarifgemeinschaft befindet, bezogen haben.

§ 4 Anspruch auf Beförderung

1. Anspruch auf Beförderung besteht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten, wenn
 - (a) der Reisende eine gültige Fahrkarte vorweisen kann,
 - (b) den geltenden Beförderungs- und Tarifbestimmungen der Länderbahn sowie den behördlichen Anordnungen entsprochen wird,
 - (c) die Beförderung mit fahrplanmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln möglich ist,
 - (d) die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die von der Länderbahn nicht zu verantworten sind und deren Auswirkungen sie auch nicht abwenden kann, und
 - (e) der Reisende nicht von der Beförderung ausgeschlossen wurde.
2. Nicht schulpflichtige Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert, welche älter als 6 Jahre ist. Die Beaufsichtigung obliegt der Aufsichtsperson. Die Aufsichtsperson benötigt eine gültige Fahrkarte für die gesamte Wegstrecke, auf der das Kind begleitet wird.
3. Tiere und Sachen dürfen nur nach Maßgabe der §§ 13 bis 15 mitgeführt werden.

§ 5 Beförderungsvertrag

1. Ein Beförderungsvertrag wird im Namen und auf Rechnung eines oder mehrerer EVU als jeweilige vertragliche Beförderer durch deren eigene oder von ihnen beauftragte Verkaufsstellen (Fahrkartenverkäufer) gemäß den Vorgaben der EVU (z.B. bezüglich Fahrplänen, festgelegten Mindestumsteigezeiten an Unterwegsbahnhöfen, Kombinierbarkeit verschiedener Tarifangebote) geschlossen oder vermittelt. Soweit nichts anderes geregelt ist, entspricht eine Fahrkarte einem Beförderungsvertrag.



2. Kann der Reisende für die Erbringung einer Beförderungsleistung auf einem Streckenabschnitt alternativ zwischen verschiedenen EVU wählen, so tritt das tatsächlich genutzte EVU als Vertragspartner in den bestehenden Beförderungsvertrag ein.
3. Nimmt der Reisende aufeinanderfolgend Beförderungsleistungen verschiedener EVU in Anspruch, so fungieren diese EVU als aufeinanderfolgende Beförderer auf Grundlage des durchgehenden Beförderungsvertrages, dokumentiert durch die ausgegebene Durchgangsfahrkarte.
4. Fahrkarten und Fahrtberechtigungen des Deutschlandtarifs stellen für unmittelbar aneinander anschließende Fahrtabschnitte im Eisenbahnverkehr durchgehende Beförderungsverträge von einem Start- zu einem Zielbahnhof, für eine oder mehrere Fahrten dar. Sie sind für Beförderungen im Eisenbahnverkehr Durchgangsfahrkarten im Sinne des Artikel 12 der Verordnung (EU) 2021/782 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29.04.2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr. Werden Zusatzkarten für ergänzende Leistungen ausgegeben, so sind diese Bestandteil des durchgehenden Beförderungsvertrages und somit Bestandteil der Durchgangsfahrkarte.
5. Werden für Beförderungsleistungen mehrere Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen ausgegeben, verkörpert jede Fahrkarte einen eigenständigen Beförderungsvertrag. In diesem Fall ist jede einzelne Fahrkarte oder Fahrtberechtigung eine Durchgangsfahrkarte ausschließlich für die auf ihr dokumentierten Strecke.
6. Wird auf der Grundlage einer Fahrkarte neben der Beförderungsleistung eines EVU auch die Beförderungsleistung eines Unternehmens eines anderen Verkehrsträgers (z.B. U-Bahn, Bus, Schiff) in Anspruch genommen, so verkörpert die Fahrkarte mehrere eigenständige Beförderungsverträge. In Bezug auf die Beförderungsleistung des Unternehmens eines anderen Verkehrsträgers stellt die Fahrkarte keine Durchgangsfahrkarte dar.
7. Für Erstattungs-, Aufwendungsersatz- und Entschädigungsansprüche nach Anlage 1 haften die an der Beförderung beteiligten EVU als Gesamtschuldner.
8. Die auf der Fahrkarte enthaltenen Angaben sind für die Beförderung maßgebend. Die Fahrkarte kann folgende Angaben enthalten:
 - (a) zu den beteiligten Beförderern,
 - (b) zum Unternehmen, bei dem die Fahrkarte erworben wurde,
 - (c) die geltenden Beförderungsbestimmungen,
 - (d) die zugelassenen Wege,
 - (e) den Fahrpreis,
 - (f) den 1. Geltungstag,
 - (g) die Geltungsdauer,
 - (h) die Anzahl der beförderten Personen,
 - (i) die Wagenklasse.

Diese Angaben können auch in verkürzter Form oder als Symbole angezeigt werden.

9. Eine Fahrkarte für die 1. Wagenklasse berechtigt auch zur Fahrt in der 2. Wagenklasse. Eine Fahrkarte ohne Angabe der Wagenklasse gilt nur in der 2. Wagenklasse.



§ 6 Verhaltenspflichten der Reisenden

1. Jeder Reisende hat sich so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs, seine eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten.
2. Jeder Reisende darf nur einen Sitzplatz belegen. Abteile bzw. Plätze für Kleinkinder oder schwerbehinderte Menschen sind bei Bedarf für diese Personengruppen freizumachen. Das Verkehrs- und Betriebspersonal kann Reisende auf bestimmte Wagen und Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
3. Den Anweisungen des Verkehrs- und Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
4. Fahrzeuge dürfen nur an Haltestellen betreten und verlassen werden, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Wird die Abfahrt angekündigt oder schließt sich die Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Reisende ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
5. Reisenden ist untersagt,
 - (a) die Türen während der Fahrt und außerhalb von Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
 - (b) Gegenstände, insb. Abfall, in das oder aus dem Fahrzeug zu werfen oder bei Verlassen des Zuges diese, außer in den dafür vorgesehenen Müllbehältern, zurückzulassen,
 - (c) während der Fahrt auf den Zug auf- oder abzuspringen,
 - (d) die Benutzbarkeit der Fahrzeuge, insb. die Durchgänge und die Ein- und Ausstiege, zu blockieren,
 - (e) in den Zügen zu rauchen (auch keine elektrischen Zigaretten),
 - (f) in den Fahrzeugen Sportgeräte zur Fortbewegung zu benutzen (z.B. Fahrräder, Inlineskater etc.)
 - (g) Tonwiedergabegeräte, Rundfunkgeräte oder Fernsehgeräte mit offenem Lautsprecher, Musikinstrumente oder lärmzeugende Gegenstände zu benutzen,
 - (h) Tonwiedergabegeräte, Rundfunkgeräte oder Fernsehgeräte mit Kopfhörern in einer Weise zu benutzen, die andere Reisende stört,
 - (i) in den Fahrzeugen Handel zu betreiben, Druckschriften zu verteilen, zu betteln, zu sammeln, zu werben oder mit dem Ziel des Gelderwerbs Schau- und Darstellungen zu tätigen (Ausnahmen hiervon sind mit Zustimmung der Länderbahn möglich),
 - (j) sich während der Fahrt mit dem Triebfahrzeugführer zu unterhalten,
 - (k) ein als besetzt gekennzeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 - (l) nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen (z.B. Führerstand, Dienstabteil) zu öffnen, zu betreten oder deren Einrichtungen zu betätigen.
6. Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen sowie Verstoß gegen das Rauchverbot gemäß Ziff. 5, Lit. (e) werden die tatsächlichen Reinigungskosten erhoben, mindestens jedoch die Entgelte gem. Anlage 4. Weitere Ansprüche bleiben unberührt.
7. Reisende dürfen die Notbremse oder andere im Zug befindliche Nothilfesysteme nur bei Gefahr für ihre Sicherheit, die Sicherheit anderer Reisender, anderer Personen oder des Zuges betätigen. Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche einen Betrag gem. Anlage 4 zu zahlen.

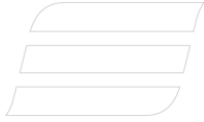


§ 7 Ausschluss von der Beförderung

1. Reisende, die trotz Ermahnung die ihnen obliegenden Verhaltenspflichten nach § 6 verletzen oder Weisungen des Betriebspersonals missachten, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.
2. Reisende, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.
3. Soweit im Zusammenhang mit Ziff. 2. die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere auszuschließen:
 - (a) Reisende, die unter starkem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen. Die Reisenden werden an geeigneter Stelle in Obhut einer betreuenden Person, Betriebspersonal am Bahnsteig oder der Polizei übergeben.
 - (b) Reisende mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen in der Öffentlichkeit berechtigt sind und dies auf Verlangen sofort nachweisen können. Die Waffen sind körpernah zu tragen.
 - (c) Reisende, die aufgrund ihres Verhaltens oder mangelnder Reinlichkeit Fahrgäste belästigen oder das Fahrzeug unangemessen verschmutzen.
 - (d) Reisende mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz.
 - (e) Reisende, die Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben.
 - (f) Reisende ohne gültige Fahrkarte, welche die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes und/oder die Angaben zur Person verweigern. Fahrgäste, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können an geeigneter Stelle in Obhut einer betreuenden Person, Betriebspersonal am Bahnsteig oder der Polizei übergeben werden.
 - (g) Reisende, die gegen § 13 Abs. 10 verstoßen.
4. Der Ausschluss von der Beförderung erfolgt durch das Verkehrs- und Betriebspersonal oder durch beauftragte Dritte der DLB. Auf dessen Aufforderung hin ist das Fahrzeug zu verlassen.
5. Der rechtmäßige Ausschluss von der Beförderung bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 8 Beförderungsentgelte, Fahrscheine und deren Verkauf

1. Fahrtberechtigungen sind die von den EVU ausgegebenen Fahrkarten und die in von elektronischen Tarifen (eTarifen) ausgegebenen elektronischen Fahrkarten, die zur Nutzung der SPNV-Züge berechtigen. Durch diese Fahrtberechtigungen wird in der Regel ein vorliegender Beförderungsvertrag dokumentiert und sie stellen in der Regel eine Durchgangsfahrkarte dar. Dabei enthalten als Papierfahrkarte ausgegebene Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen das Wort „Durchgangsfahrkarte“.
2. Wird ausnahmsweise ein durchgehender Beförderungsvertrag auf mehreren Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen dokumentiert, so ist durch geeignete Aufdrucke auf diesen erkennbar, dass diese Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen in einer einzigen geschäftlichen Transaktion verkauft wurden, zusammengehören und somit eine Durchgangsfahrkarte bilden (z.B. (1/2), (2/2)).
3. Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Beförderungsentgelte und Fahrkartenarten sind den jeweiligen Tarifbestimmungen zu entnehmen. Eine Fahrkarte ist nur übertragbar, wenn sie nicht auf den Namen lautet und die Fahrt noch nicht angetreten ist.



4. Fahrkarten können grundsätzlich

- (a) an den eingerichteten Verkaufsstellen (Kundencenter, Agenturen der DLB, stationäre Fahr-scheinautomaten und Verkaufsstellen von Kooperationspartnern) sowie
- (b) in den Zügen beim Zugbegleitpersonal

erworben werden.

Die Ausgabe bestimmter Fahrkarten kann auf bestimmte Vertriebswege beschränkt sein.

3. Fahrkarten können maximal 92 Tage bzw. mindestens zwei Monate vor ihrem ersten Geltungstag erworben werden, in Ausnahmefällen, z.B. bei einem bevorstehenden Fahrplanwechsel, kann die Vorverkaufsfrist verkürzt werden.
4. Bei Barzahlung ist das Fahrgeld vom Reisenden passend bereitzuhalten. Das Zugpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 50,- EUR zu wechseln oder Ein- und Zwei-Cent-Stücke im Wert von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. 100, 200 sowie 500-Euro-Scheine werden nicht angenommen. Kann eine Banknote nicht gewechselt werden, erhält der Reisende einen Überzahlgutschein in Höhe des nicht ausgezahlten Wechselgeldbetrages. Der Überzahlgutschein ist per Post unter Angabe einer Bankverbindung (Kontoinhaber, Bank, IBAN, BIC) an die jeweilige Bearbeitungsstelle (siehe Anlage 3) zu senden. Die jeweilige Bearbeitungsstelle überweist dann den Betrag in Höhe des Wertes des Überzahlgutscheins innerhalb von sieben Tagen an die vom Absender angegebene Bankverbindung.
5. Bargeldlose Bezahlung (Giro- und MaestroCard) ist bei dem Erwerb von Fahrausweisen möglich. Ein Anspruch auf bargeldlose Bezahlung besteht jedoch nicht.
6. Jegliche Zeitkarten im Abonnementverfahren gemäß §§ 6 und 7 der Tarifbestimmungen (TBL 200) können nur im Wege des Bestellverfahrens bei den jeweiligen Kundencentern (siehe Anlage 3) erworben werden.
7. Die Regelungen zum Erwerb von Fahrausweisen sind wie folgt: Reisende, die bei Fahrtantritt noch nicht im Besitz einer gültigen Fahrkarte sind,
- (a) **alex:** müssen diese sofort und unaufgefordert nach Fahrtantritt im Zug erwerben. In alex-Zügen erfolgt der Erwerb der Fahrkarte gem. Ziff. 4 im alex-treff-Wagen (Bistro-Wagen) beim Zugbegleitpersonal. Verkehren alex-Züge ohne alex-treff-Wagen (Bistro-Wagen), verkauft das Zugbegleitpersonal dem Reisenden die Fahrkarte am Platz oder informiert über einen alternativen Verkaufsort im Zug.
 - (b) **oberpfalzbahn:** erwerben ihren Fahrausweis gem. Ziff. 2 beim Zugbegleitpersonal am Platz des Reisenden.
 - (c) **trilex:** erwerben ihren Fahrausweis gem. Ziff. 2 beim Zugbegleitpersonal am Platz des Reisenden.
 - (d) **vogtlandbahn:** erwerben ihren Fahrausweis gem. Ziff. 2 beim Zugbegleitpersonal am Platz des Reisenden.
 - (e) **waldbahn:** erwerben ihren Fahrausweis gem. Ziff. 2 beim Zugbegleitpersonal am Platz des Reisenden.
8. Ist der Reisende im Besitz einer zu entwertenden Fahrkarte, so muss diese
- (a) beim Betreten des Zuges an dem im Zug befindlichen Entwerter durch den Reisenden selbst oder
 - (b) durch das Zugbegleitpersonal mittels Entwerterzange



entwertet werden. Der Reisende hat sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen. Folgende Entwertungsmöglichkeit ist bei den jeweiligen Produkten eingerichtet:

Produkt	a)	b)
alex	-	X
oberpfalzbahn	-	X
trilex	-	X
vogtlandbahn	X	-
waldbahn	-	X

9. Die Geltungsdauer einer Fahrkarte ergibt sich grundsätzlich aus dieser selbst. Fahrkarten gelten
- (a) an dem auf der Fahrkarte zur einfachen Fahrt angegebenen Geltungstag bis 3 Uhr des Folgetages,
 - (b) bei Hin- und Rückfahrt zur Hinfahrt am angegebenen Geltungstag der Hinfahrt bis 3 Uhr des Folgetages sowie zur Rückfahrt am angegebenen Geltungstag der Rückfahrt bis 3 Uhr des Folgetages.
- Ist der erste Geltungstag nicht in der Fahrkarte angegeben, ist das Datum des Kontrollzeichens maßgebend. Bei Fahrkarten für Hin- und Rückfahrt wird nach dem Antritt der Rückfahrt die Fahrkarte für die Hinfahrt ungültig.
- Die Geltungsdauer von Übergangs- und Umwegfahrkarten entspricht der Geltungsdauer der zugehörigen Fahrkarte.
10. Der Reisende muss bis zur Beendigung der Fahrt sowie bis zum Verlassen des Bahnsteiges sowie seiner Zu- und Abgänge im Besitz einer zur Fahrt gültigen Fahrkarte sein. Fahrkarten sind dem Verkehrs- und Betriebspersonal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. Die Fahrt gilt beim Verlassen des Zuges als beendet.
11. Kommt der Reisende seinen Pflichten gemäß 4., 7., 8. und 10 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 11 bleibt unberührt.
12. Beanstandungen der Fahrkarte sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.

§ 9 Wagenklassen

1. Sämtliche unter § 1 genannten Züge sind mit Fahrzeugen der 2. Klasse ausgestattet. Inwieweit diese Züge mit Fahrzeugen bzw. Fahrzeugbereichen der 1. Klasse ausgestattet sind, ergibt sich aus den jeweiligen Fahrplänen.
2. Fahrzeuge bzw. Fahrzeugbereiche der 1. Klasse dürfen nur mit Fahrkarten für die 1. Klasse genutzt werden.
3. Wünscht ein Reisender mit einer Fahrkarte für die 2. Klasse die Beförderung in der 1. Klasse, so kann er für die gesamte Strecke oder für Teilstrecken je Einzelfahrt eine Übergangsfahrkarte erwerben. Der Preis der Übergangsfahrkarte ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Normalpreis 1. Klasse



und dem Normalpreis 2. Klasse für die betreffende Strecke, die er in der 1. Klasse zurücklegen möchte. Für bestimmte Fahrkartenarten kann der Übergang in die 1. Klasse ausgeschlossen werden.

4. Bei gemeinsam reisenden Personen kann der Übergang in die 1. Klasse nur durch sämtliche gemeinsam reisende Personen erfolgen.
5. Ein BahnCard-Rabatt (BahnCard 25 / BahnCard 50) kann auch für die Übergangsfahrkarte in Anspruch genommen werden, sofern der Reisende im Besitz einer BahnCard für die 1. Klasse (BahnCard 25 1. Klasse / BahnCard 50 1. Klasse) ist. Ist der Reisende im Besitz einer BahnCard (BahnCard 25 / BahnCard 50) nur für die 2. Klasse, so ergibt sich der Preis für die Übergangsfahrkarte aus der Differenz zwischen dem Normalpreis für die 1. Klasse und dem Normalpreis mit BahnCard-Rabatt für die 2. Klasse.

§ 10 Ungültige Fahrkarten

1. Fahrkarten, die entgegen den Tarif- und Beförderungsbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden. Dies gilt insbesondere für Fahrkarten, die
 - (a) nicht im Original vorliegen,
 - (b) erforderliche Angaben, Eintragungen und ggf. Unterschriften nicht enthalten,
 - (c) beschädigt, beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 - (d) unbefugt geändert sind,
 - (e) in Plastikfolie laminiert oder eingeklebt wurden,
 - (f) von Nichtberechtigten benutzt werden,
 - (g) zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 - (h) außerhalb ihrer Geltungsdauer benutzt werden bzw. die wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen abgelaufen sind.
2. Eine Fahrkarte, die nur in Verbindung mit einer Bescheinigung oder Berechtigungskarte (Schülerausweis, Ermäßigungskarte) oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, ist ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung oder der Personenausweis bei der Fahrkartenkontrolle nicht vorgezeigt werden kann oder diese/dieser gesperrt oder abgelaufen sind.
3. Das Einziehen der Fahrkarte wird schriftlich bestätigt.

§ 11 Erhöhtes Beförderungsentgelt

1. Ein Reisender ohne gültige Fahrkarte ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
 - (a) nicht mit einer gültigen Fahrkarte versehen ist,
 - (b) sich eine gültige Fahrkarte beschafft hat, diese jedoch bei einer Kontrolle nicht vorzeigen kann oder nicht aushändigt,



- (c) eine / einen zur Fahrkarte erforderliche Bescheinigung, Berechtigungskarte (z.B. BahnCard) oder Personalausweis nicht vorzeigt,
- (d) die Fahrkarte nicht oder nicht unverzüglich gemäß § 8 Abs. 8. entwertet hat, sofern eine Entwertung gemäß den Tarifbestimmungen erforderlich ist,
- (e) ein Online-Ticket zu einer unerlaubten Mehrfachnutzung verwendet,
- (f) für mitgeführte Tiere bzw. Sachen keine gültige Fahrkarte vorzeigen kann, soweit dies nach dem Tarif erforderlich ist.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Regelungen gemäß (a), (d) und (f) werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen einer gültigen Fahrkarte oder die Entwertung der Fahrkarte aus Gründen unterblieben ist, die der Reisende nicht zu vertreten hat (z.B. technischer Defekt).

2. Das erhöhte Beförderungsentgelt wird gemäß § 5 EVO erhoben und beträgt das Doppelte des Relationspreises für die vom Reisenden zurückgelegte Strecke. Der zu entrichtende Mindestbetrag ist der Anlage 4 zu entnehmen.
3. Das erhöhte Beförderungsentgelt ist innerhalb einer Woche nach der Beanstandung an das entsprechende Verkehrsunternehmen bzw. von ihm beauftragte Dritte zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist können Bearbeitungsentgelte erhoben werden.
4. Der Reisende, der bei der Fahrkartenprüfung ohne gültige Fahrkarte angetroffen wird, ist verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.
5. Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich in den Fällen von 1. (b) und 1. (c), wenn der Reisende innerhalb einer Woche bei den jeweiligen Kundencentern (siehe Anlage 3) seine zum Zeitpunkt der Feststellung gültige persönliche Zeitfahrkarte bzw. die / den zur Fahrkarte erforderliche Bescheinigung, Berechtigungs- bzw. Kundenkarte oder Personalausweis vorlegt. Der dann ermäßigte Betrag ist der Anlage 4 zu entnehmen.

§ 12 Beförderung schwerbehinderter Menschen

1. Die Beförderung schwerbehinderter Menschen und ihrer Begleitpersonen erfolgt nach Maßgabe des Sozialgesetzbuchs – Neuntes Buch – (SGB IX), 3. Teil, Kapitel 13.
2. Gemäß § 145 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX haben schwerbehinderte Menschen unter Berücksichtigung der technischen Voraussetzungen das Recht zur unentgeltlichen Mitnahme eines Krankenfahrstuhls oder sonstiger orthopädischer Hilfsmittel. Rollstühle müssen dem internationalen Standard ISO 7193 - Länge: 1.200 mm + 50 mm für die Füße, Breite: 700 mm + min. 100 mm für die Hände am Rad entsprechen und dürfen nicht schwerer als 250 kg inkl. des Reisenden (auf Anfrage bis 350 kg inkl. des Reisenden) sein.
3. Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“ im Schwerbehindertenausweis können ein nachfolgend aufgeführtes Hilfsmittel gegen Vorlage des Schwerbehindertenausweises unentgeltlich mitführen, sofern in den Zügen ausreichend Platz vorhanden ist.
 - Dreirad
 - Liegedreirad
 - langes Laufrad (> 1200 mm)
 - nicht trennbarer Fahrradrollstuhl (Handbike)



4. Unbeschadet der Regelungen in Nr. 1 und 2 werden Schwerkriegsbeschädigte, deren Erwerbsfähigkeit durch die Leiden um mindestens 70 % gemindert ist und deren körperlicher Zustand eine ständige Unterbringung in der 1. Wagenklasse erfordert, in den Nahverkehrszügen unentgeltlich in der 1. Wagenklasse befördert. Dies gilt nur, wenn das Erfordernis der ständigen Unterbringung in der 1. Wagenklasse in dem Ausweis des schwerbehinderten Menschen entsprechend vermerkt ist.
5. Zur Gewährleistung von Hilfeleistungen vor bzw. während der Beförderung, z.B. Ein-/Ausstiegshilfe, kann die Anmeldung für Hilfeleistungen an ausgewiesenen Bahnhöfen für Reisen innerhalb Deutschlands am Tag vor Reiseantritt bei der Mobilitätsservice-Zentrale gemäß deren Regelungen erfolgen. Im Falle einer Mehrfahrtenkarte oder Zeitfahrkarte ist eine einzige Meldung ausreichend, sofern geeignete Informationen über den Zeitplan für die nachfolgenden Fahrten vorgelegt werden und die Meldung in jedem Fall spätestens 24 Stunden vor dem Zeitpunkt, zu dem die Hilfeleistung zuerst benötigt wird, erfolgt.

§13 Mitnahme von Sachen

1. Ein Reisender darf leicht tragbare Gegenstände (Handgepäck) bei gleichzeitiger Mitfahrt des Reisenden unentgeltlich mitnehmen. Dem Reisenden stehen für die Unterbringung seines Handgepäckes nur der Raum über und unter seinem Sitzplatz sowie die ggf. vorhandenen Gepäckablagen zur Verfügung.
2. Neben ihrem Handgepäck dürfen Reisende ein Stück Traglast unentgeltlich mitnehmen, sofern auf den hierfür vorgesehenen Ablageflächen ausreichend Platz vorhanden ist. Traglasten sind Gegenstände, die von einer Person getragen werden können, ohne Handgepäck zu sein.
3. Handgepäck bzw. Traglasten sind so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet wird sowie andere Reisende und deren Sachen nicht beeinträchtigt werden. Die Beaufsichtigung des Handgepäckes bzw. der Traglasten obliegt dem Reisenden.
4. Gepäck ist jederzeit so unterzubringen, dass Flucht- und Durchgangswege zu keiner Zeit versperrt werden. Das Abstellen im Bereich der Wagendurchgänge sowie in den Aus- und Einstiegsbereichen ist untersagt.
5. Die Reisenden haben den Anweisungen des Eisenbahnpersonals bezüglich der Unterbringung von Handgepäck und Traglasten Folge zu leisten.
6. Kinderwagen oder andere zum Transport von Kleinkindern geeignete Anhänger oder Handwagen können unentgeltlich mitgenommen werden, sofern sie tatsächlich zum Transport eines Kindes genutzt werden.
7. Jeder Reisende darf ein gemäß den Regelungen der Elektrokleinstfahrzeug-Verordnung (eKFV) zugelassenes Elektrokleinstfahrzeug unentgeltlich mitnehmen, sofern es zusammengeklappt ist und die Regelungen für Handgepäck eingehalten werden. Für die Unterbringung auf den Gepäckablageflächen, insb. oberhalb des Sitzplatzes muss das Elektrokleinstfahrzeug gegen Verrutschen besonders gesichert sein (z.B. durch Lagerung in einer Tasche). Die Benutzung des Elektrokleinstfahrzeuges im Zug ist nicht zugelassen. Die eingebauten Akkus dürfen während der Beförderung weder entnommen, geladen noch anderweitig (z.B. als Powerbank) genutzt werden. Das Laden der eingebauten Akkus ist nur erlaubt, wenn dies im Zug durch entsprechende Beschilderung geregelt ist. Am Elektrokleinstfahrzeug befestigte Gepäckstücke müssen während der Fahrt abgenommen und in den für Handgepäck vorgesehenen Ablagen untergebracht werden.
8. Von der Mitnahme als Handgepäck oder Traglast sind Gegenstände und Stoffe ausgeschlossen, die Mitreisende stören oder verletzen oder den Zug bzw. Wagen beschädigen können, insbesondere:



- (a) gefährliche Stoffe und Gegenstände, Schusswaffen, explosive und entzündbare Stoffe und Gegenstände, entzündend wirkende, giftige, radioaktive, ätzende und ansteckungsgefährliche Stoffe sowie sonstige gefährliche Güter nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG) und der hierzu ergangenen Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB),
 - (b) Mopeds oder Mofas und Gegenstände und Stoffe, deren Transport aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften verboten ist,
 - (c) Gegenstände, die über die Fahrzeugumgrenzung hinausragen.
9. Das Mitnahmeverbot nach Nr. 8 Lit. (a) und (b) gilt nicht
- (a) für gefährliche Stoffe und Gegenstände von solchen Personen, die diese aufgrund öffentlichen Dienstrechts als zugelassene Einsatzmittel entsprechend den für sie geltenden Vorschriften in Zügen mit sich führen,
 - (b) für Schusswaffen von solchen Personen, die durch eine Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 Satz 1 WaffG („Waffenschein“) – ausgenommen jedoch Erlaubnisse nach § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG („kleiner Waffenschein“) – oder eine Bescheinigung nach § 55 Abs. 2 oder 56 WaffG jeweils zum Führen dieser Schusswaffen in Zügen zu Zwecken des Selbst- oder Drittpersonenschutzes berechtigt sind.
10. Besteht der begründete Verdacht, dass der Reisende Gegenstände und Stoffe mit sich führt, die von der Beförderung ausgeschlossen sind, so ist er verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen unverzüglich die Begutachtung des betreffenden Gegenstandes oder Stoffes zu gestatten und ggf. deren Unbedenklichkeit nachzuweisen. Reisende, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen oder erkennbar ausgeschlossene Gegenstände oder Stoffe mit sich führen, können von der Beförderung oder Weiterbeförderung ohne Anspruch auf Erstattung ausgeschlossen werden.
11. Das Verkehrs- und Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind. Generell sind wegen der Unterbringung die Anordnungen des Verkehrs- und Betriebspersonals zu befolgen.

§ 14 Mitnahme von Tieren

1. Lebende Haustiere, die klein (bis zur Größe einer Hauskatze), ungefährlich und in geschlossenen Behältnissen (z.B. Tierboxen) wie Handgepäck untergebracht sind, können mitgenommen werden. Die Behältnisse müssen für den Transport von Tieren geeignet sein. Die Beförderung dieser Tiere erfolgt unentgeltlich.
2. Hunde, die in Behältnissen wie Handgepäck nicht untergebracht sind oder nicht untergebracht werden können, können unter der Voraussetzung mitgenommen werden, dass sie angeleint und mit einem für sie geeigneten Maulkorb versehen sind. Für diese Hunde sind Fahrscheine gemäß den Tarifbestimmungen § 8 (TBL 200) zu lösen.
3. Die Mitnahme von Tieren oder Behältnissen zum Tiertransport darf nicht auf Fahrgastsitzen erfolgen. Eine Mitnahme ist nur gestattet, wenn Beeinträchtigungen für Personen und Sachen ausgeschlossen sind.
4. Alle weiteren Tiere sowie Tiere mit ansteckenden Krankheiten sind von der Beförderung ausgeschlossen.
5. Blindenführ-, Behindertenbegleit- und Assistenzhunde sind im Sinne von § 228 Abs. 6 Nr. 2 SGB IX vom Maulkorbzwang ausgenommen. Diese Hunde werden nach § 8 Abs. 4 der Tarifbestimmungen (TBL 200) unentgeltlich befördert.



§ 15 Mitnahme von Fahrrädern und Pedelecs

1. Die Mitnahme von Fahrrädern ist im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten und nur in den Wagen mit dem Piktogramm "Fahrrad" möglich. Bei Platzmangel kann die Beförderung abgelehnt werden.
2. Fahrräder mit einem Elektromotor bis 250 Watt Leistung, deren Hilfsantrieb das Treten erleichtert (Pedelecs), dürfen mitgenommen werden, wenn die Voraussetzungen nach Punkt 1 und 7 erfüllt sind.
3. Jeder Reisende darf nur ein Fahrrad oder Pedelec mitnehmen, das er ohne Hilfe des Zugpersonals in den Zug ein- bzw. ausladen können muss.
4. Die Mitnahme ist auf zweirädrige, einsitzige Fahrräder oder Pedelecs sowie zusammengeklappte Fahrradanhänger und Laufräder beschränkt. Wenn ausreichend Platz vorhanden ist, können auch nichtmotorisierte Liegeräder, Tandems sowie Dreiräder mitgenommen werden. Für diese gelten dann die übrigen Vorschriften über Fahrräder bzw. Pedelecs entsprechend. Falträder oder Falt-Pedelecs können im ausgeklappten Zustand als Fahrrad bzw. Pedelec oder im zusammengeklappten Zustand als Traglast oder Handgepäck mitgenommen werden.
5. Reisende dürfen je ein nach den Anforderungen der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) zugelassenes Elektrokleinstfahrzeug (E-Roller) kostenfrei mitnehmen, sofern es zusammengeklappt ist. Es gelten die Regelungen für Handgepäck gem. § 13 (7).
6. Alle sonstigen Fahrzeuge mit Motorausrüstung und Fahrräder bzw. Elektrokleinstfahrzeuge mit einem Motor über 250 Watt Leistung sowie Sonderkonstruktionen (z. B. Zweiräder mit langem Radstand und Lastenräder) sind von der Mitnahme ausgeschlossen, sofern sie nicht unter § 12 Nr. 2 fallen.
7. In den Zügen sind die Fahrräder auf den vorgesehenen Abstellflächen so unterzubringen, dass eine Beeinträchtigung anderer Reisender, deren Sachen oder die Sicherheit des Zugbetriebes unmöglich ist und Flucht- und Rettungswege nicht blockiert werden. Vorhandene Halterungen und andere Sicherungssysteme sind zu benutzen. Der Reisende ist für die Sicherung und die Beaufsichtigung seines Fahrrades in jedem Falle selbst verantwortlich.
8. Während der Fahrt sind grundsätzlich alle Gepäckstücke vom Fahrrad bzw. Pedelec abzunehmen und in den für Handgepäck vorgesehenen Ablagen unterzubringen. Das Be- und Entladen erfolgt durch den Reisenden.
9. Den Anordnungen des Betriebspersonals bzgl. der Unterbringung von Fahrrädern oder Pedelecs ist Folge zu leisten. In besonderen Fällen können mit Zustimmung des Betriebspersonals auch Einstiegsräume des Fahrzeuges zur Unterbringung genutzt werden, soweit der Ein- und Ausstieg sowie die Sicherheit von Reisenden nicht behindert wird.
10. Auf Mehrzweckflächen, die z.B. auch für den Transport von Rollstühlen, Kinderwagen oder Traglasten vorgesehen sind, haben Reisende mit Rollstuhl, Kinderwagen oder Traglast Vorrang. Der Fahrgast mit Fahrrad hat in einem solchen Fall keinen Anspruch auf die Fahrradmitnahme und muss das Fahrzeug ggf. umgehend verlassen und seine Fahrt mit dem nächsten Zug fortsetzen. Die spätere Weiterfahrt rechtfertigt keinen Anspruch auf Entschädigung oder Erstattung für den genutzten Fahrschein des Reisenden mit Fahrrad als auch für den genutzten Fahrschein selbst im Sinne der Fahrgastrechte gemäß Verordnung (EU) 2021/782 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29.04.2021.
11. Auf bestimmten Strecken und in bestimmten Regionen kann die Mitnahme von Fahrrädern oder Pedelecs zu bestimmten Zeiten ausgeschlossen sein oder besonderen Regeln unterliegen. Hierüber werden die Reisenden durch entsprechende Hinweise informiert.
12. Der Reisende hat durch den Erwerb einer Fahrradkarte vor Fahrtantritt das für die Beförderung von Fahrrädern festgesetzte Beförderungsentgelt gemäß den Tarifbestimmungen § 8 (TBL 200) zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind zusammengeklappte Fahrradanhänger, Kleinkinderfahrräder



sowie Kinderlaufräder sowie zusammengeklappte Klappräder und Elektrokleinstfahrzeuge, die wie Handgepäck in den Zügen untergebracht werden können.

13. In vielen Regionen Deutschlands ist die Mitnahme von Fahrrädern bzw. Pedelects unentgeltlich, ggf. mit zeitlichen Einschränkungen. Entsprechende Hinweise erfolgen z.B. im Fahrplan, auf den Internetseiten der Eisenbahnverkehrsunternehmen oder durch Aushänge in den Zügen oder an den Bahnhöfen.
14. Für Fahrten innerhalb von einzelnen regionalen Verkehrsverbünden und Tarifgemeinschaften gelten für die Fahrradmitnahme gesonderte Bedingungen. Diese sind den jeweiligen Beförderungsbedingungen der Verkehrsverbünde und Tarifgemeinschaften zu entnehmen.

§ 16 Reservierung

1. Inhaber eines Zeitkartenangebots im Abonnement können je nach Verfügbarkeit für bestimmte Verbindungen Sitzplatzreservierungen in den Zügen der DLB erwerben.
2. Sitzplatzreservierungen werden in den unter § 1 genannten Zügen der DLB wie folgt angeboten (a). Für bestimmte Produkte besteht keine Möglichkeit der Reservierung (c).

Produkt	a)	c)
alex	-	X
oberpfalzbahn	-	X
trilex	X	-
vogtlandbahn	-	X
waldbahn	-	X

Die Reservierungsmöglichkeit kann für bestimmte Züge ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

3. Eine Reservierung für Züge der DLB ist nur im Geltungsbereich und für die Dauer des Geltungszeitraums des jeweiligen Abonnements möglich. Für eine Reservierung wird einmalig ein Serviceentgelt gemäß Anlage 4 erhoben.
4. Sitzplätze in Verbindung mit Zeitkarten im Abonnement werden montags bis freitags (nicht an bündeseinheitlichen Feiertagen) für jeweils eine bestimmte Zugverbindung zur Hin- und Rückfahrt angeboten.
6. Sofern das Kontingent an reservierbaren Sitzplätzen im Stammplatzbereich erschöpft ist, besteht kein Anspruch auf Reservierung.
7. Umtausch und Erstattung jeglicher Reservierungen ist ausgeschlossen.

§ 17 Fundsachen

1. Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich beim Verkehrs- und Kontrollpersonal abzugeben. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch die Länderbahn ausgehändigt. Eine sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Verkehrs- und Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als



Verlierer ausweisen kann, sich die Fundsache noch im selben Zug befindet und diese der Verwaltung der Länderbahn noch nicht als Fundsache gemeldet wurde. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

2. Der Verlierer hat zur Wahrung der Ansprüche des Finders bei Aushändigung des Fundgegenstandes in jedem Fall seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen.
3. Für Fundsachen wird keine Haftung übernommen. Gesetzliche Haftungsansprüche bleiben hiervon unberührt.
4. Über leicht verderbliche Fundsachen kann die DLB frei verfügen.

§ 18 Fahrgastrechte bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen

1. Die Regelungen zu den Fahrgastrechten im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen enthält die Anlage 1.
2. Die unter www.bahn.de/fahrgastrechte genannten EVU haben sich für die Bearbeitung von Erstattungs-, Aufwendungsersatz- und Entschädigungsansprüchen auf die Durchführung eines gemeinsamen Beschwerdeverfahrens verständigt. Das dort benannte Servicecenter zusammen mit den unter www.bahn.de/fahrgastrechte genannten EVU fungieren als „Gemeinsam Verantwortliche“ im Sinne des Artikel 26 der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO).
3. Erstattungs-, Aufwendungsersatz- und Entschädigungsanträge sind in deutscher Sprache mit einem vom Reisenden ausgefüllten Fahrgastrechte-Formular einzureichen. Für Erstattungs- und Aufwendungsersatzansprüche sind die begründenden Unterlagen (Fahrkarten, Belege) immer im Original beizufügen. Für Entschädigungsansprüche können grundsätzlich Kopien der Belege beigelegt werden.
4. Das Recht des Reisenden zur anderweitigen Geltendmachung von Ansprüchen bleibt unberührt.

§ 19 Schlichtung und nationale Durchsetzungsstellen

Schlichtung

Bezüglich § 36 VSBG (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz) informiert Die Länderbahn GmbH DLB, dass diese sich nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle beteiligt.

Nationale Durchsetzungsstellen / Eisenbahnbundesamt

Den Eisenbahnaufsichtsbehörden nach § 5 Abs. 1 a AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) obliegt die Bearbeitung von Beschwerden über mutmaßliche Verstöße von Eisenbahnen, Reiseveranstaltern und Fahrkartenverkäufern gegen die gesetzlich normierten Fahrgastrechte.

Beschwerden können auch an das Eisenbahn-Bundesamt gerichtet werden.



Eisenbahn-Bundesamt
Durchsetzungsstelle für Fahrgastrechte
Heinemannstr. 6
53175 Bonn
Tel.: +49 (0)228 30795-400
Email: fahrgastrechte@eba.bund.de
www.eba.bund.de

§ 20 Videoüberwachung

Zum Schutz vor Angriffen auf Leben und Gesundheit der Fahrgäste sowie zur Abwendung von Sachbeschädigungen jeglicher Art in und an den Verkehrsmitteln bzw. Betriebsanlagen behält sich die DLB vor, mit Videogeräten zu überwachen. Der Missbrauch der Daten wird ausgeschlossen. Die Videoüberwachung ist besonders gekennzeichnet.

§ 21 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden durch die DLB sowie von diesen beauftragten Vertriebsdienstleistern nach den Vorschriften der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe an andere Dritte erfolgt nicht.

Informationen finden Sie unter <https://www.laenderbahn.com/Datenschutz>.

§ 22 Haftung

Die DLB haftet für die Tötung oder Verletzung eines Reisenden und für Schäden an Sachen, die der Reisende an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen insb. nach den Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes (HPfG) sowie der Verordnung (EU) 2021/782 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29.04.2021 einschließlich ihres Anhangs I (CIV).

§ 23 Verjährung

Die Verjährung bei der DLB richtet sich nach den allgemein geltenden Vorschriften, insb. nach den Regelungen der Verordnung (EU) 2021/782 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29.04.2021 einschließlich ihres Anhangs I (CIV).

§ 24 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus den Beförderungsbestimmungen ergeben, ist, soweit der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz der DLB. Dies gilt nicht in Fällen eines ausschließlichen Gerichtsstandes.



Anlagen

- Anlage 1 – Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen
- Anlage 2 – Personenkreis, der berechtigt ist, Schüler-Zeitkarten für die Produkte der Die Länderbahn GmbH DLB in Anspruch zu nehmen
- Anlage 3 – Ansprechpartner
- Anlage 4 – Entgelte

Nr. 200 der Beförderungs- und Tarifbestimmungen der Länderbahn (TBL 200)

Tarifbestimmungen der Länderbahn

gültig ab 07.06.2023

Herausgeber:
Die Länderbahn GmbH DLB, Bahnhofplatz 1, 94234 Viechtach

Stand: 02.05.2023



§ 1 Die Länderbahn

Die Länderbahn GmbH DLB (nachfolgend „DLB“) umfasst die produktspezifischen Züge der Marken alex, vogtlandbahn, trilex, waldbahn sowie oberpfalzbahn. Abweichend hiervon gelten für Fahrten im Binnenverkehr auf der Strecke Liberec – Zittau – Varnsdorf – Seifhennersdorf abweichend die TBL 400.

§ 2 Normalpreis

1. Der Normalpreis ist das jeweils für eine bestimmte Verbindung zwischen Abgangs- und Zielbahnhof, an dem der Zug fahrplanmäßig hält, entfernungsabhängige Entgelt gemäß Preistabelle.
2. Bei Fahrkarten für die Hin- und Rückfahrt werden die Fahrpreise für die Hinfahrt und für die Rückfahrt getrennt berechnet und sodann addiert.
3. Diese Beförderungsbestimmungen gelten nicht für Fahrten von Fahrgästen im Eisenbahnverkehr, die ausschließlich auf Strecken eines einzelnen regionalen Verkehrsverbundes bzw. einer Tarifgemeinschaft stattfinden oder auf denen ein Übergangstarif angewendet wird. Auf diesen Strecken ist der für solche Verbindungen jeweils geltende Tarif maßgebend.

§ 3 Normalpreis mit Kinderermäßigung

1. Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson und ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden auch ohne eine Aufsichtsperson unentgeltlich befördert, sofern sie sich auf ihrem Schulweg befinden.
2. Bis zu 3 Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren werden in Begleitung eines Erwachsenen unentgeltlich befördert, wenn dieser eine Fahrkarte zum Normalpreis gemäß § 2 erworben hat und die Zahl der Kinder vor Fahrtantritt in der Fahrkarte der begleitenden Person vermerkt ist.
3. Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren ohne Begleitung gemäß 2. werden zum ermäßigten Normalpreis befördert (Normalpreis mit Kinderermäßigung).
4. Kinder innerhalb von Reisegruppen im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren zahlen - auch in Begleitung einer Aufsichtsperson - den halben Gruppenpreis gemäß § 5.

§ 4 Normalpreis mit BahnCard-Rabatt

1. Inhaber der BahnCard 25 bzw. der BahnCard 50 der Deutschen Bahn AG erhalten auf den Normalpreis zusätzlich den für die BahnCard 25 bzw. BahnCard 50 durch die Deutsche Bahn AG festgesetzten Rabatt.
2. Im Übrigen gelten die Bedingungen der Deutschen Bahn AG für den Erwerb und die Nutzung der BahnCard.



§ 5 Gruppenpreise

1. Als Gruppe gelten mindestens sechs zahlende gemeinsam reisende Personen.
2. Gruppenpreise sind gegenüber dem Normalpreis bzw. dem Normalpreis mit Kinderermäßigung um jeweils 50 % pro Person ermäßigt.
3. Fahrkarten zum Gruppenpreis können grundsätzlich nur im Vorverkauf erworben werden. Darüber hinaus können in allen Zügen Fahrkarten zum Gruppenpreis für Gruppen bis max. 20 Personen gem. § 8 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 8 TBL 100 beim Zugbegleitpersonal erworben werden.
4. Zu Gruppenreisen können einzelne Teilnehmer hinzugebucht werden.
5. Gruppenreisen mit Gruppen von mehr als 20 Teilnehmern müssen mindestens 7 Werktage vor dem Reisetag im Kundencenter der DLB angemeldet werden. Nach Ablauf der Anmeldefrist besteht kein Anspruch auf eine Fahrkarte zum Gruppenpreis.
6. Für bestimmte Züge kann die Nutzung mit Fahrkarten zum Gruppenpreis aus Kapazitätsgründen eingeschränkt bzw. ausgeschlossen werden.
7. Bei Fahrkarten zum Gruppenpreis ist der Umtausch oder die Erstattung von Fahrkarten bis 7 Tage vor dem ersten Geltungstag der Fahrkarte gegen Zahlung eines Entgelts gem. Anlage 4 möglich.
8. Bei teilweiser Erstattung durch Rücktritt einzelner Teilnehmer ist das Entgelt gem. Anlage 4 je zurückgetretenem Teilnehmer zu entrichten. Der Rücktritt einzelner Teilnehmer ist jedoch nur möglich, wenn hierdurch der Gruppenstatus der verbleibenden Teilnehmer nicht berührt wird. Im Übrigen sind Umtausch und Erstattung von Fahrkarten zu Gruppenpreisen ausgeschlossen.

§ 6 Strecken-Zeitkarten

1 Geltungsumfang

- 1.1 Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen als Zeitkarte ermöglichen ihrem Inhaber auf einer bestimmten Strecke oder einem bestimmten Netz alle fahrplanmäßigen Zugangebote im jeweiligen Geltungszeitraum für eine unbegrenzte Anzahl von Fahrten zu nutzen.
- 1.2 Strecken-Zeitkarten werden in Abhängigkeit von ihrer jeweiligen Geltungsdauer angeboten als:

(a) Wochenkarte, zur Nutzung an 7 aufeinanderfolgenden Tagen

(b) Monatskarte, zur Nutzung bis zum gleichen Kalendertag des Folgemonats um 3 Uhr*

(c) Jahreskarte, zur Nutzung bis zum gleichen Kalendertag des Folgejahres um 3 Uhr

* Ist der gleiche Kalendertag im Folgemonat / Folgejahr kalenderbedingt nicht vorhanden, so gilt eine Monatskarte / Jahreskarte jeweils bis zum 1. Tag des jeweils folgenden Monats um 3 Uhr

Strecken-Zeitkarten werden mit flexiblen Geltungsbeginn ausgestellt.

- 1.3 Strecken-Zeitkarten werden personalisiert und nicht übertragbar sowie nicht personalisiert und übertragbar angeboten.
- 1.4 Strecken-Zeitkarten können auch zur Beförderung von jeweils bis zu zwei Abgangs- und Zielbahnhöfen erworben werden, sofern die beiden Abgangs- oder Zielbahnhöfe jeweils nicht weiter als 30 Kilometer voneinander entfernt liegen.



- 1.5 Die Jahreskarte besteht aus der Stammkarte und der jeweiligen Wertmarke für einen befristeten Geltungszeitraum. Der Reisende muss bei der Fahrt die Stammkarte und die jeweils gültige Wertmarke mit sich führen und diese bei Fahrscheinkontrollen vorzeigen.
- 1.6 Eine Übertragung von Strecken-Zeitkarten hat unentgeltlich zu erfolgen, eine gewerbsmäßige Überlassung ist untersagt. Persönliche Jahreskarten können nicht übertragen werden.
- 1.7 Strecken-Zeitkarten berechtigen zur kostenfreien Mitnahme von bis zu 3 Kindern.
- 1.8 Monatskarten oder Jahreskarten berechtigen an Samstagen zusätzlich zur kostenfreien Mitnahme einer weiteren Person. Es ist nicht gestattet, die Mitnahme gegen Zahlung eines Entgeltes anzubieten.
- 1.9 Für die jeweilige Fahrt im Eisenbahnverkehr mit Zügen der im Deutschlandtarif kooperierenden EVU ist die Zeitkarte eine Durchgangsfahrkarte im Sinne des Artikel 12 der Verordnung (EU) 2021/782 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29.04.2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr.
- 1.10 Zeitkarten werden nicht für Strecken ausgegeben, die während der Geltungsdauer der Zeitkarten in einen Verkehrsverbund bzw. Gemeinschaftstarif übergehen. Soweit dies auf bereits ausgegebenen Zeitkarten zutrifft, steht dem ausgebenden Unternehmen ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Übergangszeitpunkt zu. Das Verkehrsunternehmen wird die betroffenen Kunden hierüber unverzüglich informieren.

2 Erwerb von Jahreskarten bzw. Monatskarten im Abonnementverfahren

- 2.1 Eine Jahreskarte im Abonnement kann nur beim jeweiligen Kundencenter (siehe Anlage 3) bezogen werden.
- 2.2 Für eine Jahreskarte kann das Entgelt
 - (a) mit einmaliger Zahlung des Jahresbetrages als Gesamtbetrag
 - (b) mit monatlicher Zahlung des Monatsbetrages für jeden Monat gezahlt werden.

In Abhängigkeit von der Bezahlung wird die Jahreskarte als

- (a) Jahreskarte im Abo bzw.
- (b) Monatskarte im Abo bezeichnet.

Einmalzahlung sowie monatliche Zahlung beim Erwerb der Jahreskarte sowie Zahlung für die Folgejahre sind nur im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens möglich. Der Reisende erhält nach erfolgter Zahlung die Wertmarke(n) gemäß 1.5.

- 2.3 Jahreskarten im Abo/Monatskarten im Abo werden vorbehaltlich einer Bonitätsprüfung ausgestellt. Die Bestellung muss spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Geltungsbeginn beim jeweiligen Kundencenter (siehe Anlage 3) unter Verwendung des hierfür vorgesehenen vollständig ausgefüllten Bestellformulars eingegangen sein. Hierbei sind im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens die IBAN und die BIC dem jeweiligen Kundencenter (siehe Anlage 3) mitzuteilen.
- 2.4 Eine persönliche bzw. übertragbare Jahreskarte im Abo/Monatskarte im Abo gilt mindestens ein Jahr und verlängert sich danach um unbestimmte Zeit, sofern sie nicht spätestens 1 Monat vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt wird. Rechtzeitig vor Ablauf der Jahreskarte wird die neue Stammkarte der Jahreskarte mit Gültigkeit für ein Jahr zugesandt. Änderungen von Namen, Anschrift sowie Bankverbindung sind dem jeweiligen Kundencenter (siehe Anlage 3) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2.5 Im Falle von Tarif- bzw. Preisänderungen wird die DLB dies dem Jahreskarteninhaber rechtzeitig mitteilen. Ist der Jahreskarteninhaber mit den Änderungen nicht einverstanden, so kann er das



Vertragsverhältnis innerhalb von 1 Monat nach Zugang der Mitteilung gegenüber dem jeweiligen Kundencenter (siehe Anlage 3) zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Tarif- bzw. Preisänderung kündigen. Macht der Jahreskarteninhaber von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so werden die geänderten Bedingungen ab dem mitgeteilten Änderungszeitpunkt wirksam. Hierauf wird die DLB in ihrer Mitteilung den Jahreskarteninhaber jeweils hinweisen.

- 2.6 Persönliche Jahreskarten werden erst gültig, wenn sie unauslöschlich durch den Inhaber mit Vor- und Zunamen unterzeichnet wurden und zusätzlich ein Passbild des Inhabers mit der Karte fest verklebt ist.

3 Kündigung

- 3.1 Eine Jahreskarte im Abo/Monatskarte im Abo kann zum Ende der Mindestvertragslaufzeit von 1 Jahr mit einer Frist von 1 Monat zum selben Kalendertag wie ihr erster Geltungstag gekündigt werden. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kann die Jahreskarte im Abo/Monatskarte im Abo jederzeit mit einer Frist von 1 Monat gekündigt werden. Kündigungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Textform.
- 3.2 Erfolgt bei einer Monatskarte im Abo eine Kündigung vor Ablauf der ersten drei Monate eines Geltungsjahres, so wird für die genutzten Monate jeweils die Differenz des Preises der Monatskarte im Abo zum Preis der Monatskarte nacherhoben. Es wird ein Bearbeitungsentgelt gem. Anlage 4 erhoben.
- 3.3 Bei einer Jahreskarte im Abo wird bei einer Kündigung vor Ablauf der ersten drei Monate eines Geltungsjahres ebenfalls der Preis einer Monatskarte für den genutzten Zeitraum berechnet. Ein Mehrbetrag wird erstattet. Es wird ein Bearbeitungsentgelt gem. Anlage 4 erhoben.
- 3.4 Bei Kündigung vor Ablauf der Geltungsdauer wird diese nur mit Rückgabe der Jahreskarte bis spätestens 5 Tage nach dem Kündigungstermin beim jeweiligen Kundencenter (siehe Anlage 3) wirksam. Wird die Jahreskarte nicht bis spätestens 5 Tage nach dem Kündigungstermin zurückgegeben, hat der Reisende bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rückgabe weiterhin die vollen monatlichen Raten zu bezahlen. Die Zusendung der Jahreskarte entfällt bei Kündigung zum Ablauf der Geltungsdauer.
- 3.5 Im Falle einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit ist eine Erstattung unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts gem. Anlage 4 nur bei einer persönlichen Jahreskarte im Abo/Monatskarte im Abo möglich. Die Reiseunfähigkeit und deren Dauer sind durch ein ärztliches Attest gegenüber dem jeweiligen Kundencenter (siehe Anlage 3) nachzuweisen. Es werden für die Erstattung nur Zeiträume von mehr als 21 aufeinanderfolgenden Reiseunfähigkeitstagen, maximal jedoch 60 Tage pro Geltungsjahr, berücksichtigt. Für jeden Tag der Reiseunfähigkeit wird 1/360 (bei Bezahlung der Jahreskarte mit jährlicher Einmalzahlung) bzw. 1/30 (bei monatlicher Zahlung) des gezahlten Entgelts erstattet. Die Reiseunfähigkeitsbescheinigung muss spätestens 14 Tage nach Wegfall des Erstattungsgrundes beim jeweiligen Kundencenter (siehe Anlage 3) vorliegen, andernfalls ist eine Erstattung ausgeschlossen (Ausschlussfrist).
- 3.6 Im Falle der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und -zeitgesetz (BEEG) ist eine Erstattung für Inhaber einer persönlichen Jahreskarte im Abo/Monatskarte im Abo für einen Zeitraum von maximal 60 aufeinanderfolgenden Tagen oder in zwei Teilen von je einem Monat möglich. Für jeden Tag der Elternzeit – gemäß Zeiten nach Satz 1 – wird 1/360 (Gesamtbetrag) bzw. 1/30 (monatliche Zahlung) des gezahlten Entgelts unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts gem. Anlage 4 erstattet. Dem schriftlichen Antrag mit Angabe des gewünschten Unterbrechungszeitraums des Abos sind beizufügen:
- persönliche Jahreskarte im Abo/Monatskarte im Abo zur Hinterlegung beim Kundencenter für die Dauer der Unterbrechung,
 - Bescheinigung des Arbeitgebers über die Inanspruchnahme der Elternzeit und deren Dauer (nach § 16 Abs. 1 Satz 6 (BEEG)) und
 - eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes.



Der unterschriebene Antrag mit den Unterlagen muss spätestens 5 Tage nach dem ersten Unterbrechungstag beim Kundencenter vorliegen. Liegt die Fahrkarte nicht spätestens 5 Tage nach dem Beginn des Unterbrechungszeitraumes vor, wird der Tag der tatsächlichen Vorlage der Fahrkarte beim Kundencenter zugrunde gelegt. Rechtzeitig vor Ende des Unterbrechungszeitraumes wird die Fahrkarte vom Kundencenter zurückgesendet. Der zu erstattende Betrag wird in dem Monat, der auf den Zeitpunkt der Rücksendung der Fahrkarte erfolgt, verrechnet bzw. - soweit eine Verrechnung nicht möglich ist – erstattet.

4 Preise

- 4.1 Die Preise der Strecken-Zeitkarten ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste.
- 4.2 Wird eine Strecken-Zeitkarte für Wege von mehr als einem Abgangs- oder Zielbahnhof erworben, wird der Preisberechnung die längst mögliche Entfernung zwischen den Bahnhöfen zugrunde gelegt.
- 4.3 Das Entgelt für Strecken-Zeitkarten ist im Voraus zu entrichten.
- 4.4 Auf Strecken-Zeitkarten werden keine weiteren Ermäßigungen gewährt.

5 Erstattung und Umtausch, Verlust

- 5.1 Strecken-Zeitkarten können vor dem ersten Geltungstag unentgeltlich erstattet werden. Bei Jahreskarten im Abo/Monatskarten im Abo ist die Erstattung auch vor dem ersten Geltungstag des neuen Geltungsjahres ohne Bearbeitungsentgelt möglich.
- 5.2 Bei Zeitkarten ist der Umtausch jeweils vor dem ersten Geltungstag, bei Jahreskarten im Abo/Monatskarten im Abo auch vor dem ersten Geltungstag des neuen Geltungsjahres ohne Bearbeitungsentgelt möglich.
- 5.3 Der Umtausch einer Jahreskarte im Abo/Monatskarte im Abo ist ab dem ersten Geltungstag des jeweiligen Geltungsjahres in eine entsprechende Jahreskarte im Abo/ Monatskarte im Abo unter Änderung der Wagenklasse, des Geltungsbereichs oder der Übertragbarkeit zum selben Kalendertag eines späteren Monats wie der erste Geltungstag möglich, wenn der Antrag auf Änderung spätestens 14 Tage vor dem neuen Geltungsbeginn beim Kundencenter eingegangen ist. Differenzbeträge werden nacherhoben bzw. verrechnet. Der Umtausch erfolgt durch das jeweilige Kundencenter (siehe Anlage 3). Wird die bisherige Zeitkarte nicht bis spätestens 5 Tage nach dem Umtauschtermin zurückgegeben, hat der Reisende bis zum Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Rückgabe weiterhin die vollen monatlichen Raten zu bezahlen. Es wird ein Bearbeitungsentgelt gem. Anlage 4 erhoben.
- 5.4 Die Zahlweise (monatliche Zahlung/Einmalzahlung) kann nur vor Beginn eines Geltungsjahres geändert werden.
- 5.5 Im Übrigen sind Erstattung und Umtausch von Strecken-Zeitkarten ausgeschlossen.
- 5.6 Für eine abhanden gekommene Stammkarte zur Jahreskarte bzw. Monatskarte im Abonnementverfahren wird einmalig gegen ein Bearbeitungsentgelt gem. Anlage 4 eine Ersatzkarte für die restliche Geltungsdauer durch das jeweilige Kundencenter (siehe Anlage 3) ausgestellt. In diesem Fall ist eine vorzeitige Kündigung gemäß 6.4.2 bzw. 6.4.3 vor Ablauf der Geltungsdauer ausgeschlossen, sofern nicht eine Kündigung gemäß 6.4.1 vorliegt. Die Ersatzausstellung ist schriftlich beim jeweiligen Kundencenter (siehe Anlage 3) zu beantragen. Die ursprünglich ausgegebene Karte verliert mit Zugang der Ersatzkarte ihre Gültigkeit und ist bei Wiederauffinden unverzüglich an das jeweilige Kundencenter (siehe Anlage 3) zurückzugeben. Abhanden gekommene Wertmarken werden nicht ersetzt.



6 Zahlungsverzug

- 6.1 Das vertragsschließende Verkehrsunternehmen kann das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn der Besteller einer Zeitkarte für zwei aufeinander folgende Termine mit der Zahlung des Monatsbetrages in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Zahlung des Monatsbetrages in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der mindestens dem Entgelt für zwei Monate entspricht. In diesem Fall wird für den abgelaufenen Geltungszeitraum der Monatskartenpreis nachberechnet. Wird die Zeitkarte nicht bis spätestens 5 Tage nach dem Kündigungstermin beim Kundencenter zurückgegeben, wird dem Besteller bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rückgabe der Monatskartenpreis in Rechnung gestellt.
- 6.2 Statt einer Kündigung nach Nr. 6.1 kann das vertragsschließende Verkehrsunternehmen den Jahresbetrag für die Zeitkarte sofort fällig stellen.

7 Fahrgastrechte

- 7.1 Für Inhaber einer Fahrkarte oder Fahrtberechtigung als Zeitkarte gelten die Regeln in Anhang 1 „Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr“ zur TBL 100 mit der Maßgabe, dass diese bei wiederholten Zugausfällen, Verspätungen oder Anschlussversäumnissen ab 60 Minuten innerhalb der Geltungsdauer der Zeitkarte je Einzelfall eine Erstattung bzw. Entschädigung in Höhe von 1,50 € für die 2.Wagenklasse und 2,25 € für die 1.Wagenklasse erhalten.
- 6.7.2 Inhaber einer Fahrkarte oder Fahrtberechtigung als Zeitkarte können auch wiederholte Verspätungsfälle ab 20 Minuten innerhalb der Geltungsdauer der Zeitkarte zusammenrechnen und gesammelt zur Erstattung bzw. Entschädigung bei den EVU geltend machen. In diesem Fällen wird für jeweils volle 60 Minuten Verspätung eine Erstattung bzw. Entschädigung in Höhe von 1,50 € für die 2.Wagenklasse und 2,25 € für die 1.Wagenklasse geleistet. Insgesamt werden max. 25 % des gezahlten Zeitkartenpreises ausgezahlt.
- Eine Zahlung erfolgt jeweils auf Antrag, wenn der Anspruch den Betrag von 4 € (Bagatellgrenze) überschreitet.

§ 7 Schüler-Zeitkarten

1 Geltungsumfang

- 1.1 Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen als Schüler-Zeitkarte ermöglichen ihrem Inhaber auf einer bestimmten Strecke oder einem bestimmten Netz alle fahrplanmäßigen Zugangebote im jeweiligen Geltungszeitraum für eine unbegrenzte Anzahl von Fahrten zu nutzen.
- 1.2 Die Inhaber von Schüler-Zeitkarten können Schüler, Studenten und sonstige Personen gemäß Anlage 2 sein.
- 1.3 Schüler-Zeitkarten werden nur für Fahrten von und zur Ausbildungsstätte und nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben.
- 1.4 Schüler-Zeitkarten werden in Abhängigkeit von ihrer jeweiligen Geltungsdauer angeboten als:
- (a) Wochenkarte, zur Nutzung an 7 aufeinanderfolgenden Tagen
 - (b) Monatskarte, zur Nutzung bis zum gleichen Kalendertag des Folgemonats um 3 Uhr*
 - (c) Jahreskarte, zur Nutzung bis zum gleichen Kalendertag des Folgejahres um 3 Uhr*

* Ist der gleiche Kalendertag im Folgemonat / Folgejahr kalenderbedingt nicht vorhanden, so gilt eine Monatskarte / Jahreskarte jeweils bis zum 1. Tag des jeweils folgenden Monats um 3 Uhr



- 1.5 Schüler-Zeitkarten werden nur personalisiert und nicht übertragbar angeboten.
- 1.6 Bei Reisenden ab 15 Jahren sind Schüler-Zeitkarten nur gültig in Verbindung mit einem gültigen Schüler- oder Studierendenausweis oder einem anderen Nachweis, der den Besuch einer Bildungseinrichtung gemäß Anlage 2 belegt. Dieser muss beim Erwerb der Schüler-Zeitkarte vorgelegt werden und ist bei Fahrscheinkontrollen auf Verlangen vorzuzeigen.
- 1.7 Schüler-Zeitkarten können auch zur Beförderung von jeweils bis zu zwei Abgangs- und Zielbahnhöfen erworben werden, sofern die beiden Abgangs- oder Zielbahnhöfe jeweils nicht weiter als 30 Kilometer voneinander entfernt liegen.
- 1.8 Die Schüler-Monatskarte im Abo besteht aus der Stammkarte und der jeweiligen Wertmarke für einen befristeten Geltungszeitraum. Der Reisende muss bei der Fahrt die Stammkarte und die jeweils gültige Wertmarke mit sich führen und diese bei Fahrscheinkontrollen vorzeigen.
- 1.9 Für die jeweilige Fahrt im Eisenbahnverkehr mit Zügen der im Deutschlandtarif kooperierenden EVU ist die Zeitkarte eine Durchgangsfahrkarte im Sinne des Artikel 12 der Verordnung (EU) 2021/782 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29.04.2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr.
- 1.10 Schüler-Zeitkarten werden nicht für Strecken ausgegeben, die während der Geltungsdauer der Schüler-Zeitkarten in einen Verkehrsverbund bzw. Gemeinschaftstarif übergehen. Soweit dies auf bereits ausgegebene Schüler-Zeitkarten zutrifft, steht dem ausgebenden Unternehmen ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Übergangszeitpunkt zu. Das Verkehrsunternehmen wird die betroffenen Kunden unverzüglich informieren.

2 Geltungsdauer

- 2.1 Schüler-Jahreskarten werden mit Geltungsbeginn zu einem Monatsersten, Schüler-Monatskarten für einen Kalendermonat und Schüler-Wochenkarten für eine Kalenderwoche ausgestellt.
- 2.2 Schülerzeitkarten sind längstens bis zum Ablauf der Geltungsdauer des zugehörigen Nachweises gültig.
- 2.3 Zur Vorbereitung oder Ablegung von vorgeschriebenen Prüfungen oder der Promotion kann die Schüler-Zeitkarte auch noch bis zu 1 ½ Jahren nach Beendigung des Studiums in Anspruch genommen werden.

3 Erwerb von Schüler-Monatskarten im Abonnementverfahren

- 3.1 Eine Schüler-Monatskarte im Abonnement kann nur beim jeweiligen Kundencenter (siehe Anlage 3) bezogen werden.
- 3.2 Für eine Schüler-Monatskarte im Abo kann das Entgelt nur als Monatsbetrag für jeden Monat im SEPA-Lastschriftverfahren gezahlt werden. Der Reisende erhält nach erfolgter Abbuchung die Wertmarke(n) gem. 7.1.7.
- 3.3 Schüler-Monatskarten im Abo werden vorbehaltlich einer Bonitätsprüfung ausgestellt. Die Bestellung muss spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Geltungsbeginn beim jeweiligen Kundencenter (siehe Anlage 3) unter Verwendung des hierfür vorgesehenen vollständig ausgefüllten Bestellformulars eingegangen sein. Hierbei sind im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens die IBAN und die BIC dem jeweiligen Kundencenter (siehe Anlage 3) mitzuteilen.
- 3.4 Für Reisende ab 15 Jahren gilt die Maßgabe, dass eine Schüler-Monatskarte im Abo gegen Vorlage eines mindestens noch ein halbes Jahr gültigen Schüler- oder Studierendenausweis, oder einem anderen Nachweis, der den Besuch einer Bildungseinrichtung gemäß Anlage 1 belegt, jährlich neu zu beantragen ist.



- 3.5 Im Falle von Tarif- bzw. Preisänderungen wird die DLB dies dem Schüler-Monatskarten-Inhaber rechtzeitig mitteilen. Ist der Schüler-Monatskarten-Inhaber mit den Änderungen nicht einverstanden, so kann er das Vertragsverhältnis innerhalb von 1 Monat nach Zugang der Mitteilung gegenüber dem jeweiligen Kundencenter (siehe Anlage 3) zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Tarif- bzw. Preisänderung kündigen. Macht der Schüler-Monatskarten-Inhaber von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so werden die geänderten Bedingungen ab dem mitgeteilten Änderungszeitpunkt wirksam. Hierauf wird die DLB in ihrer Mitteilung den Schüler-Monatskarten-Inhaber jeweils hinweisen.
- 3.6 Werden für Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen die Fahrtkosten ganz oder teilweise aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen, wird das Verfahren für die Ausgabe und Abrechnung der Schüler-Monatskarten im Abo in einem besonderen Vertrag mit dem Schulwegkostenträger geregelt.
- 3.7 Schüler-Zeitkarten werden erst gültig, wenn sie unauslöschlich durch den Inhaber mit Vor- und Zunamen unterzeichnet wurden.

4 Kündigung

- 4.1 Schüler-Monatskarten im Abo können während des jeweiligen Geltungsjahres jederzeit mit einer Frist von 1 Monat gekündigt werden. Kündigungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Textform. Bei Kündigung vor Ablauf der Geltungsdauer wird diese jedoch nur mit Rückgabe der Schüler-Monatskarte bis spätestens 5 Tage nach dem Kündigungstermin beim jeweiligen Kundencenter (siehe Anlage 3) wirksam. Wird die Schüler-Monatskarte nicht bis spätestens 5 Tage nach dem Kündigungstermin zurückgegeben, hat der Reisende bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rückgabe weiterhin die vollen monatlichen Raten zu bezahlen. Die Zusendung der Monatskarte im Abo entfällt bei Kündigung zum Ablauf der Geltungsdauer.
- 4.2 Erfolgt bei einer Schüler-Monatskarte im Abo eine Kündigung vor Ablauf der ersten drei Monate eines Geltungsjahres, so wird für die genutzten Monate jeweils die Differenz des Preises der Schüler-Monatskarte im Abo zum Preis der Schüler-Monatskarte nacherhoben. Es wird ein Bearbeitungsentgelt gem. Anlage 4 erhoben.
- 4.3 Im Falle einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit ist eine Erstattung unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts gem. Anlage 4 bei einer Schüler-Monatskarte im Abo möglich. Die Reiseunfähigkeit und deren Dauer sind durch ein ärztliches Attest gegenüber dem jeweiligen Kundencenter (siehe Anlage 3) nachzuweisen. Es werden für die Erstattung nur Zeiträume von mehr als 21 aufeinanderfolgenden Reiseunfähigkeitstagen, maximal jedoch 60 Tage pro Geltungsjahr berücksichtigt. Für jeden Tag der Reiseunfähigkeit wird 1/30 des gezahlten monatlichen Entgelts erstattet. Die Reiseunfähigkeitsbescheinigung muss spätestens 14 Tage nach Wegfall des Erstattungsgrundes beim jeweiligen Kundencenter (siehe Anlage 3) vorliegen; andernfalls ist eine Erstattung ausgeschlossen (Ausschlussfrist).
- 4.4 Im Falle der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und -zeitgesetz (BEEG) ist eine Erstattung für Inhaber einer Schüler-Monatskarte im Abo für einen Zeitraum von maximal 60 aufeinanderfolgenden Tagen oder in zwei Teilen von je einem Monat möglich. Für jeden Tag der Elternzeit – gemäß Zeiten nach Satz 1 – wird 1/30 des gezahlten Entgelts unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts gem. Anlage 4 erstattet. Dem schriftlichen Antrag mit Angabe des gewünschten Unterbrechungszeitraums des Abos sind beizufügen:
- persönliche Jahreskarte im Abo/Monatskarte im Abo zur Hinterlegung beim Kundencenter für die Dauer der Unterbrechung,
 - Bescheinigung des Arbeitgebers über die Inanspruchnahme der Elternzeit und deren Dauer (nach § 16 Abs. 1 Satz 6 (BEEG)) und
 - eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes.

Der unterschriebene Antrag mit den Unterlagen muss spätestens 5 Tage nach dem ersten Unterbrechungstag beim Kundencenter vorliegen. Liegt die Fahrkarte nicht spätestens 5 Tage nach



dem Beginn des Unterbrechungszeitraumes vor, wird der Tag der tatsächlichen Vorlage der Fahrkarte beim Kundencenter zugrunde gelegt. Rechtzeitig vor Ende des Unterbrechungszeitraumes wird die Fahrkarte vom Kundencenter zurückgesendet. Der zu erstattende Betrag wird in dem Monat, der auf den Zeitpunkt der Rücksendung der Fahrkarte erfolgt, verrechnet bzw. - soweit eine Verrechnung nicht möglich ist – erstattet.

5 Preise

- 5.1 Die Preise der Schüler-Zeitkarten ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste.
- 5.2 Wird eine Schüler-Zeitkarte für Wege von mehr als einem Abgangs- oder Zielbahnhof erworben, wird der Preisberechnung die längst mögliche Entfernung zwischen den Bahnhöfen zugrunde gelegt. Soll eine Strecken-Zeitkarte für Wege von mehr als einem Abgangs- oder Zielbahnhof erworben werden, muss mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Geltungsbeginn eine Bestellung beim jeweiligen Kundencenter (siehe Anlage 3) eingehen.
- 5.3 Auf Schüler-Zeitkarten werden keine weiteren Ermäßigungen gewährt.

6 Erstattung und Umtausch, Verlust

- 6.1 Schüler-Zeitkarten können vor dem ersten Geltungstag unentgeltlich erstattet werden.
- 6.2 Bei Schüler-Zeitkarten ist der Umtausch jeweils vor dem ersten Geltungstag ohne Bearbeitungsentgelt möglich.
- 6.3 Der Umtausch einer Schüler-Monatskarte im Abo ist ab dem ersten Geltungstag in eine entsprechende Schüler-Monatskarte im Abonnementverfahren unter Änderung des Geltungsbereichs zum Monatsersten eines späteren Monats möglich, wenn der Antrag auf Änderung spätestens 14 Tage vor dem neuen Geltungsbeginn beim Kundencenter eingegangen ist. Differenzbeträge werden nacherhoben bzw. verrechnet. Der Umtausch erfolgt durch das jeweilige Kundencenter (siehe Anlage 3). Wird die bisherige Schüler-Zeitkarte nicht bis spätestens 5 Tage nach dem Umtauschtermin zurückgegeben, hat der Reisende bis zum Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Rückgabe weiterhin die vollen monatlichen Raten zu bezahlen. Es wird ein Bearbeitungsentgelt gem. Anlage 4 erhoben.
- 6.4 Im Übrigen sind Erstattung und Umtausch von Schüler-Zeitkarten ausgeschlossen.
- 6.5 Für eine abhanden gekommene Stammkarte zur Schüler-Monatskarte im Abonnementverfahren wird einmalig gegen ein Bearbeitungsentgelt gem. Anlage 4 eine Ersatzkarte für die restliche Geltungsdauer durch das jeweilige Kundencenter (siehe Anlage 3) ausgestellt. In diesem Fall ist eine vorzeitige Kündigung gemäß 7.4.2 vor Ablauf der Geltungsdauer ausgeschlossen, sofern nicht eine Kündigung gemäß 7.4.1 vorliegt. Die Ersatzausstellung ist schriftlich beim jeweiligen Kundencenter (siehe Anlage 3) zu beantragen. Die ursprünglich ausgegebene Karte verliert mit Zugang der Ersatzkarte ihre Gültigkeit und ist bei Wiederauffinden unverzüglich an das jeweilige Kundencenter (siehe Anlage 3) zurückzugeben. Abhanden gekommene Wertmarken werden nicht ersetzt.

7 Zahlungsverzug

- 7.1 Das vertragsschließende Verkehrsunternehmen kann das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn der Besteller einer Zeitkarte für zwei aufeinander folgende Termine mit der Zahlung des Monatsbetrages in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Zahlung des Monatsbetrages in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der mindestens dem Entgelt für zwei Monate entspricht. In diesem Fall wird für den abgelaufenen Geltungszeitraum der Monatskartenpreis nachberechnet. Wird die Zeitkarte nicht bis spätestens 5 Tage nach dem Kündigungstermin beim Kundencenter zurückgegeben, wird dem Besteller bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rückgabe der Monatskartenpreis in Rechnung gestellt.



- 7.2 Statt einer Kündigung nach Nr. 7.1 kann das vertragsschließende Verkehrsunternehmen den Restbetrag für die Zeitkarte sofort fällig stellen.

8 Fahrgastrechte

- 8.1 Für Inhaber einer Fahrkarte oder Fahrtberechtigung als Schüler-Zeitkarte gelten die Regeln in Anhang 1 „Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr“ der TBL 100 mit der Maßgabe, dass diese bei wiederholten Zugausfällen, Verspätungen oder Anschlussversäumnissen ab 60 Minuten innerhalb der Geltungsdauer der Zeitkarte je Einzelfall eine Erstattung bzw. Entschädigung in Höhe von 1,50 € für die 2.Wagenklasse und 2,25 € für die 1.Wagenklasse erhalten.
- 8.2 Inhaber einer Fahrkarte oder Fahrtberechtigung als Zeitkarte können auch wiederholte Verspätungsfälle ab 20 Minuten innerhalb der Geltungsdauer der Zeitkarte zusammenrechnen und gesammelt zur Erstattung bzw. Entschädigung bei den EVU geltend machen. In diesen Fällen wird für jeweils volle 60 Minuten Verspätung eine Erstattung bzw. Entschädigung in Höhe von 1,50 € für die 2.Wagenklasse und 2,25 € für die 1.Wagenklasse geleistet. Insgesamt werden max. 25 % des gezahlten Zeitkartenpreises ausgezahlt.

Eine Zahlung erfolgt jeweils auf Antrag, wenn der Anspruch den Betrag von 4 € (Bagatellgrenze) überschreitet.

§ 8 Fahrkarten zur Mitnahme von Fahrrädern, Laufrädern und Hunden

1. Reisende, die gemäß § 15 der Beförderungsbestimmungen (TBL 100) ein Fahrrad bzw. Laufrad mitnehmen, müssen eine Fahrradkarte erwerben. Fahrradkarten werden als relationslose Tageskarten zum Festpreis gemäß Preistabelle ausgegeben. Ausnahmen zum Erwerb einer Fahrradtageskarte regelt § 15 Nr. 12 (TBL 100).
2. Sofern vertragliche Vereinbarungen zur kostenfreien Fahrradmitnahme in Zügen der DLB zwischen der DLB und ihren Aufgabenträgern bzw. Gebietskörperschaften für bestimmte Strecken bestehen, entfällt für den Reisenden die Pflicht gem. 1 zum Erwerb einer Fahrradkarte für die Mitnahme von Fahrrädern auf diesen Strecken.
3. Für Hunde, die von Reisenden gem. § 14 der Beförderungsbestimmungen (TBL 100) mitgenommen werden, sind Fahrkarten zum halben Normalpreis gem. Preistabelle zu lösen.
4. Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde werden gem. § 145 Abs. 2 SGB IX unentgeltlich befördert.

§ 9 Erstattung von Fahrpreisen

1. Fahrkarten zum Normalpreis, zum Normalpreis mit Kinderermäßigung bzw. BahnCard-Rabatt sowie zur Mitnahme von Fahrrädern und Hunden werden vor dem Geltungstag unentgeltlich erstattet.
2. Ab dem Geltungstag wird bei Fahrkarten zum Normalpreis, zum Normalpreis mit Kinderermäßigung bzw. BahnCard-Rabatt sowie zur Mitnahme von Hunden, wenn diese nicht oder nur teilweise zur Fahrt benutzt wurden, der Preis bzw. der Unterschiedsbetrag zwischen dem gezahlten Preis und dem Normalpreis bzw. ermäßigten Normalpreis für die zurückgelegte Strecke unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts gemäß Anlage 4 bei der Verwaltung der DLB erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung oder Teilnutzung der Fahrkarte ist der Reisende.



3. Regelungen zur Erstattung anderer als unter 1. und 2. genannter Fahrkartenarten sind in den jeweiligen Tarifbestimmungen dieser Fahrkartenarten (§§ 5 bis 7 der TBL 200) festgelegt.
4. Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht
 - (a) bei Ausschluss von der Beförderung
 - (b) bei gemäß § 10 Abs. 1 TBL 100 als ungültig eingezogenen Fahrkarten,
 - (c) bei Fahrkarten für Sonderangebote gemäß § 12 TBL 200 sowie
 - (d) bei Online- und Handy-Tickets.

§ 10 Fahrvergünstigungen für Bundeswehrangehörige

Zwischen den zum Dienst- und Wohnort günstig gelegenen Bahnhöfen werden Bundeswehrangehörige bei Vorlage eines Berechtigungsausweises nach dem Muster der Bundeswehr in Verbindung mit dem Truppenausweis auf der im Berechtigungs- bzw. Truppenausweis zuletzt eingetragenen und von der Dienststelle bestätigten Verbindung kostenlos befördert.

§ 11 Fahrvergünstigungen für besondere Personengruppen

1. Die DLB kann folgenden Personengruppen Fahrvergünstigungen einräumen:
 - (a) Beschäftigten anderer öffentlicher Verkehrsunternehmen oder Einrichtungen, sofern diese Unternehmen oder Einrichtungen und das die Fahrvergünstigungen einräumende Eisenbahnverkehrsunternehmen mit gemeinsamen Angeboten am Markt auftreten oder Aufgaben im Interesse des Eisenbahnverkehrsunternehmens wahrnehmen; gleiches gilt für Personen aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder zur Besitzstandswahrung,
 - (b) Beschäftigten anderer Unternehmen, deren überwiegende Tätigkeit in der Vermittlung von Leistungen des die Fahrvergünstigungen einräumenden Eisenbahnverkehrsunternehmens besteht oder die in anderer Weise unmittelbar und nachprüfbar zu dessen Umsatzsteigerung beitragen,
 - (c) Personen, die in Zügen oder auf Bahnanlagen für Sicherheit und Ordnung sorgen oder dort hoheitliche Aufgaben erfüllen,
 - (d) natürlichen und juristischen Personen zur Pflege bestehender oder zur Gewinnung neuer Kundenbeziehungen,
 - (e) Personen zur Belohnung, aus Kulanzgründen in Streitfällen über Schadensersatz oder aus sozialen Gründen, soweit im konkreten Einzelfall die Fahrvergünstigung im Unternehmensinteresse liegt,
 - (f) Personen, die aufgrund von Unglücksfällen im Eisenbahnverkehr ihre Fahrkarte verloren haben,
 - (g) Mitarbeitern der Bahnhofsmission, die im Rahmen von Begleitfahrten unterwegs sind und sich ausweisen können.
2. Polizeibeamte, Beamte der Bundespolizei und Zollvollzugsbedienstete werden in der 2. Klasse unentgeltlich befördert, sofern sie die Uniform des Vollzugsdienstes tragen. Als Gegenleistung sind sie



verpflichtet, sich für die Ordnung und Sicherheit in den Zügen einzusetzen. Sie haben sich bei Fahrtantritt in Zügen der Länderbahn beim Zugbegleitpersonal oder beim Triebfahrzeugführer zu melden und sind für diese direkte Ansprechpartner.

3. Für Beamte der Bundespolizei gelten zusätzlich die Bestimmungen des § 62 Abs. 2 Nr. 2 BPolG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Tarifsonderangebote

In Ergänzung zu den oben genannten Tarifbestimmungen können regional sowie zeitlich begrenzte Tarifsonderangebote eingeführt werden. Diese sind Bestandteil der Tarif- und Beförderungsbestimmungen der Länderbahn und in den TBL 300 (Besondere Beförderungs- und Tarifbestimmungen für Aktionsangebote der Länderbahn) aufgeführt.

§ 13 Anerkennung von Fahrscheinen des Deutschlandtarifverbundes

Auf Strecken, die von Zügen der DLB bedient werden, werden Fahrscheine, die nach dem Tarif des Deutschlandtarifverbundes für Züge der Produktklasse C Gültigkeit besitzen, in Zügen der DLB anerkannt, sofern diese Fahrscheine auf diesen Strecken gemäß des Tarif des Deutschlandtarifverbundes gültig sind.

§ 14 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus den Beförderungsbestimmungen ergeben, ist, soweit der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz der DLB. Dies gilt nicht in Fällen eines ausschließlichen Gerichtsstandes.

Anlagen

- Anlage 2 – Anlage zu § 7 der TBL 200 - Personenkreis, der berechtigt ist, Schüler-Zeitkarten für die Züge der DLB in Anspruch zu nehmen
- Anlage 3 – Ansprechpartner
- Anlage 4 – Entgelte

Nr. 300 der Beförderungs- und Tarifbestimmungen der Länderbahn (TBL 300)

Besondere Beförderungs- und Tarifbestimmungen für Aktionsangebote der Länderbahn

gültig ab 11.12.2022

Herausgeber:
Die Länderbahn GmbH DLB, Bahnhofplatz 1, 94234 Viechtach

Stand: 11.12.2022



Übersicht regionaler Sonderangebote

Angebot	alex	OPB	trilex	VBG	WBA	Seite
EgroNet-Ticket	X	X		X		3
Liberec-Dresden-Spezial			X			6
Touren-Ticket				X		10

Abkürzungen:

ALX – alex

OPB – oberpfalzbahn

TLX – trilex

VBG – vogtlandbahn

WBA – waldbahn



**TBL 300 der Länderbahn – Tarif- und Beförderungsbestimmungen der
Die Länderbahn GmbH DLB**

Tarifsonderangebot - „EgroNet-Ticket“ -

Datum: 11.12.2022

Ab 13.12.2015 bis auf Widerruf werden als Sonderangebot besondere Fahrkarten als „EgroNet-Ticket“ zu Festpreisen ausgegeben.

1. Berechtigte

- 1.1 Ein EgroNet-Ticket kann von bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen genutzt werden
- 1.2 Darüber hinaus können bis zu 3 Kinder im Alter zwischen 6 und einschließlich 14 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden. Bei der Ermittlung der Personenanzahl werden sie nicht mitgezählt.
- 1.3 Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Personenanzahl werden sie nicht gezählt.

2. Geltungsbereich

- 2.1 Das EgroNet-Ticket gilt in den Zügen der Die Länderbahn GmbH DLB auf den Strecken gemäß Anlage 1.
- 2.2 Neben den in Anlage 1 aufgelisteten Strecken gilt das EgroNet-Ticket zudem auf den Linien der Verkehrsunternehmen sowie Verkehrsverbünden und Tarifgemeinschaften gemäß www.egro-net.de.
- 2.3 Das EgroNet-Ticket gilt nur in der 2. Klasse. Ein Übergang in die 1. Klasse ist ausgeschlossen.

3. Geltungsdauer

- 3.1 Das EgroNet-Ticket gilt an dem auf dem Fahrschein angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten im Geltungsbereich jeweils von 00:00 Uhr bis zum Folgetag 03:00 Uhr.
- 3.2 Fahrtunterbrechungen sind im Rahmen der Geltungsdauer möglich.

4. Fahrscheine, Preise, Verkauf

- 4.1 Die Festpreise für das EgroNet-Ticket betragen:

1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
25,00 €	33,00 €	41,00 €	49,00 €	57,00 €



- 4.2 Weitere Fahrpreismäßigungen werden nicht gewährt.
- 4.3 Fahrscheinerwerb und Entwertung erfolgt bei den Zügen der Die Länderbahn GmbH DLB gemäß § 8 Ziff. 2 und Ziff. 7 sowie Ziff. 8 TBL 100.
- 4.4 Die Anzahl der gemeinsam Reisenden Personen muss beim Kauf der Fahrkarte angegeben werden. Im Falle von Reisen gemäß Ziff. 1.1 ist lediglich die Anzahl der Personen ab 15 Jahren anzugeben. Geht die Mitnahme von Kindern gemäß Ziff. 1.2 über 3 Kinder zwischen 6 und einschließlich 14 Jahren hinaus, so ist ab dem 4. Kind zusätzlich ein Namenseintrag notwendig. Kinder mit notwendigem Namenseintrag sind bei der Ermittlung der Personenanzahl zu berücksichtigen. Nachträgliche Änderungen (Ergänzungen oder Streichungen) sind nicht möglich.
- 4.5 Ein EgoNet-Ticket ist gültig, wenn die Namen und Vornamen aller auf dem Ticket reisenden Personen gemäß Ziff. 4.4 eingetragen sind. Die Personen haben diese Angaben vor ihrem Fahrtantritt – beim Fahrscheinverkauf im Zug direkt nach Erwerb – unauslöschlich in Druckbuchstaben einzutragen. Unterwegs Zusteigende haben unmittelbar nach Zustieg ihren Namen und Vornamen auf dem Ticket einzutragen.
- 4.6 Die Übertragbarkeit eines EgoNet-Tickets endet, sobald die Personendaten (Name, Vorname) gemäß 4.5 eingetragen worden sind, spätestens jedoch bei Fahrtantritt. Weitere Eintragungen von Personen nach erstmaligem Fahrtantritt sind zulässig und erforderlich, soweit tariflich zugelassene Personen zu einem späteren Zeitpunkt hinzukommen.
- 4.7. Durch nachträgliche Änderung der eingetragenen Namen und/oder Personenanzahl und/oder des Geltungstages wird ein EgoNet-Ticket ungültig.
- 4.8. Nach Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: nach Antritt der ersten Fahrt) ist der Austausch von Personen ausgeschlossen. Die im Austausch hinzugekommene Person ist ein Reisender ohne gültige Fahrkarte.

5. Fahrradmitnahme

Inhaber eines EgoNet-Tickets können im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten in den Zügen je Person ein Fahrrad kostenlos mitnehmen. Ein Anspruch auf Fahrradmitnahme besteht bei nicht ausreichenden Platzkapazitäten nicht.

6. Umtausch und Erstattung

- 6.1 Rückgabe, Erstattung und Umtausch nicht benutzter EgoNet-Tickets sind nicht möglich. Die Fahrpreismäßigung wird nicht nachträglich gewährt.
- 6.2 Beim EgoNet-Ticket handelt es sich um einen Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) sowie Anlage 1 zu § 18 Ziff. 4.2 der TBL 100 der Länderbahn. Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 8 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 8 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.
- 6.3 Im Übrigen gelten die TBL 100 und TBL 200 der Länderbahn sowie die Tarif- und Beförderungsbestimmungen der beteiligten Verkehrsunternehmen sowie Verkehrsverbünde und Tarifgemeinschaften.



Anlage 1: Geltungsbereich EgroNet-Ticket*

Produkte der Länderbahn	Strecken	Verkehrsmittel
alex	Hof Hbf – Marktredwitz – Weiden (Oberpf)	RE
oberpfalzbahn	Marktredwitz – Schirnding – Cheb (Gr)	RE, RB
	Marktredwitz – Weiden (Oberpf)	
	Altenstadt (Waldnaab) – Neustadt (Waldnaab)	
	Hof Hbf – Selb-Plößberg – As (Gr)	
vogtlandbahn	Zwickau Zentrum – Falkenstein (Vogtl) – Klingenthal – Kraslice (Gr)	RB
	Zwickau Zentrum – Werdau – Reichenbach (Vogtl) ob Bf – Plauen (Vogtl) ob Bf – Hof Hbf	
	Plauen (Vogtl) ob Bf – Herlasgrün – Falkenstein (Vogtl)	
	Gera Hbf – Greiz – Weischlitz	
	Plauen (Vogtl) ob Bf – Adorf (Vogtl) – Bad Brambach – Cheb (Gr)	

* Auflistung nur der Strecken, die von der Die Länderbahn GmbH DLB bedient werden.



Tarifsonderangebot - Liberec-Dresden-Spezial -

Datum: 11.12.2022

Ab 14.12.2014 bis auf Widerruf werden als Sonderangebot besondere Fahrkarten als Liberec-Dresden-Spezial zu Festpreisen ausgegeben.

1. Berechtigte

- 1.1. Ein Liberec-Dresden-Spezial kann von bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen genutzt werden.
- 1.2. Darüber hinaus können bis zu drei Kinder im Alter zwischen 6 Jahren und 14 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden. Bei der Ermittlung der Personenanzahl werden sie nicht mitgezählt.
- 1.3. Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Personenanzahl werden sie nicht gezählt.
- 1.4. Mitgeführte entgeltspflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Personenzahl als Person gezählt.

2. Geltungsbereich

- 2.1. Das Liberec-Dresden-Spezial gilt in den trilex-Zügen der Die Länderbahn GmbH DLB (TL, TLX) auf der Strecken Liberec – Zittau – Bischofswerda - Dresden Hbf und Liberec – Zittau – Mittelherwigsdorf – Varnsdorf - Seifhennersdorf.
- 2.2. Das Liberec-Dresden-Spezial gilt nur in der 2. Klasse, ein Übergang in die 1. Klasse ist ausgeschlossen.

3. Geltungsdauer

- 3.1. Das Liberec-Dresden-Spezial gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für eine Hin- und Rückfahrt im Geltungsbereich bis zum Folgetag 03:00 Uhr.
- 3.2. Fahrtunterbrechungen sind nicht möglich. Nach Antritt der Rückfahrt wird das Ticket für die Hin- fahrt ungültig.



4. Fahrkarten, Preise, Verkauf

4.1. Die Festpreise für das Liberec-Dresden-Spezial betragen:

1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
290 CZK	490 CZK	690 CZK	890 CZK	1090 CZK

4.2. Weitere Fahrpreismäßigungen werden nicht gewährt.

4.3. Die Fahrkarten werden von

- a) trilex-Agenturen,
- b) trilex-Zugbegleitern im Zug,

nur innerhalb Tschechiens und nur am Geltungstag ausgegeben. Die Zahlung erfolgt in der tschechischen Landeswährung. Es erfolgt kein Vorverkauf.

4.4. Das Liberec-Dresden-Spezial ist nur mit Namenseintrag aller auf diesem Ticket Reisenden (außer den unter Ziff. 1.2. und 1.3. genannten Kindern) in dem vorgesehenen Feld auf der Fahrkarte gültig. Diese Angaben müssen

- a) beim Kauf des Tickets vor Fahrtantritt noch vor Fahrtantritt oder
 - b) beim Kauf des Tickets beim Zugbegleitpersonal im Zug sofort nach dem Kauf
- unauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen werden.

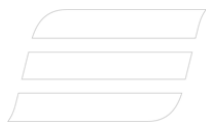
4.5. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Anforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Eine Übertragung des Fahrscheins ist grundsätzlich ausgeschlossen. Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens wird ein Liberec-Dresden-Spezial ungültig. Nach Fahrtantritt ist der Austausch von Personen, die ein Liberec-Dresden-Spezial gemeinsam nutzen, unzulässig.

5. Umtausch und Erstattung

5.1. Umtausch und Erstattung nicht benutzter Liberec-Dresden-Spezials sind nicht möglich. Die Fahrpreismäßigung wird nicht nachträglich gewährt.

5.2. Beim Liberec-Dresden-Spezial handelt es sich um einen Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) sowie Anlage 1 zu § 18 Ziff. 4.2 der Tarif- und Beförderungsbestimmungen der Länderbahn (TBL 100). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 8 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 8 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.

5.3. Im Übrigen gelten die Tarif- und Beförderungsbestimmungen der Länderbahn (TBL 100 und TBL 200).



Zvláštní tarifní nabídka - Liberec-Dresden-Speciál -

Datum: 11.12.2022

Od 14.12.2014 až do odvolání budou jako speciální nabídka vydávány jízdenky Liberec-Dresden-Speciál jako zvláštní jízdní doklady za pevně stanovenou cenu.

1. Oprávnění uživatelé

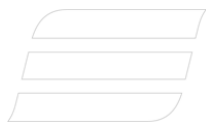
- 1.1 Jízdenku **Liberec-Dresden-Speciál** může využít až pět společně cestujících osob.
- 1.2 Navícadřím mohou na jízdenku cestovat maximálně tři děti ve věku od 6-ti let, mladší než do 15-ti let. Při určování počtu osob nebudou započítávány.
- 1.3. Děti do 5 let věku včetně jsou přepravovány zdarma. Při určování počtu osob nebudou započítávány.
- 1.4. Pes mimo schránu, jež podléhá povinnosti uhrazení přepravného, je při určování počtu osob započítáván jako osoba.

2. Oblast platnosti

- 2.1. Liberec-Dresden-Speciál platí ve vlacích TRILEX společnosti Die Länderbahn GmbH DLB (TL, TLX) na následujících traseách Liberec – Zittau – Bischofswerda - Dresden Hbf a Liberec – Zittau – Mittelherwigsdorf – Varnsdorf - Seifhennersdorf.
- 2.2. Liberec-Dresden-Speciál platí pouze ve 2. vozové třídě, přechod do 1. vozové třídy je vyloučen.

3. Doba platnosti

- 3.1. Liberec-Dresden-Spezial platí v den platnosti uvedený na jízdním dokladu pro zpáteční jízdu v oblasti platnosti do 03:00 hod. následujícího dne.
- 3.2. Přerušování jízdy není možné. Po nastoupení cesty zpět se jízdenka pro cestu tam stává neplatnou.



4. Jízdní doklady, ceny, prodej

4.1 Pevné ceny jízdenky Liberec-Dresden-Speciál jsou stanoveny následovně:

1 osobu	2 osoby	3 osoby	4 osoby	5 osob
290 CZK	490 CZK	690 CZK	890 CZK	1090 CZK

4.2 Další slevy z ceny jízdenky nejsou poskytovány.

4.3 Jízdní doklady jsou vydávány

a) agenturami TRILEX

b) průvodčími ve vlacích TRILEX

pouze na území České republiky a pouze v den platnosti. Úhrada probíhá v české měně. Předprodej není možný.

4.4 Jízdenka Liberec-Dresden-Speciál je platná pouze tehdy, jsou-li ve stanoveném políčku vyplněna jména a příjmení všech cestujících, kteří na tuto jízdenku cestují. Tyto údaje musejí být vyplněny nesmazatelně a tiskacím písmem

a) při zakoupení jízdenky ještě před nastoupením jízdy

b) při zakoupení jízdenky u doprovodného personálu ve vlaku okamžitě po jejím zakoupení.

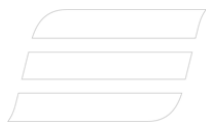
4.5 Při kontrole jízdních dokladů je na vyžádání nutné prokázat identitu cestujících úředně vydaným dokladem totožnosti s fotografií. Jízdní doklad je nepřenosný. Dodatečnou úpravou uvedeného jména se jízdenka Liberec-Dresden-Speciál stává neplatnou. Po nastoupení jízdy je výměna osob, které společně využívají jízdenku Liberec-Dresden-Speciál, nepřípustná.

5. Výměna a náhrada

5.1 Výměna a náhrada nevyužitých jízdenek Liberec-Dresden-Speciál není možná. Sleva z jízdného není poskytována dodatečně.

5.2 U jízdenky Liberec-Dresden-Speciál se jedná o jízdní doklad s výrazně zlevněným jízdným ve smyslu § 2 spolkového Zákona o železniční přepravě (Eisenbahnverkehrsordnung, EVO) a Přílohy 1 k § 18 4.2 Tarifních a přepravních podmínek společnosti Länderbahn (TBL 100). Nárok na náhradu nutných nákladů za využití jiného vlaku proto dle Přílohy 1 k § 19 4.2 TBL 100 nevzniká.

5.3 Dále platí Tarifní a přepravní podmínky společnosti Länderbahn (TBL 100 a TBL 200).



Tarifsonderangebot - Touren-Ticket -

Datum: 11.12.2022

Ab 14.12.2014 bis auf Widerruf werden als Sonderangebot besondere Fahrkarten als „Touren-Ticket“ zu Festpreisen ausgegeben.

1. Berechtigte

- 1.1 Ein Touren-Ticket kann von bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen genutzt werden.
- 1.2 Darüber hinaus können bis zu 3 Kinder im Alter zwischen 6 und einschließlich 14 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden. Bei der Ermittlung der Personenanzahl werden sie nicht mitgezählt.
- 1.3 Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Personenanzahl werden sie nicht mitgezählt.
- 1.4 Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Personenanzahl wie eine Person gezählt.

2. Geltungsbereich

- 2.1 Das Touren-Ticket gilt in den Verkehrsmitteln gemäß Anlage 1.
- 2.2 Das Touren-Ticket gilt nur in der 2. Klasse. Ein Übergang in die 1. Klasse ist ausgeschlossen.
- 2.3 Das Touren-Ticket gilt nicht für Fahrten die ausschließlich auf Strecken eines einzelnen Verkehrsverbundes, in dem die Verkehrsunternehmen gemäß Anlage 1 aktiv integriert sind, stattfinden.

3. Geltungsdauer

- 3.1 Das Touren-Ticket gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten im Geltungsbereich zu folgenden Zeiten:
 - a) montags bis freitags jeweils von 08:00 Uhr bis zum Folgetag 03:00 Uhr
 - b) samstags, sonntags sowie an Tagen, die im gesamten Freistaat Sachsen oder im gesamten Freistaat Thüringen gesetzlicher Feiertag sind, jeweils von 00:00 Uhr bis zum Folgetag 03:00 Uhr
- 3.2 Fahrtunterbrechungen sind im Rahmen der Geltungsdauer möglich.
- 3.3 Das Touren-Ticket kann montags bis freitags in ausgewählten Zügen abweichend auch bereits vor 08:00 Uhr nutzbar sein. Die abweichende Gültigkeit wird unter www.vogtlandbahn.de veröffentlicht.



4. Fahrkarten, Preise, Verkauf

4.1. Die Festpreise für das Ticket betragen:

1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
11,50 €	19,00 €	26,50 €	34,00 €	41,50 €

- 4.2. Weitere Fahrpreisermäßigungen werden nicht gewährt.
- 4.3. Die Fahrkarten werden innerhalb des Geltungsbereichs am Abgangsort gemäß § 8 Ziff. 2 sowie § 8 Ziff. 7 der TBL 100 ausgegeben.
- 4.4. Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen ohne die unter Ziff. 1.2 sowie 1.3 genannten mitreisenden Kindern muss beim Kauf der Fahrkarte angegeben werden und wird durch das Verkaufssystem auf dieser vermerkt.
- 4.5. Ein Touren-Ticket ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern Vorname und Name aller Mitreisenden eingetragen sind. Diese Angaben müssen
- a) beim Kauf des Tickets vor Fahrtantritt noch vor Fahrtantritt
 - b) beim Kauf des Tickets im Zug sofort nach dem Kauf
- unauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen werden.
- 4.6. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Anforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
- 4.7. Nach erfolgter Eintragung kann ein Touren-Ticket nicht mehr übertragen werden.
- 4.8. Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens wird ein Touren-Ticket ungültig.
- 4.9. Nach Fahrtantritt ist der Austausch von Personen, die ein Touren-Ticket gemeinsam nutzen, unzulässig.

5. Fahrradmitnahme

Für jedes Touren-Ticket darf jeweils pro auf dem Ticket Reisenden innerhalb Deutschlands ein Fahrrad unentgeltlich mitgenommen werden. Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten die Regelungen des § 15 der TBL 100 sowie des § 8 der TBL 200.

6. Umtausch und Erstattung

- 6.1. Rückgabe, Umtausch und Erstattung nicht benutzter Touren-Tickets sind nicht möglich. Die Fahrpreisermäßigung wird nicht nachträglich gewährt.
- 6.2. Beim Touren-Ticket handelt es sich um einen Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) sowie Anlage 1 zu § 18 Ziff. 4.2 der TBL 100 der Länderbahn. Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 8 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 8 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.
- 6.3. Im Übrigen gelten die TBL 100 sowie TBL 200 für vogtlandbahn-Züge der Die Länderbahn GmbH DLB sowie die jeweiligen Tarif- und Beförderungsbestimmungen der beteiligten Bahnen.



Anlage 1: Geltungsbereich Touren-Ticket

Produkte der Länderbahn	Strecken	Verkehrsmittel
vogtlandbahn	Zwickau Zentrum – Zwickau (Sachs) Hbf – Falkenstein (Vogtl) – Klingenthal – Kraslice (Gr)	RB
	Zwickau Zentrum – Werdau – Reichenbach (Vogtl) ob Bf – Plauen (Vogtl) ob Bf – Mehltheuer	
	Plauen (Vogtl) ob Bf – Herlasgrün – Falkenstein (Vogtl)	
	Gera Hbf – Greiz – Weischlitz	
	Plauen (Vogtl) ob Bf – Adorf (Vogtl) – Bad Brambach – Cheb	
Produkte anderer Eisenbahnverkehrs-unternehmen	Strecken	Verkehrsmittel
Transdev Regio Ost GmbH Bayerische Oberlandbahn GmbH (Mitteldeutsche Regiobahn)	Zwickau (Sachs) Hbf – Reichenbach (Vogtl) ob Bf – Plauen (Vogtl) ob Bf	RB, RE
DB Regio AG	Greiz – Gera Hbf	RB, RE
GW Train	Kraslice (Gr) – Sokolov – Karlovy Vary	GW

Nr. 400 der Beförderungs- und Tarifbestimmungen der Länderbahn (TBL 400)

**Tarif und vertragliche Beförderungsbedingungen
der Gesellschaft Die Länderbahn GmbH DLB
für die *trilex*-Züge
der gesamten Linie L 7 sowie der Linie RE 2
im Streckenabschnitt Zittau – Liberec**

gültig ab 11.12.2022

Herausgeber: Die Länderbahn GmbH DLB
Bahnhofsplatz 1
94234 Viechtach
Bundesrepublik Deutschland

Stand: 20.10.2022

Abschnitt A: Vertragliche Beförderungsbedingungen

§ 1 Anwendung dieser Bedingungen

1. Die Die Länderbahn GmbH DLB erlässt diese vertraglichen Beförderungsbedingungen für den öffentlichen Personenverkehr (im Weiteren nur TBL) nach der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1371/2007, über Rechte und Pflichten der Fahrgäste bei der Bahnbeförderung, nach der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO), nach § 36, Abs. a) des Gesetzes Nr. 266/1994 Slg., über die Bahnen, in aktueller Fassung, nach der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Fernmeldewesen der Tschechischen Republik Nr. 175/2000 Slg, über die Beförderungsordnung für den öffentlichen bahn- und straßengebundenen Personenverkehr (im Weiteren nur Beförderungsordnung genannt) sowie nach den festgelegten Bedingungen der geltenden Preisverordnung des Finanzministeriums der Tschechischen Republik.
2. Die TBL legen die detaillierten Bedingungen der Pflichten und Verantwortlichkeiten der Die Länderbahn GmbH DLB, der Fahrgäste und des Verkehrsunternehmens bei der Beförderung von Personen, Gepäck und lebenden Tieren fest.
3. Die aktuelle Tabelle der Fahrpreise und weiterer Beträge, d. h. Entgelte für Dienstleistungen sowie der Höhe des erhöhten Fahrgeldes (Zuschläge) für die Nichteinhaltung der TBL, ist in diesen TBL

§ 2 Geltungsbereich

1. Diese TBL gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von lebenden Tieren und Sachen in den **trilex**-Zügen der Die Länderbahn GmbH DLB auf der Linie L 7 Seifhennersdorf – Varnsdorf – Mittelherwigsdorf – Zittau – Liberec sowie auf der Linie RE 2 auf dem Streckenabschnitt Zittau – Liberec.
2. Fahrausweise nach diesen TBL werden auch in sonstigen **trilex**-Zügen zwischen Mittelherwigsdorf und Zittau anerkannt, sofern diese in Mittelherwigsdorf halten. **trilex**-Züge sind in den unternehmenseigenen Fahrplanveröffentlichungen der Die Länderbahn GmbH DLB mit der Produktbezeichnung „TL“ (**trilex**) bzw. „TLX“ (**trilex**-Express) und einer Zugnummer veröffentlicht. In von der Die Länderbahn GmbH DLB bei Dritten beauftragten Fahrplanveröffentlichung ist ebenfalls in geeigneter Weise ersichtlich, dass es sich um **trilex**-Züge handelt.
3. Wenn die Die Länderbahn GmbH DLB Sonder- oder Saisonzüge auf Strecken innerhalb tschechischen Staatsgebietes betreibt, die sich an den Geltungsbereich dieser TBL anschließen, kann sie festlegen, dass auch in diesen Zügen diese TBL gelten.
4. Die Kontrolle der Einhaltung der rechtlichen Grundlagen und dieser TBL wird durch das Verkehrs- und Betriebspersonal der Die Länderbahn GmbH DLB wahrgenommen.

§ 3 Entstehen und Erfüllen des Beförderungsvertrages

1. Durch den Abschluss des Beförderungsvertrages über die Personenbeförderung entsteht zwischen der Die Länderbahn GmbH DLB und dem Fahrgast eine Rechtsbeziehung. Deren Inhalt ist:
 - die Verpflichtung der Die Länderbahn GmbH DLB, den Fahrgast vom Einstiegsbahnhof zum Zielbahnhof mit den im Fahrplan aufgeführten Verbindungen ordnungsgemäß und rechtzeitig zu befördern,
 - die Verpflichtung des Fahrgastes, die rechtlichen Grundlagen und die TBL einzuhalten und den Preis für die Beförderung (im Weiteren Fahrgeld genannt) nach dem Tarif der Die Länderbahn GmbH DLB zu bezahlen; durch den Abschluss des Beförderungsvertrages erklärt der Fahrgast die Zustimmung mit den Beförderungsbedingungen, die im Rahmen der TBL, sowie mit den Tarifbedingungen, die im Tarif der Die Länderbahn GmbH DLB, erlassen wurden.
2. Der Beförderungsvertrag ist abgeschlossen und kommt zur Geltung:
 - wenn der Fahrgast sein Recht zur Beförderung aus dem Fahrschein dadurch geltend macht, dass er in den **trilex**-Zug der Die Länderbahn GmbH DLB einsteigt oder die Verkehrsanlagen betritt,
 - wenn die Die Länderbahn GmbH DLB dem Fahrgast den Einstieg in das Fahrzeug ohne Fahrausweis ermöglicht und das Fahrgeld durch den Fahrgast unverzüglich nach dem Einstieg in das Fahrzeug bezahlt wird.
3. Betritt ein Reisender das Fahrzeug ohne gültigen Fahrausweis, so kommt das Vertragsverhältnis zwischen ihm und der Die Länderbahn GmbH DLB allein mit dem Betreten des Fahrzeuges durch den Reisenden zustande.
4. Der Reisende weist sich zum Zwecke der Kontrolle des geschlossenen Beförderungsvertrages während der gesamten Beförderung mit einem gültigen Fahrausweis aus, sofern dies nicht anders geregelt ist.
5. Der Beförderungsvertrag ist seitens der Die Länderbahn GmbH DLB erfüllt:
 - mit der Durchführung der Beförderung im vereinbarten Umfang nach dem abgeschlossenen Beförderungsvertrag,
 - mit der Durchführung der Beförderung in einem anderen als vereinbarten Umfang, wenn es zu einem berechtigten Ausschluss des Fahrgastes von der Beförderung durch eine beauftragte Person der Die Länderbahn GmbH DLB kam.

§ 4 Pflichten der Reisenden

1. Jeder Reisende hat sich so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung und die reibungslose Abwicklung des Bahnbetriebs, seine eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen erfordern. Jeder Reisende darf nur einen Sitzplatz belegen. Abteile bzw. vorbehaltene Plätze für Fahrgäste mit Kleinkindern bzw. für Personen mit eingeschränkter Mobilität und Orientierung sind bei Bedarf für diese Personengruppen freizugeben. In allen Zügen der Die Länderbahn GmbH DLB besteht Rauchverbot, auch von E-Zigaretten. Alle Fahrgäste haben den Anweisungen des Verkehrs- und Betriebspersonals Folge zu leisten. Elektrosteckdosen sind ausschließlich zum Laden von Mobiltelefonen, Tablets, Notebooks bestimmt. Das Anschließen von Fahrrädern oder Haushaltsgeräten ist verboten. .
2. Fahrzeuge dürfen nur an Haltestellen betreten und verlassen werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Wird die Abfahrt angekündigt oder schließt sich die Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Reisende ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
3. Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen sowie Verstöße gegen das Rauchverbot gemäß Punkt 1 werden die tatsächlichen Reinigungskosten erhoben, mindestens jedoch 5,00 EUR oder 100 CZK bei sofortiger Zahlung bzw. 20,00 EUR oder 500 CZK bei nachträglicher Zahlung, weitere Ansprüche bleiben unberührt.

4. Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat unabhängig von einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche ein Entgelt in Höhe von 200,00 EUR oder 1.200 CZK zu zahlen.
5. Musizieren, Hausieren und sonstige Störungen anderer Fahrgäste sowie das Auslegen von Drucksachen, egal welcher Art, ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Genehmigung der Die Länderbahn GmbH DLB, sind in den Fahrzeugen untersagt.
6. Verletzt ein Reisender trotz Ermahnung durch die beauftragte Person der Die Länderbahn GmbH DLB die ihm obliegenden Verhaltenspflichten, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

§ 5 Bezahlen der Beförderungsentgelte, Fahrkarten und deren Verkauf

1. Der Fahrgast ist verpflichtet, für die Fahrkarte das nach dem geltenden Tarif der Die Länderbahn GmbH DLB berechnete Fahrgeld zu bezahlen. Eine Fahrkarte ist nur übertragbar, wenn sie nicht mit einem Namen versehen ist und die Fahrt noch nicht angetreten ist.
2. Fahrkarten für die **trilex**-Züge der Die Länderbahn GmbH DLB können:
 - (1) an den durch die Die Länderbahn GmbH DLB eingerichteten Verkaufsstellen (KundenCenter, Agenturen),
 - (2) bei Verkaufsstellen von Kooperationspartnern,
 - (3) in den **trilex**-Zügen beim Zugbegleitpersonal erworben werden.

In KundenCentern, Agenturen, sonstigen Verkaufsstellen und beim **trilex**-Zugbegleitpersonal können Fahrkarten frühestens zwei Monate vor ihrem ersten Geltungstag erworben werden, in Ausnahmefällen, z. B. bei einem bevorstehenden Fahrplanwechsel, kann die Vorverkaufsfrist verkürzt werden.

3. Reisende, die bei Fahrtantritt noch nicht im Besitz einer gültigen Fahrkarte sind, müssen diese sofort und unaufgefordert nach Fahrtantritt im Zug erwerben. Im Geltungsbereich dieser TBL erfolgt der Erwerb der Fahrkarte gemäß Punkt 2. beim Zugbegleitpersonal. Der Fahrgast muss zur Zahlung des Fahrpreises einen angemessenen Geldbetrag oder eine Bankkarte bereithalten. Falls es betriebstechnische Bedingungen oder die von der Bank festgelegten Obergrenzen nicht ermöglichen, kann die Durchführung der Zahlung des Fahrgeldes mit der Bankkarte nicht gefordert werden. Der Fahrgast ist verpflichtet das Fahrgeld auf eine andere Art und Weise zu bezahlen. Die Zugbegleiter sind nicht verpflichtet, Banknoten über 50,00 EUR bzw. 1.000 CZK zu wechseln oder beschädigtes Geld anzunehmen.
4. Ist der Reisende im Besitz einer zu entwertenden Fahrkarte, so muss diese unverzüglich und unaufgefordert dem Zugbegleitpersonal zur Entwertung vorgelegt werden. Der Reisende hat sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen.
5. Fahrkarten mit Ausnahme von Zeitkarten gemäß § 23 und Fahrkarten für Sonderangebote gemäß § 26 gelten am aufgedruckten Geltungstag bzw. am Tag der Entwertung jeweils bis zum Folgetag 6.00 Uhr zur einmaligen Fahrt vom Abgangs- zum Zielbahnhof. Fahrtunterbrechungen sind im Rahmen der Geltungsdauer möglich.
6. Der Reisende muss bis zur Beendigung der Fahrt sowie bis zum Verlassen des Bahnsteiges sowie seiner Zu- und Abgänge im Besitz einer zur Fahrt gültigen Fahrkarte sein. Fahrkarten sind dem Verkehrs- und Betriebspersonal der Die Länderbahn GmbH DLB auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. Die Fahrt gilt beim Verlassen des Zuges als beendet.
7. Kommt der Reisende seinen Pflichten gemäß 1., 2., 3., 4. und 6. trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts (Zuschlages) nach § 8 bleibt unberührt.
8. Beanstandungen der Fahrkarte sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt. Beanstandungen der Beförderung von Fahrgästen und Sachen können an folgende Adresse gesendet werden:

- (1) per Post: Die Länderbahn GmbH DLB, organizační složka, Nádražní 830,
CZ-463 34 Hrádek nad Nisou
- (2) per Fax: 0049-89-548889729
- (3) per E-Mail: info@trilex.de

§ 6 Wagenklassen

Sämtliche **trilex**-Züge sind mit Fahrzeugen bzw. Fahrzeugbereichen der 2. Klasse ausgestattet.

§ 7 Ungültige Fahrkarten

1. Fahrkarten, die entgegen den Tarif- und Beförderungsbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden. Dies gilt insbesondere für Fahrkarten, die
 - (1) nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind,
 - (2) beschädigt, beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 - (3) eigenmächtig geändert worden sind,
 - (4) von Nichtberechtigten benutzt werden,
 - (5) zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 - (6) wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 - (7) die kein Original sind.
2. Eine Fahrkarte, die nur in Verbindung mit einer Bescheinigung, Berechtigungs- bzw. Kundenkarte oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, ist ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
3. Die Einziehung der Fahrkarte wird auf Verlangen schriftlich bestätigt.
4. Die Einziehung eines Fahrausweises und damit verbundene Handlungen, einschließlich der Erhebung des erhöhten Beförderungsentgeltes bzw. eines Zuschlages zum Beförderungsentgelt nach diesen TBL, bestätigt das Zugpersonal mit einem Protokoll. Das Muster für das Protokoll ist Anlage dieser TBL.

§ 8 Zuschlag zum Beförderungsentgelt / erhöhtes Beförderungsentgelt

1. Ein Reisender ist zur Zahlung eines Zuschlages zum Beförderungsentgelt verpflichtet, wenn er
 - (1) nicht mit einer gültigen Fahrkarte versehen ist,
 - (2) sich eine gültige Fahrkarte beschafft hat, diese jedoch bei einer Kontrolle nicht vorzeigt,
 - (3) eine zur Fahrkarte erforderliche Bescheinigung, Berechtigungs- bzw. Kundenkarte oder einen anderen Ausweis nicht vorzeigt,
 - (4) die Fahrkarte nicht oder nicht unverzüglich gemäß § 5 Abs. 5 entwerten lassen hat, sofern eine Entwertung gemäß den Tarifbestimmungen erforderlich ist,
 - (5) für mitgeführte lebende Tiere bzw. Sachen keine gültige Fahrkarte vorzeigen kann, soweit dies nach dem Tarif erforderlich ist.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Regelungen gemäß (1), (4) und (5) werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen einer gültigen Fahrkarte oder die Entwertung der Fahrkarte aus Gründen unterblieben ist, die der Reisende nicht zu vertreten hat.

2. Der Zuschlag zum Beförderungsentgelt bzw. das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt das Doppelte des Normalpreises für die vom Reisenden bereits zurückgelegte Strecke, mindestens jedoch 60,00 EUR bzw. 1.200 CZK.
3. Das erhöhte Beförderungsentgelt ist innerhalb einer Woche nach der Beanstandung (Ausstellung des Protokolls) an die **trilex**-Niederlassung der Die Länderbahn GmbH DLB zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird für jede schriftliche Zahlungsaufforderung ein Bearbeitungsentgelt von 7,00 EUR bzw. 140 CZK erhoben.
4. Der Reisende, der bei der Fahrkartenprüfung ohne gültige Fahrkarte angetroffen wird, ist verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen. Wenn er sich nicht freiwillig ausweist, ist er verpflichtet, auf das Eintreffen der zuständigen Polizei (der Tschechischen Republik oder der Bundesrepublik Deutschland) zu warten.
5. Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich in den Fällen von Abs. 1. Punkt (2) oder (3) auf 7,00 EUR bzw. 140 CZK, wenn der Reisende innerhalb einer Woche ab Ausstellung des Protokolls bei der **trilex**-Niederlassung der Die Länderbahn GmbH DLB seine zum Zeitpunkt der Feststellung gültige persönliche Zeitfahrkarte bzw. die zur Fahrkarte erforderliche Bescheinigung, Berechtigungs- bzw. Kundenkarte oder den Personalausweis vorlegt.
6. Der Nachweis von persönlichen Angaben in Fällen, die in den TBL aufgeführt sind, steht nicht im Widerspruch zu gesetzlichen Vorschriften zum Schutz persönlicher Daten, denn es handelt sich dabei nicht um eine Datenerhebung zum Zwecke der Verarbeitung und Erfassung, sondern ausschließlich zum Zweck des Vollzuges des Rechts. Der Reisende stimmt der Verarbeitung der persönlichen Daten zum Zwecke der Schuldbegleichung bzw. Schuldforderung, die aus der Beförderung entstanden sind, zu.

§ 9 Erstattung von Fahrpreisen

1. Fahrkarten werden vor dem ersten Geltungstag unentgeltlich erstattet.
2. Ab dem Geltungstag wird bei Einzelfahrkarten, wenn diese nicht oder nur teilweise zur Fahrt benutzt wurden, der Preis bzw. der Unterschiedsbetrag zwischen dem gezahlten Preis und dem Preis für die zurückgelegte Strecke unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 3,00 EUR bzw. 40 CZK bei der **trilex**-Niederlassung der Die Länderbahn GmbH DLB erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung oder Teilnutzung der Fahrkarte ist der Reisende.
3. Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für diese Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für 2 durchgeführte Einzelfahrten je Kalendertag auf die seit Beginn der Gültigkeit aufgelaufene Anzahl von Tagen auf formlosen Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Es müssen mindestens ein Viertel der Gültigkeitstage noch als zu erstattende

Tage vorhanden sein. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Fahrten als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels bei Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei personengebundenen Zeitkarten (Wertmarke und Kundenkarte) berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Inhabers der Zeitkarte vorgelegt wird. Bei Anrechnung des Beförderungsentgelts wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen gewährt.

4. Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht:
 - (1) bei Ausschluss von der Beförderung
 - (2) bei gemäß § 7 Abs. 1 als ungültig eingezogenen Fahrkarten,
 - (3) bei Fahrkarten für Sonderangebote gemäß § 26.

§ 10 Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität und Orientierung

1. Die Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität und Orientierung und ihrer Begleitpersonen erfolgt nach Maßgabe der §§ 145 ff. Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) und im Einklang mit dem Gesetz Nr. 266/1994 Slg, über die Bahnen, in geltender Fassung.
2. Reisende mit eingeschränkter Mobilität und Orientierung sowie Reisende mit Kindern haben Vorrecht bei der Belegung der Sitzplätze, die für die Beförderung dieser Personen vorgehalten und entsprechend gekennzeichnet sind. Weitere Fahrgäste können solche Plätze nur dann belegen, wenn die Belegung dieser Plätze nicht durch die Reisenden beansprucht wird, für die diese vorrangig bestimmt sind.
3. Reisende mit eingeschränkter Mobilität und Orientierung haben im Fahrzeug Recht auf Sitzgelegenheit auf den Sitzplätzen, die für sie vorgehalten werden. Ist bei diesen Personen dieses Recht nicht offensichtlich erkennbar, weisen sie diesen Anspruch mittels eines entsprechenden Ausweises nach. Ein anderer Fahrgast, der einen reservierten Platz belegt hat, ist verpflichtet, dem Fahrgast mit eingeschränkter Mobilität und Orientierung den Platz freizumachen.
4. Die Die Länderbahn GmbH DLB befördert Fahrgäste im Rollstuhl, wenn es die technische Ausstattung des Fahrzeuges, die Besetzung des Fahrzeuges und die Sicherheit der Beförderung gestatten. Die dazu bestimmten Mitarbeiter leisten dem Fahrgast sämtliche machbare Hilfe und Unterstützung beim Ein- und Ausstieg, sowie beim Ein- und Ausladen der Rollstühle. Ermöglicht die technische Ausstattung des Fahrzeuges die Beförderung von Rollstühlen, sichert die Die Länderbahn GmbH DLB den Zugang in das Fahrzeug durch zumindest einen markierten Einstieg.
5. Inhaber von deutschen Schwerbehindertenausweisen mit dem Zusatz „B“ sowie von tschechischen Schwerbehindertenausweisen ZTP/P können im gesamten Geltungsbereich dieser TBL unentgeltlich eine Begleitperson, einen Blindenführhund oder einen Behindertenbegleithund mitnehmen. Das gilt unabhängig vom Tarif, zu dem sie selbst befördert werden. Die Funktion der Begleitung des Inhabers der Ausweises ZTP/P kann mit Ausnahme der Begleitung eines Blinden nicht durch einen anderen Inhabers des Ausweises ZTP/P oder durch ein Kind unter 10 Jahren ausgeübt werden.

§ 11 Mitnahme von Gepäck, Kinderwagen und Fahrrädern

1. Steht ausreichend Platz zur Verfügung, die Sicherheit und Ordnung des Betriebes ist nicht gefährdet, die Fahrzeuge und Wagen werden nicht beschädigt und die anderen Fahrgäste werden nicht gefährdet oder eingeschränkt, kann der Fahrgast kostenlos **Handgepäck** transportieren (leicht tragbare Sachen, die im Fahrzeug unter dem Sitz oder oberhalb des Sitzes des Fahrgastes verstaut oder nach Bedarf auf dem Schoß gehalten werden können) die folgende Abmessungen nicht überschreiten:
 - (1) Gepäck bis zu Abmessungen von 25 x 60 x 80 cm;
 - (2) Gepäck – Stabförmig bis zu einer Länge von 150 cm und Durchmesser von 10 cm;
 - (3) Gepäck – Plattenförmig bis zu Abmessungen von 80 x 100 x 5 cm;
 - (4) Tiere im Behältnis oder Tasche mit undurchlässigem Boden bis zu Abmessungen von 25 x 60 x 80 cm unter Bedingungen, die in diesen vertraglichen Beförderungsbedingungen im Abschnitt Mitnahme von lebenden Tieren aufgeführt sind;
 - (5) Einkaufstaschen auf Rollen bis zu Abmessungen von 25 x 60 x 80 cm;
 - (6) Kinderwagen mit Kind (für die Beförderung von Kinderwagen ohne Kind gelten die Bestimmungen über die Beförderung von Mitgepäck), Kindertrageetasche mit Kind, Babytrage – Tragegestell mit Kind (für die Beförderung der Kindertrageetasche oder der Babytrage – Kindertragegestells ohne Kind gelten die Bestimmungen über die Beförderung von Mitgepäck, wenn bereits eine Abmessung die Abmessungen des Gepäcks überschreitet);
 - (7) Schlitten mit Kind im Alter bis zu 6 Jahren, für die Beförderung der Schlitten ohne Kind gelten die Bestimmungen über die Beförderung von Mitgepäck, wenn bereits eine Abmessung die Abmessungen des Gepäcks überschreitet;
 - (8) Rollstühle oder andere Hilfsmittel für Behinderte – Besitzer der Ausweise ZTP a ZTP/P (Mobilitätseinschränkung, schwer behindert);
 - (9) Ski mit Stöcken / Snowboard (maximal ein Paar Ski / ein Snowboard pro Fahrgast).
2. Alle Gepäckstücke, die die oben aufgeführten Abmessungen überschreiten oder der Definition des Handgepäcks nicht entsprechen, richten sich nach den Bedingungen für die Beförderung von **Mitgepäck**. Als Mitgepäck können Sachen befördert werden, die mit ihren Abmessungen die Maße des Handgepäcks überschreiten, aber folgende Abmessungen nicht überschreiten: 300 cm Länge und Durchmesser von 20 cm beim Zylinder, 100 x 150 x 5 cm bei einer Platte und 50 x 80 x 100 cm beim Quader. Beförderung von Sachen, die mit ihren Abmessungen eine oder mehrere Abmessungen des Mitgepäcks überschreiten, wird nicht durchgeführt.
3. Die Beförderung von Mitgepäck ist nach dem Trilex-Tarif gebührenpflichtig.
4. Von der Mitnahme sind ausgeschlossen
 - (1) Gefährliche Stoffe und Gegenstände, Schusswaffen, explosive und entzündbare Stoffe und Gegenstände, entzündend wirkende, giftige, radioaktive, ätzende und ansteckungsgefährliche Stoffe sowie sonstige gefährliche Güter nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG) und der hierzu ergangenen Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB),
 - (2) Mopeds oder Mofas und Gegenstände und Stoffe, deren Transport aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften verboten ist,
 - (3) Gegenstände, die über die Fahrzeugumgrenzung hinausragen.
5. Das Mitnahmeverbot nach Nr. 2 (1) und (2) gilt nicht
 - (1) für gefährliche Stoffe und Gegenstände von solchen Personen, die diese aufgrund öffentlichen Dienstrechts als zugelassene Einsatzmittel entsprechend den für sie geltenden Vorschriften in Zügen mit sich führen,
 - (2) für Schusswaffen von solchen Personen, die durch eine Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 Satz 1 WaffG („Waffenschein“) – ausgenommen jedoch Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG („kleiner Waffenschein“) – oder eine Bescheinigung nach § 55 Abs. 2 oder 56 WaffG jeweils zum Führen dieser Schusswaffen in Zügen zu Zwecken des Selbst- oder Drittpersonenschutzes berechtigt sind.
6. Der Reisende hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Reisende nicht belästigt werden können. Die

Beförderung von Kinderwagen wird vor der Beförderung von sonstigem Gepäck bevorzugt (im Falle der Ausschöpfung der Kapazität geeigneter Beförderungsräume).

7. Die Mitnahme von Fahrrädern ist im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten möglich. Die Beförderung kann bei Platzmangel abgelehnt werden. Mit dem Kauf eines Fahrrad-Fahrscheines entsteht kein Anspruch auf Mitnahme des Fahrrades. Jeder Reisende darf nur ein Fahrrad mitnehmen. Die Mitnahme ist grundsätzlich beschränkt auf
 - (1) zweirädrige einsitzige Fahrräder und Roller,
 - (2) zusammengeklappte Fahrradanhänger und
 - (1) (3) Fahrräder oder Roller mit Elektro-Hilfsmotor und zwar nur dann, wenn der Fahrgast im Stande ist mit dem Fahrrad oder Roller selbst ein- und aussteigen

Wenn ausreichend Platz vorhanden ist, können auch nichtmotorisierte Spezialräder, Roller für Erwachsene, Tandems sowie Dreiräder mitgenommen werden. Klappbare Roller in zusammengeklapptem Zustand werden als Mitgepäck befördert, wenn sie mit ihren Abmessungen die Bedingungen für die Beförderung von Gepäck überschreiten. Mopeds und Mofas sind von der Mitnahme ausgeschlossen. Fahrräder dürfen nur in Mehrzweckabteilen, in Einstiegsräumen und in Traglastbereichen mit Klappsitzen untergebracht werden. Durch die Mitnahme von Fahrrädern dürfen Ordnung und Sicherheit des Bahnbetriebs nicht gefährdet sowie andere Reisende nicht gefährdet bzw. belästigt werden. Reisende, die ein Fahrrad mitnehmen, müssen dafür eine Fahrkarte gemäß § 22 2. (7) erwerben.

8. Das Verkehrs- und Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Mitnahme von lebenden Tieren

1. Es können durch den Reisenden kleine Haustiere und sonstige Kleintiere mitgenommen werden, sofern dies durch keine Sondervorschriften verhindert wird oder deren Mitnahme weitere Personen nicht beeinträchtigt und diese Tiere in Käfigen, Körben oder in anderen geeigneten Behältnissen mit undurchlässigen Boden untergebracht sind. Ein Tier darf nur in Begleitung und unter Aufsicht des Reisenden befördert werden. Für die Beförderung von Behältnissen mit Tieren, mit Ausnahme von Hunden, gelten die Bestimmungen der Beförderung von Handgepäck. Die Beförderung dieser Tiere erfolgt unentgeltlich.
2. Hunde, die nicht in Behältnissen wie Handgepäck untergebracht sind oder nicht untergebracht werden können, können unter der Voraussetzung mitgenommen werden, dass sie angeleint und mit einem für sie geeigneten Maulkorb versehen sind. Für diese Hunde sind Fahrkarten gemäß der Tarifbestimmungen § 22, 2. (7) zu lösen.
3. Alle weiteren Tiere sowie Tiere mit ansteckenden Krankheiten sind von der Beförderung ausgeschlossen.
4. Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde dürfen nicht von der Beförderung ausgeschlossen werden und deren Beförderung nicht verweigert werden. Diese Hunde werden kostenlos befördert und sind vom Maulkorbzwang ausgenommen.

§ 13 Fahrgastrechte bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen; Schlichtungsstelle

1. Die Regelungen zu den Fahrgastrechten im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen sind in Anlage 3 enthalten.

2. Bezüglich § 36 VSBG (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz) informiert Die Länderbahn GmbH DLB, dass diese sich nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle beteiligt.

§§ 14 – 19 bleiben frei

Abschnitt B: Tarif

§ 20 Grundlegende Bestimmungen

1. Der Tarif der Die Länderbahn GmbH DLB richtet sich in der Tschechischen Republik nach der Maßgabe des Bescheides des Finanzministeriums der Tschechischen Republik. Bedingungen, unter denen das Verkehrsunternehmen die Leistungen der öffentlichen innerstaatlichen regelmäßigen Eisenbahnbeförderung anbietet, richten sich nach dem Gesetz über die Bahnen Nr. 266/1994 Slg. in geltender Fassung, nach der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Fernmeldewesen Nr. 175/2000 Slg., über die Beförderungsvorschriften für die öffentliche Personenbeförderung auf der Schiene und Straße.
2. Die Die Länderbahn GmbH DLB veröffentlicht die Fahrpreistabellen und die Bedingungen für deren Anwendung in der Tschechischen Republik nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 526/1990 Slg, über die Preise.
3. In den Preisen, die in diesen TBL der Die Länderbahn GmbH DLB aufgeführt sind, ist, soweit in der entsprechenden Fahrpreistabelle nicht abweichendes aufgeführt ist, folgender USt-Satz enthalten:
 - (1) Fahrausweise für Fahrten ausschließlich auf dem Gebiet der Tschechischen Republik:
der ermäßigte tschechische USt-Satz,
 - (2) Fahrausweise für Fahrten ausschließlich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland:
der ermäßigte deutsche USt-Satz,
 - (3) Fahrausweise für Fahrten auf tschechischem und deutschem Gebiet, auch im Transit über deutsches oder tschechisches Gebiet:
für den deutschen Streckenanteil der ermäßigte deutsche USt-Satz.

§ 21 Fahrpreisberechnungen

1. Die Fahrpreise relationsabhängiger Fahrkarten ergeben sich aus der Ermittlung der Anzahl der Tarifeinheiten zwischen Abgangs- und Zielbahnhof gemäß Anlage 1 und der Fahrpreistabelle gemäß Anlage 2.
2. Die Preise in den Fahrpreistabellen werden in den Währungen Tschechische Kronen (CZK) und EURO (EUR) angegeben.
3. Relationsabhängige Fahrkarten werden als Einzelfahrkarten (§ 22) und als Zeitkarten (§ 23) ausgegeben.

§ 22 Einzelfahrkarten

1. Einzelfahrkarten werden zum Normalpreis und zu ermäßigten Fahrpreisen für Kinder bis einschließlich 15 Jahre (d. h. bis zum Vortag des 15. Geburtstages) und zu Sonderfahrpreisen für Fahrten mit Abgangs- und Zielbahnhof in der Tschechischen Republik ausgegeben. Die Einzelfahrkarten gelten nur für die auf der Fahrkarte aufgedruckte Richtung.
2. Kinder im Alter von 15 bis 18 Jahren, die über tschechisches Staatsgebiet fahren, müssen sich auf Anforderung des Kontrollpersonals mit einem Ausweis legitimieren, der deren Fotografie oder digitale Darstellung des Aussehens, Vornamen, Nachnamen und Geburtsdatum, beinhaltet. Der Anspruch kann ebenfalls durch einen Schülerausweis, der alle Erfordernisse nach den bisherigen geltenden Rechtsvorschriften beinhaltet, der von den Verkehrsunternehmen gegenseitig anerkannt wird, oder durch einen gültigen ISIC-Studentenausweis nachgewiesen werden. Die Ausweise können für den Nachweis der

Ermäßigung auch dann verwendet werden, wenn sie nicht mehr gültig sind, jedoch unter der Bedingung, dass das Foto auf dem Ausweis dem aktuellen Aussehen des Fahrgastes entspricht. Ausschlaggebend ist in diesem Falle nicht die Gültigkeit des Ausweises selbst, sondern die darin aufgeführten Tatsachen (Vorname, Nachname, Alter und Fotografie)

3. Studenten im Alter von 18 bis 26 Jahren belegen Anspruch auf Ermäßigung mit einem gültigen Schülerausweis, der von den Transportunternehmen gegenseitig anerkannt wird, oder mit einem gültigen ISIC-Schülerausweis.
4. Der Reisende kann folgende Einzelfahrkarten erwerben:
 - (1) **Einzelfahrkarte – Normalpreis** für Fahrgäste, die keinen Anspruch auf einen Sonderfahrpreis geltend machen können.
 - (2) **Einzelfahrkarte Sonderfahrpreis – „Kinder und Jugendliche 6 – 18“** für Kinder von 6 bis 18 Jahre, (d.h. bis zum Vortag des 18. Geburtstages) für Fahrten mit Abgangs- und Zielbahnhof in der Tschechischen Republik, siehe dazu die Bestimmungen des § 24.
 - (3) **Einzelfahrkarte – Sonderfahrpreis ermäßigter Fahrpreis „Kind“** für Kinder von 6 bis 15 Jahren, (d.h. bis zum Vortag des 15. Geburtstages) für Fahrten zwischen der Tschechischen Republik und Deutschland sowie innerhalb von Deutschland.
 - (4) **Einzelfahrkarte – Sonderfahrpreis „Studenten 18 – 26“** für Lehrlinge und Studenten von 18 bis 26 Jahren (d. h. bis zum Vortag des 26. Geburtstages) für Fahrten mit Abgangs- und Zielbahnhof in der Tschechischen Republik, siehe dazu die Bestimmungen des § 24.
 - (5) **Einzelfahrkarte – Sonderfahrpreis „ZTP, ZTP/P“** für die Besitzer der Ausweise ZTP, ZTP/P (Mobilitätseinschränkung, schwer behindert) für Fahrten mit Abgangs- und Zielbahnhof in der Tschechischen Republik, siehe dazu die Bestimmungen des § 24.
 - (6) **Einzelfahrkarte – Sonderfahrpreis „Rentner“** für Personen jünger als 65 Jahre die Altersrente beziehen, für Personen ab 60 Jahre, die Witwer- oder Witwenrente beziehen oder für Personen die monatlich wiederholt Geldleistungen der Sozialhilfe aus Gründen der materiellen Notlage erhalten für Fahrten mit Abgangs- und Zielbahnhof in der Tschechischen Republik, siehe dazu die Bestimmungen des § 24.
 - (7) **Einzelfahrkarte – Sonderfahrpreis „Behindertenrente“** für Personen die die Behindertenrente des 3. Grades beziehen,
 - (8) **Einzelfahrkarte – Sonderfahrpreis „Personen 65+“** für Personen ab 65 Jahre, für Fahrten mit Abgangs- und Zielbahnhof in der Tschechischen Republik, siehe dazu die Bestimmungen des § 24.
 - (9) **Einzelfahrkarte – „Fahrrad/Hund“** zur Mitnahme eines Fahrrades oder eines Hundes
 - (10) **Einzelfahrkarte ermäßigter Fahrpreis – „Mitgepäck“** für die Beförderung von Mitgepäck, siehe dazu die Bestimmungen des § 11
5. Bei Hin- und Rückfahrt am selben Tag können Rückfahrkarten ausgegeben werden. Diese sind nicht rabattiert. Es wird der Preis für 2 Einzelfahrten berechnet.

§ 23 Zeitkarten

1. Zeitkarten werden als 7-Tage-Karten und 30-Tage-Karten ausgegeben. 7-Tage-Karten gelten einschließlich des ersten Geltungstages an 7 aufeinander folgenden Tagen, 30-Tage-Karten gelten einschließlich des ersten Geltungstages an 30 aufeinander folgenden Tagen.
2. Zeitkarten werden zum Normalpreis und zu Sonderfahrpreisen für Fahrten mit Abgangs- und Zielbahnhof in der Tschechischen Republik angeboten.
3. Zeitkarten gelten jeweils für Fahrten zwischen den auf der Fahrkarte aufgedruckten Bahnhöfen in beiden Richtungen.
4. Zeitkarten zum Normalpreis sind übertragbar, Zeitkarten zu Sonderfahrpreisen sind personengebunden. Zeitkarten zu Sonderfahrpreisen sind nur mit Namenseintrag des Fahrkarteninhabers in dem vorgesehenen Feld auf der Fahrkarte gültig. Diese Angaben müssen

- a) beim Kauf des Tickets vor Fahrtantritt noch vor Fahrtantritt oder
 - b) beim Kauf des Tickets beim Zugbegleitpersonal im Zug sofort nach dem Kauf
- unauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen werden.

5. Folgende Zeitkarten sind erhältlich:

- (1) **7-Tage-Karte – Normalpreis** für Fahrgäste, die keinen Anspruch auf einen Sonderfahrpreis geltend machen.
- (2) **7-Tage-Karte – Sonderfahrpreis „Kinder und Jugendliche 6 – 18“** für Kinder von 6 bis 18 Jahren (d.h. bis zum Vortag des 18. Geburtstages) für Fahrten mit Abgangs- und Zielbahnhof in der Tschechischen Republik, siehe dazu die Bestimmungen des § 24.
- (3) **7-Tage-Karte – Sonderfahrpreis „Student 18 – 26“** für Lehrlinge und Studenten von 18 bis 26 Jahren (d.h. bis zum Vortag des 26. Geburtstages) für Fahrten mit Abgangs- und Zielbahnhof in der Tschechischen Republik, siehe dazu die Bestimmungen des § 24.
- (4) **7-Tage-Karte – Sonderfahrpreis – „Personen 65+“** für Personen ab 65 Jahre, für Fahrten mit Abgangs- und Zielbahnhof in der Tschechischen Republik, siehe dazu die Bestimmungen des § 24.
- (5) **7-Tage-Karte – ermäßigter Fahrpreis – Behindertenrente** für Personen die die Behindertenrente des 3. Grades beziehen,
- (6) **7-Tage-Karte – Sonderfahrpreis – „ZTP, ZTP/P“** für die Besitzer der Ausweise ZTP, ZTP/P (Mobilitätseinschränkung, schwer behindert) für Fahrten mit Abgangs- und Zielbahnhof in der Tschechischen Republik, siehe dazu die Bestimmungen des § 24.
- (7) **7-Tage-Karte ermäßigt „Schüler 6 – 26“** für Schüler, Lehrlinge und Studenten von 6 bis 26 Jahren (d.h. bis zum Vortag des 26. Geburtstages) für Fahrten zwischen der Tschechischen Republik und Deutschland.
- (8) **30-Tage-Karte – Normalpreis** für die Fahrgäste, die keinen Anspruch auf einen Sonderfahrpreis geltend machen.
- (9) **30-Tage-Karte – Sonderfahrpreis – „Kinder und Jugendliche 6 – 18“** für Kinder von 6 bis 18 Jahren (d.h. bis zum Vortag des 18. Geburtstages) für Fahrten mit Abgangs- und Zielbahnhof in der Tschechischen Republik, siehe dazu die Bestimmungen des § 24.
- (10) **30-Tage-Karte – Sonderfahrpreis – „Student 18 – 26“** für Lehrlinge und Studenten von 18 bis 26 Jahren (d.h. bis zum Vortag des 26. Geburtstages) für Fahrten mit Abgangs- und Zielbahnhof in der Tschechischen Republik, siehe dazu die Bestimmungen des § 24.
- (11) **30-Tage-Karte – Sonderfahrpreis – „Personen 65+“** für Personen ab 65 Jahre, für Fahrten mit Abgangs- und Zielbahnhof in der Tschechischen Republik, siehe dazu die Bestimmungen des § 24.
- (12) **30-Tage-Karte – Sonderfahrpreis „Behindertenrente“** für Personen die die Behindertenrente des 3. Grades beziehen,
- (13) **30-Tage-Karte – Sonderfahrpreis – „ZTP, ZTP/P“** für die Besitzer der Ausweise ZTP, ZTP/P (Mobilitätseinschränkung, schwer behindert) für Fahrten mit Abgangs- und Zielbahnhof in der Tschechischen Republik, siehe dazu die Bestimmungen des § 24.
- (14) **30-Tage-Karte ermäßigt „Schüler 6 – 26“** für Schüler, Lehrlinge und Studenten von 6 bis 26 Jahren (d.h. bis zum Vortag des 26. Geburtstages) für Fahrten zwischen der Tschechischen Republik und Deutschland.

6. Für ermäßigte Zeitkarten für Fahrten zwischen der Tschechischen Republik und Deutschland bestehen folgende Bestimmungen:

- (1) 7-Tages-Karten und 30-Tages-Karten ermäßigt „Schüler 6 – 26“ werden für Fahrten zwischen der Tschechischen Republik und Deutschland an Schüler, Lehrlinge und Studenten von 6 bis einschließlich 25 Jahre ausgegeben, die in Tschechien wohnen und in Deutschland ihrer Schulpflicht nachgehen oder sich stetig auf den zukünftigen Beruf an einer Bildungseinrichtung, bei der das Studium dem Studium an einer Fachoberschule oder Hochschule in der Tschechischen Republik gleichgestellt ist, vorbereiten. Sie werden ebenfalls an Schüler, Lehrlinge und Studenten von 6 bis einschließlich 25 Jahre ausgegeben, die in Deutschland wohnen und in Tschechien ihrer Schulpflicht nachgehen oder die sich stetig auf den zukünftigen Beruf in einer Mittelschule, Fachoberschule, Hochschule oder Spezialschule in der Tages- oder Präsenzform des Studiums an allen Schulen der Tschechischen Republik vorbereiten.

- (2) Der Anspruch auf Sonderfahrpreis wird für die Fahrten von dem Bahnhof, der lokal oder zeitlich dem Wohnort oder dem Wohnheim am nächsten ist, zu dem Bahnhof, der lokal oder zeitlich dem Sitz der Schule am nächsten ist, anerkannt.
- (3) Die Sonderfahrpreise werden unter den oben aufgeführten Bedingungen auch in den Sommerferien gewährt. Der Berechtigungsnachweis (Schüler-/Studentenausweis) gilt bis zum Ende der Sommerferien bzw. bis zum Ende des akademischen Jahres, längstens aber bis zum 31.10. nach den jeweiligen Sommerferien.
- (4) Der Anspruch auf den Sonderfahrpreis wird mit dem tschechischen „Schülerausweis“ nachgewiesen, der bei einer Kontrolle zur Prüfung durch das Kontrollpersonal vorzulegen ist. Bei Schülern bis einschließlich 14 Jahren wird sowohl der Schülerausweis „bis 15 Jahre“ als auch der Schüler-/Studentenausweis „15 – 26 Jahre“ anerkannt. Weiterhin wird die in Deutschland übliche „Kundenkarte“ anerkannt, zu der das Zugpersonal die Vorlage des Personalausweises, Reisepasses oder anderen Personaldokuments verlangen kann.

§ 24 Sonderfahrpreise
festgelegt durch das Finanzministerium der Tschechischen Republik bzw. den Liberecký kraj in Zusammenarbeit mit dem Ústecký kraj

Die Sonderfahrpreise, festgelegt durch den Bescheid des Finanzministeriums der Tschechischen Republik, werden nur für Fahrten mit Abgangs- und Zielbahnhof in der Tschechischen Republik für die im Folgenden genannten Fahrgastgruppen angeboten.

A: Sonderfahrpreise für Fahrten mit Abgangs- und Zielbahnhof in der Tschechischen Republik für Schüler und Studenten von Schulen

1. Ein Anspruch auf Sonderfahrpreise besteht bei Schülern und Studenten bis 26 Jahre (d.h. bis zum Vortag des 26. Geburtstages), die ihrer Schulpflicht nachgehen oder die sich stetig auf den zukünftigen Beruf in einer Mittelschule, Fachoberschule, Hochschule oder Spezialschule in der Tages- oder Präsenzform des Studiums an allen Schulen der Tschechischen Republik sowie an ausländischen Schulen, bei denen das Studium dem Studium an einer Fachoberschule oder Hochschule in der Tschechischen Republik gleichgestellt ist, vorbereiten.
2. Der Anspruch auf Sonderfahrpreis besteht für die Fahrten mit Abgangs- und Zielbahnhof in der Tschechischen Republik.
3. Für Kinder bis 18 Jahre (d.h. bis zum Vortag des 18. Geburtstages) gelten die Sonderfahrpreise in der 2. Wagenklasse gemäß Preistabelle.
4. Für Studenten im Alter von 18 – 26 Jahren (d.h. bis zum Vortag des 26. Geburtstages), gelten die Sonderfahrpreise in der 2. Wagenklasse gemäß Preistabelle.
5. Der Fahrpreis einer Hin- und Rückfahrt ist gleich dem Doppelten des einfachen Fahrpreises.
6. Die Sonderfahrpreise werden unter den oben aufgeführten Bedingungen im Zeitraum vom 01.09. bis 30.09. des nachfolgenden Schuljahres gewährt. Bei Studenten von Hochschulen und Universitäten werden die Sonderpreise bis Ende des akademischen Jahres, der auf dem Ausweis aufgedruckt ist, spätestens jedoch bis zum 31.10. des jeweiligen Kalenderjahres gewährt.
7. Die Sonderfahrpreise werden während des gesamten Kalenderjahres ohne Berücksichtigung der Sommerferien gewährt.
8. Der Anspruch auf den Sonderfahrpreis wird nachgewiesen:
 - (1) Fahrgäste im Alter von 6 Jahren bis 15 Jahren müssen den Anspruch auf Ermäßigung des Fahrpreises nicht nachweisen.
 - (2) Fahrgäste im Alter von 15 Jahren bis 18 Jahren weisen den Anspruch auf Fahrpreisermäßigung durch einen amtlich ausgestellten Personalausweis nach, der eine Fotografie oder eine digitale

Darstellung des Aussehens, Vornamen, Nachnamen und Geburtsdatum beinhaltet. Der Anspruch kann ebenfalls durch einen Schülerausweis, der alle Erfordernisse nach den bisherigen geltenden Rechtsvorschriften beinhaltet, der von den Verkehrsunternehmen gegenseitig anerkannt wird, oder durch einen gültigen ISIC-Studentenausweis nachgewiesen werden. Die Ausweise können für den Nachweis der Ermäßigung auch dann verwendet werden, wenn sie nicht mehr gültig sind, jedoch unter der Bedingung, dass das Foto auf dem Ausweis dem aktuellen Aussehen des Fahrgastes entspricht. Ausschlaggebend ist in diesem Falle nicht die Gültigkeit des Ausweises selbst, sondern die darin aufgeführten Tatsachen (Vorname, Nachname, Alter und Fotografie).

- (3) Fahrgäste im Alter von 18 bis 26 Jahren belegen Anspruch auf Ermäßigung mit einem gültigen Schülerausweis, der von den Transportunternehmen gegenseitig anerkannt wird, oder mit einem gültigen ISIC-Schülerausweis

B: Sonderfahrpreise für Fahrten mit Abgangs- und Zielbahnhof in der Tschechischen Republik für Rentner

9. Der Anspruch auf ermäßigten Fahrpreis für Rentner jünger als 65 wird nur in der 2. Wagenklasse folgenden Personen gewährt:
- Personen, die Altersrente beziehen,
 - Personen, die Invalidenrente für eine Behinderung 3. Grades beziehen,
 - Personen ab 60 Jahre, die Witwer- oder Witwenrente beziehen oder für Personen, die monatlich wiederholt Geldleistungen der Sozialhilfe aus Gründen der materiellen Notlage erhalten.
10. Der Anspruch auf ermäßigten Fahrpreis für Rentner jünger als 65 Jahre wird mit einem gültigen Ausweis für ermäßigten Fahrpreis für Rentner nachgewiesen. Dieser wird vom Kundenbüro der Die Länderbahn GmbH bei Vorlage des Rentenbescheides und eines gültigen Personaldokuments sowie eines Passfotos ausgegeben.
11. Der Anspruch auf ermäßigten Fahrpreis für behinderte Personen mit dem 3. Grad der Behinderung wird mit der „Bestätigung für die Fahrpreisermäßigung für Personen mit dem 3. Grad der Behinderung“, die von der Tschechischen Sozialfürsorge ausgestellt ist und mit einem amtlich ausgestellten Identifikationspersonaldokument mit der Fotografie oder einem digital verarbeiteten Lichtbild, Vornamen und Nachnamen und dem Geburtsdatum des Fahrgastes nachgewiesen.
12. Der Anspruch auf Sonderfahrpreise für Personen ab 65 Jahre wird nur in der 2. Wagenklasse gewährt
13. Der Anspruch auf Sonderfahrpreise für Personen ab 65 Jahre wird mit einem gültigen Identifikationspersonaldokument nachgewiesen, das eine Fotografie oder eine digitale Darstellung des Aussehens, Vornamen, Nachnamen und Geburtsdatum beinhaltet.
14. Die ermäßigten Fahrpreise für Rentner jünger als 65 Jahre und Personen ab 65 Jahre sind in der Fahrpreistabelle aufgeführt.

C: Sonderfahrpreise für Fahrten mit Abgangs- und Zielbahnhof in der Tschechischen Republik für besonders schwer gesundheitlich behinderte Personen (Inhaber der Ausweise ZTP, ZTP/P) sowie Beförderung deren Begleitung

15. Schwer gesundheitlich behinderte Personen, denen in der Tschechischen Republik Begünstigungen nach Sondervorschriften gewährt wurden, die Inhaber der Ausweise ZTP oder ZTP/P sind, haben Anspruch auf Beförderung in der 2. Wagenklasse zu Sonderfahrpreisen nach der Preistabelle.
16. Der Inhaber eines Ausweises ZTP/P hat neben dem Anspruch auf den Sonderfahrpreis auch Anspruch auf:
- kostenlose Beförderung seiner Begleitung in der 2. Wagenklasse gemäß § 10;
 - kostenlose Beförderung eines Rollstuhls;
 - kostenlose Beförderung eines Kinderwagens, sofern, der Inhaber des Ausweises ZTP/P ein Kind ist;
17. Die Funktion der Begleitung des Inhabers der Ausweises ZTP/P kann mit Ausnahme der Begleitung eines Blinden nicht durch einen anderen Inhabers des Ausweises ZTP/P oder durch ein Kind unter 10 Jahren ausgeübt werden.

18. Der Anspruch auf Sonderfahrpreise für besonders schwer gesundheitlich behinderte Personen wird durch den Ausweis ZTP, ZTP/P nachgewiesen.

D: Sonderfahrpreise für Fahrten mit Abgangs- und Zielbahnhof in der Tschechischen Republik für Eltern (gerichtlich bestellte Vormünder) für Besuche ihrer gesundheitlich behinderten Kinder in sozialen Betreuungseinrichtungen und anderen Einrichtungen in der Tschechischen Republik

19. Eltern oder gerichtlich bestellte Vormünder (im Weiteren nur „Eltern“ genannt) haben bei Fahrten zum Zweck des Besuches der Kinder, die körperlich, mental oder geistig behindert oder chronisch krank sind sowie dauerhaft oder langfristig (länger als 3 Monate) in gesundheitlichen, schulischen, sozialen Einrichtungen und Anstalten (im Weiteren nur „Anstalt“ genannt) untergebracht sind, Anspruch auf Sonderfahrpreise bei Beförderung in der 2. Wagenklasse gemäß Preistabelle.
20. Der Anspruch auf Sonderfahrpreise wird von der Station, die dem Wohnsitz des Elternteiles am nächsten ist, zu der Station, die der Anstalt am nächsten ist und zurück in der kürzesten oder der zeitlich günstigsten Richtung anerkannt.
21. Die Fahrkarte von dem dem Sitz der Anstalt nächst gelegenen Bahnhof zum Wohnort des Inhabers des Ausweises kann spätestens bis zum Folgetag nach der Bestätigung des Besuches des Kindes in der Anstalt erworben werden.
22. Der Anspruch auf den Sonderfahrpreis wird durch einen gültigen Ausweis, der durch die Anstalt, in der das Kind untergebracht ist, ausgegeben wurde, nachgewiesen.

§ 25 Fahrvergünstigungen für besondere Personengruppen

1. Kinder im Alter bis einschließlich 5 Jahren (d. h. bis zum Vortag des 6. Geburtstages) werden unentgeltlich befördert.
2. Die Die Länderbahn GmbH DLB kann folgenden Personengruppen Fahrvergünstigungen in den **trilex**-Zügen einräumen:
 - (1) Beschäftigten anderer öffentlicher Verkehrsunternehmen,
 - (2) Personen, die in Zügen oder auf Bahnanlagen für Sicherheit und Ordnung sorgen oder dort hoheitliche Aufgaben erfüllen,
 - (3) natürlichen und juristischen Personen zur Pflege bestehender oder zur Gewinnung neuer Kundenbeziehungen,
 - (4) Personen zur Belohnung, aus Kulanzgründen in Streitfällen über Schadensersatz oder aus sozialen Gründen, soweit im konkreten Einzelfall die Fahrvergünstigung im Unternehmensinteresse liegt.
3. Polizeibeamte, Zollbeamte und Bedienstete der Sächsischen Sicherheitswacht werden unentgeltlich befördert, sofern sie die Uniform des Vollzugsdienstes tragen. Als Gegenleistung sind sie verpflichtet, sich für die Ordnung und Sicherheit in den Zügen einzusetzen. Sie haben sich bei Fahrtantritt beim Zugbegleitpersonal zu melden und sind für diese direkte Ansprechpartner.

§ 26 Tarifsonderangebote

In Ergänzung zu den oben genannten Tarifbestimmungen können regional sowie zeitlich begrenzte Tarifsonderangebote eingeführt werden. Diese sind Bestandteil dieser TBL.

§ 27 Anerkennung ZVON-Tarif

In den **trilex**-Zügen der Linie L 7 werden auf dem Streckenabschnitt Zittau – Varnsdorf – Seifhennersdorf Fahrkarten nach dem Tarif des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON-Tarif) anerkannt. Für Inhaber von Fahrkarten nach ZVON-Tarif in **trilex**-Zügen gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des ZVON-Tarifs.

§ 28 Anerkennung IDOL-Tarif

In den **trilex**-Zügen werden auf dem Streckenabschnitt Liberec – Hrádek nad Nisou Fahrkarten nach dem Tarif des Integrierten Verkehrssystem des Liberecký kraj (IDOL-Tarif) anerkannt. Für Inhaber von Fahrkarten nach dem IDOL-Tarif in den **trilex**-Zügen gelten der Tarif und die vertraglichen Beförderungsbedingungen des IDOL-Tarifs.

§ 29 Anerkennung DÚK-Tarif

In den **trilex**-Zügen werden auf dem Streckenabschnitt Varnsdorf pivovar Kocour – Varnsdorf Fahrkarten nach dem Verbundtarif des Ústecký kraj (DÚK-Tarif) anerkannt. Für Inhaber von Fahrkarten nach dem DÚK-Tarif in den **trilex**-Zügen gelten der Tarif und die vertraglichen Beförderungsbedingungen des DÚK-Tarifs.

§ 30 Anerkennung SJT

In den **trilex**-Zügen werden auf dem Streckenabschnitt Varnsdorf pivovar Kocour – Varnsdorf – Hrádek nad Nisou – Liberec Fahrkarten OneTicket nach dem Tarif Systém jednotného tarifu (SJT-Tarif) anerkannt. Für Inhaber von Fahrkarten nach dem SJT-Tarif in den **trilex**-Zügen gelten der Tarif und die vertraglichen Beförderungsbedingungen des SJT-Tarifs.

§ 31 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus diesen TBL der Die Länderbahn GmbH DLB ergeben, ist, soweit der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz der Die Länderbahn GmbH DLB. Dies gilt nicht in Fällen eines ausschließlichen Gerichtsstandes.

Anlagen

- Anlage 1: Tarifmatrix
- Anlage 2: Fahrpreistabelle
- Anlage 3: Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen

Č. 400 přepravních a tarifních podmínek společnosti Die Länderbahn (TBL 400)

**Tarif a smluvní přepravní podmínky
společnosti Die Länderbahn GmbH DLB
pro vlaky *trilex*
na celé lince L 7 a na lince RE 2 na traťovém úseku
Zittau – Liberec
(SPP TRILEX)**

platné od 11.12.2022

Vydavatel: Die Länderbahn GmbH DLB
Bahnhofsplatz 1
94234 Viechtach
Spolková republika Německo

Stav: 20.10.2022

Oddíl A: Smluvní přepravní podmínky

§ 1 Použití těchto podmínek

1. Společnost Die Länderbahn GmbH DLB vyhláší tyto Smluvní přepravní podmínky pro veřejnou osobní dopravu (dále jen SPP) podle nařízení Evropského parlamentu a Rady (ES) č. 1371/2007, o právech a povinnostech cestujících v železniční dopravě, dle Železničního přepravního řádu (EVO), dle § 36, odst. a) zákona č. 266/1994 Sb., o dráhách, v platném znění, dle vyhlášky Ministerstva dopravy a spojů ČR č. 175/2000 Sb. o přepravním řádu pro veřejnou drážní a silniční osobní dopravu (dále jen PŘ) a dle určených podmínek stanovených platným cenovým výměrem Ministerstva financí ČR.
2. SPP stanovují podrobné podmínky povinností a odpovědností společnosti Die Länderbahn GmbH DLB, cestujících a přepravců při přepravě osob, zavazadel a živých zvířat.
3. Aktuální ceník jízdného a ostatních částek, tj. poplatků za služby a výše přírážek k jízdnému za nedodržení ustanovení SPP, je uveden v těchto SPP.

§ 2 Rozsah platnosti

1. Tyto SPP platí pro přepravu osob, zavazadel a živých zvířat ve vlacích **trilex** společnosti Die Länderbahn GmbH DLB na lince L 7 Seifhennersdorf – Varnsdorf – Mittelherwigsdorf – Zittau – Liberec a na lince RE 2 na traťovém úseku Zittau – Liberec.
2. Jízdenky dle těchto SPP se také uznávají v ostatních vlacích **trilex** mezi stanicemi Mittelherwigsdorf a Zittau, pokud v Mittelherwigsdorfu zastavují. Vlaky **trilex** jsou v jízdních řádech, které jsou vydávány společností Die Länderbahn GmbH DLB, označovány produktovým označením „TL“ (**trilex**) popř. „TLX“ (**trilex** express) a číslem vlaku. V jízdních řádech, které jsou z pověření společnosti Die Länderbahn GmbH DLB zveřejněny třetími osobami, je také odpovídajícím způsobem zřejmé, že se jedná o vlaky **trilex** společnosti Die Länderbahn.
3. Pokud společnost Die Länderbahn GmbH DLB provozuje zvláštní nebo sezonní vlaky na tratích v České republice, které navazují na území platnosti těchto SPP, tak může ustanovit, že v těchto vlacích tyto SPP také platí.
4. Na území platnosti těchto SPP dbá na dodržování PŘ a těchto SPP dopravní a provozní personál společnosti Die Länderbahn GmbH DLB.

§ 3 Vznik a plnění přepravní smlouvy

1. Uzavřením přepravní smlouvy o přepravě osob vznikne mezi společností Die Länderbahn GmbH DLB a cestujícím závazkový právní vztah. Jeho obsahem je:
 - závazek společnosti Die Länderbahn GmbH DLB přepravit cestujícího ze stanice výchozí do stanice cílové spoji uvedenými v jízdním řádu řádně a včas,
 - závazek cestujícího dodržovat PŘ a SPP a zaplatit cenu za přepravu (dále jen jízdné) podle Tarifu společnosti Die Länderbahn GmbH DLB pro vlaky **trilex**; uzavřením přepravní smlouvy cestující vyjadřuje souhlas s přepravními podmínkami vyhlášenými v SPP a tarifními podmínkami vyhlášenými v Tarifu společnosti Die Länderbahn GmbH DLB pro vlaky **trilex**.
2. Přepravní smlouva je uzavřena a dochází k jejímu plnění:
 - jestliže cestující využije své právo k přepravě z jízdního dokladu tím, že nastoupí do vlaku **trilex** společnosti Die Länderbahn GmbH DLB,

- umožní-li Die Länderbahn GmbH DLB cestujícímu nastoupení do vlaku bez jízdenky a jízdné cestující zaplatí bezodkladně po nástupu do vlaku v souladu s těmito SPP.
- 3. Nastoupil-li cestující do vlaku bez platné jízdenky, a nejedná-li se o případ dle § 3, odst. 2 druhé odrážky těchto SPP, tak platí, že přepravní smlouva vznikla nástupem cestujícího do vlaku.
- 4. Cestující se pro účely kontroly uzavření přepravní smlouvy po dobu jejího plnění prokazuje platným jízdním dokladem (jízdenkou), není-li stanoveno jinak.
- 5. Přepravní smlouva je ze strany společnosti Die Länderbahn GmbH DLB splněna:
 - řádným provedením přepravy ve smluveném rozsahu podle uzavřené přepravní smlouvy,
 - provedením přepravy v jiném než smluveném rozsahu, došlo-li k oprávněnému vyloučení cestujícího z přepravy pověřenou osobou společnosti Die Länderbahn GmbH DLB.

§ 4 Povinnosti cestujících

1. Každý cestující se musí chovat tak, jak to vyžaduje bezpečnost a plynulost železničního provozu, vlastní bezpečnost cestujícího a ohledy na ostatní osoby. Každý cestující smí obsadit pouze jedno místo k sezení. Oddíly příp. vyhrazená místa pro cestující s malými dětmi, resp. osoby s omezenou schopností pohybu a orientace je nutné v případě potřeby těchto osob uvolnit. Ve všech vlacích společnosti Die Länderbahn GmbH DLB platí zákaz kouření; týká se to také e-cigarety. Všichni cestující jsou povinni dbát pokynů dopravního a provozního personálu. Elektrické zásuvky jsou určeny pouze k nabíjení mobilních telefonů, tabletů, notebooků. Není dovoleno připojovat jízdní kola nebo domácí spotřebiče.
2. Do vozidel a z vozidel se smí nastupovat a vystupovat pouze na zastávkách. Výjimky vyžadují souhlasu provozního personálu. Pokud je ohlášen odjezd nebo pokud se zavírají dveře, nesmí se již nastupovat do vlaku či vystupovat z vlaku. Každý cestující je povinen se za jízdy držet.
3. Při znečištění vozidel a při porušení zákazu kouření dle bodu 1. budou účtovány skutečné náklady na úklid, nejméně však 5,00 EUR nebo 100 CZK při okamžité úhradě příp. 20,00 EUR nebo 500 CZK při dodatečné platbě, další nároky zůstávají nedotčeny.
4. Za zneužití záchranné brzdy nebo jiného zabezpečovacího zařízení je neuhledě na stíhání v trestním nebo správním řízení a dalších civilně právních nároků stanovena přírážka ve výši 200,00 EUR nebo 1.200 CZK.
5. Provozování hudby, podomního prodeje, vyrušování ostatních cestujících a odkládání tiskovin jakéhokoli druhu, bez výslovného předchozího písemného souhlasu Die Länderbahn GmbH DLB ve vozidlech je zakázáno.
6. Pokud cestující i přes napomenutí pověřené osoby společnosti Die Länderbahn GmbH DLB poruší tyto povinnosti, může být z přepravy vyloučen.

§ 5 Placení jízdného, jízdenky a jejich prodej

1. Cestující je povinen zaplatit za jízdenku jízdné vypočtené podle platného Tarifu společnosti Die Länderbahn GmbH DLB pro vlaky **trilex**. Jízdenka je přenosná pouze tehdy, pokud není vedena na jméno a pokud na ní ještě nebyla zahájena přeprava.
2. Jízdenky pro vlaky **trilex** společnosti Die Länderbahn GmbH DLB mohou být zakoupeny:
 - (1) na prodejních místech, které zřizuje Die Länderbahn GmbH DLB (zákaznické centrum, agentury),
 - (2) na prodejních místech kooperačních partnerů,
 - (3) ve vlacích **trilex** u doprovodného vlakového personálu.

V zákaznických centrech, agenturách, na jiných prodejních místech a u doprovodného vlakového personálu mohou být jízdenky zakoupeny nejdříve dva měsíce před datem platnosti prvního dne, ve výji-

mečných případech, např. před nadcházející změnou jízdních řádů, může být lhůta pro předprodej zkrácena.

3. Cestující, kteří při nástupu do vozidla nemají platnou jízdenku, si ji musí zakoupit okamžitě a bez vyzvání po zahájení jízdy ve vlaku. Na území platnosti těchto SPP je prodej jízdenek dle bodu 2. zajištěn doprovodným vlakovým personálem. Cestující musí mít připravenou k platbě za jízdenku přiměřenou hotovost nebo bankovní kartu. Pokud to provozně technické podmínky či limity stanovené bankou neumožňují, nelze vyžadovat provedení úhrady jízdného bankovní kartou. Cestující je povinen jízdné uhradit jiným způsobem. Průvodčí nemá povinnost přijímat a rozměňovat bankovky nad 50,00 EUR příp. 1.000 CZK nebo poškozené peníze.
4. Pokud cestující vlastní jízdenku, kterou je třeba označit, musí být tato jízdenka bezodkladně a bez vyžádání předložena doprovodnému vlakovému personálu k označení. Cestující se musí ujistit, že jízdenka byla řádným způsobem označena.
5. Jízdenky s výjimkou jízdenek dle § 23 a jízdenky pro zvláštní nabídky dle § 26 platí v den, který je natištěn na jízdence případně v den označení vždy do 6.00 hodin následujícího dne k jedné jízdě z výchozí do cílové stanice. Přerušení jízdy je v rámci doby platnosti jízdenky možné.
6. Cestující musí vlastnit a na požádání pověřené osoby společnosti Die Länderbahn GmbH DLB se prokázat jízdním dokladem po celou dobu jízdy až do okamžiku opuštění nástupiště a jeho příchodů a odchodů. Jízda se považuje za ukončenou při opuštění vlaku.
7. Pokud cestující i přes výzvu nesplní své povinnosti dle 1., 2., 3., 4. a 6., může být vyloučen z přepravy. Povinnost zaplacení přírážky k jízdnému (zvýšeného jízdného) dle § 8 zůstává nedotčena.
8. Reklamáce jízdenky je třeba uplatnit bezodkladně. Na pozdější reklamáce nebude brán zřetel. Reklamáce z přepravy cestujících a zavazadel mohou být zaslány na následující adresu:
 - (1) poštou: Die Länderbahn GmbH DLB, organizační složka, Nádražní 830, CZ – 463 34 Hrádek nad Nisou
 - (2) faxem na číslo: 0049-89-548889729
 - (3)** e-mailem: info@trilex-online.cz; info@trilex.de

§ 6 Vozové třídy

Všechny vlaky **trilex** jsou vybaveny vozy resp. oddíly 2. vozové třídy.

§ 7 Neplatné jízdenky

1. Jízdenky, použité v rozporu s Tarifními a přepravními podmínkami, jsou neplatné a mohou být zabaveny; toto zabavení jízdenky platí zvláště pro jízdenky, které
 - (1) nejsou vyplněny dle předpisů,
 - (2) jsou poškozeny, ušpiněny nebo nečitelné tak, že již nemohou být zkontrolovány,
 - (3) byly svévolně změněny,
 - (4) jsou použity neoprávněnými osobami,
 - (5) jsou použity pro jiné jízdy, než je přípustné,
 - (6) propadly kvůli uplynutí doby platnosti nebo z jiných důvodů,
 - (7) nejedná se o originál.
2. Jízdenka, která opravňuje k přepravě pouze ve spojení s jiným dokladem, osvědčením příp. zákaznickou kartou nebo s osobním průkazem, který je uveden v tarifních podmínkách, je neplatná a může být zabavena, pokud toto osvědčení nebo osobní průkaz nebude na vyžádání předložen.
3. Zabavení jízdenky je na vyžádání písemně potvrzeno.

4. Zabavení jízdenky a úkony s tím spojené, včetně uložení přírážky k jízdnému a určení doplatku dlužného jízdného dle těchto SPP provádí doprovodný vlakový personál v rámci tzv. hlášenky. Vzor hlášenky je přílohou těchto SPP.

§ 8 Přírážky k jízdnému / zvýšené jízdné

1. Cestující je povinen zaplatit přírážku k jízdnému:
 - (1) pokud nemá platnou jízdenkou,
 - (2) pokud si platnou jízdenku obstaral, touto se však při kontrole neprokáže,
 - (3) pokud nepředloží požadované osvědčení, oprávnění příp. zákaznickou kartu nebo jiný doklad,
 - (4) pokud si jízdenku neoznačil nebo nenechal bezodkladně označit dle § 5 odst. 5 v případě, že je takové označení dle tarifních podmínek nutné,
 - (5) pokud nemá žádnou platnou jízdenku pro přepravu zavazadel či živých zvířat, které přepravuje, pokud je toto dle tarifu nutné.

Stíhání v trestním nebo správním řízení tímto zůstává nedotčeno. Ustanovení dle (1), (4) a (5) se neuplatňují, pokud zakoupení platné jízdenky nebo označení jízdenky nebylo možné z důvodů, za které nenese cestující odpovědnost.
2. Přírážka k jízdnému příp. zvýšené jízdné činí dvojnásobek příslušné ceny jízdného za úsek cesty, kterou cestující již absolvoval, nejméně však 60,00 EUR resp. 1.200 CZK.
3. Přírážka k jízdnému včetně doplatku dlužného jízdného musejí být zaplaceny do jednoho týdne od dne jejich uložení (dle data vyplnění hlášenky), a to pobočce **trilex** spol. Die Länderbahn GmbH DLB. Nezaplatí-li cestující dlužné jízdné nebo přírážku k jízdnému ve lhůtě určené v předcházející větě, zavazuje se uhradit společnosti Die Länderbahn GmbH DLB náklady spojené se zasláním upomínky, které se určují paušální částkou ve výši 7,00 EUR, resp. 140 CZK za každou výzvu k úhradě.
4. Cestující, který se při kontrole neprokáže platnou jízdenkou, je povinen uvést své osobní údaje a na vyžádání předložit doklad totožnosti. V případě, že cestující nepředloží dobrovolně doklad totožnosti, je povinen vyčkat příjezdu příslušné Policie (ČR, SRN).
5. Zvýšené jízdné se sníží v případech dle odst. 1. bodu (2) nebo bodu (3) na 7,00 EUR, resp. 140 CZK, pokud cestující během jednoho týdne ode dne sepisu hlášenky předloží pobočce **trilex** spol. Die Länderbahn svou osobní časovou jízdenku, resp. povinné osvědčení, oprávnění příp. zákaznickou kartu nebo osobní doklad, který je nutno dokládat spolu s jízdenkou.
6. Prokázání osobních údajů v případech uvedených v SPP není v rozporu se zákonnými předpisy o ochraně osobních údajů, neboť se nejedná o sběr dat za účelem jejich zpracovávání a shromažďování, ale pouze za účelem zajištění práva. Cestující souhlasí se zpracováním osobních údajů pro účely vymožení případné dlužné pohledávky vzniklé z přepravy.

§ 9 Vrácení jízdného

1. Jízdenky lze před prvním dnem platnosti bezplatně vrátit.
2. Ode dne platnosti může být u jízdenky pro jednotlivou jízdu, pokud nebyly nebo byly pouze částečně použity k jízdě, vrácena cena, příp. rozdíl mezi zaplacenou cenou a cenou za ujetý úsek po odečtení poplatku za zpracování ve výši 3,00 EUR resp. 40 CZK na pobočce **trilex** spol. Die Länderbahn GmbH DLB. Důkazní povinnost za nevyužití nebo pouze částečné využití jízdenky nese cestující.
3. Pokud není použita nebo pokud je jen částečně použita časová jízdenka, vrací se cena jízdného za tuto jízdenku při odečtení přepravní ceny za 2 realizované cesty za každý kalendářní den, který uplynul od začátku platnosti této časové jízdenky, na základě žádosti a při předložení této jízdenky. Přitom musí být ještě alespoň čtvrtina dní platnosti jízdenky před uplynutím, jako dny, za které se má vracet jízdné. Pro stanovení okamžiku, do kterého budou jízdy brány jako realizované, je rozhodující den, kdy bude časová jízdenka vrácena nebo datum na poštovním razítku v případě zaslání časové jízdenky poštou.

Dřívější datum může být zohledněno pouze u osobních časových jízdenek (kupón a zákaznická karta), pokud bude předloženo osvědčení od lékaře, z nemocnice nebo zdravotní pojišťovny o nemoci, úrazu nebo smrti vlastníka časové jízdenky. Při výpočtu jízdného bude poskytnuta sleva pouze při splnění předpokladů, které jsou pro to nutné.

4. Nárok na vrácení jízdného nevzniká:
- (1) při vyloučení z přepravy,
 - (2) při zabavení jízdenek, neplatných dle § 7 odst. 1.,
 - (3) u jízdenek za speciální nabídky dle § 26.

§ 10 Přeprava osob s omezenou schopností pohybu a orientace

1. Přeprava osob s omezenou schopností pohybu a orientace a jejich doprovodu probíhá dle ustanovení §§ 145 a násl. Sociálního zákona, Devátá kniha (SGB IX, SRN) a v souladu se zákonem č. 266/1994 Sb., o drahách, v platném znění (ČR).
2. Cestující s omezenou schopností pohybu a orientace a také cestující s dětmi mají přednost při obsazení míst k sezení, která jsou určena pro přepravu těchto osob a označena odpovídajícími značkami. Ostatní cestující mohou taková místa obsadit pouze tehdy, nenárokují-li jejich obsazení cestující, jimž jsou přednostně určena.
3. Cestující s omezenou schopností pohybu a orientace mají ve vozidle právo na místo k sezení na sedadlech pro ně vyhrazených. Pokud není u těchto osob jejich právo zřetelně patrné, prokazují svůj nárok příslušným průkazem. Jiný cestující, který rezervované místo obsadil, je povinen cestujícímu s omezenou schopností pohybu a orientace místo uvolnit.
4. Die Länderbahn GmbH DLB přepraví cestující na vozíku pro invalidy, jestliže to technické provedení vozidla, obsazenost vozidla a bezpečnost přepravy dovolují. Určení zaměstnanci dopravce poskytnou cestujícímu veškerou dostupnou pomoc při nástupu, výstupu, nakládání a vykládání vozíků. Jestliže technické provedení vozidla přepravu vozíku pro invalidy umožňuje, zajistí dopravce přístup do vozidla alespoň jedním označeným vstupem.
5. Držitele německého průkazu pro tělesně postižené s dodatkem „B“ a českého průkazu ZTP/P mohou sebou na celém území platnosti těchto SPP bezplatně přepravit svůj doprovod. Doprovodem může být i vodící pes pro nevidomé nebo doprovodný pes pro tělesně postižené. To platí nezávisle na tarifu, na který cestuje osoba tělesně postižená. Funkci průvodce držitele průkazu ZTP/P nemůže zastávat, s výjimkou doprovázení nevidomého, jiný držitel průkazu ZTP/P, ani dítě mladší 10 let.

§ 11 Přeprava zavazadel, dětských kočárků a jízdních kol

1. Je-li k dispozici dostatek místa, není-li ohrožena bezpečnost a pořádek provozu, nebudou-li poškozena vozidla a vozy a nejsou-li ostatní cestující ohroženi nebo omezováni, může cestující bezplatně přepravovat následující **ruční zavazadla** (snadno přenosné věci, které lze umístit ve vozidle na místo pod sedadlem nebo nad sedadlem cestujícího nebo podle potřeby držet na klíně), o rozměrech nepřesahujících:
 - (1) zavazadla do rozměru 25 x 60 x 80 cm;
 - (2) zavazadla tyčovitého tvaru do délky 150 cm a do průměru 10 cm;
 - (3) zavazadla tvaru desky do rozměru 80 x 100 x 5 cm;
 - (4) zvířata ve schráně nebo tašce s nepropustným dnem do rozměrů 25 x 60 x 80 cm za podmínek uvedených v těchto SPP v části Přeprava živých zvířat;
 - (5) nákupní tašky na kolečkách do rozměrů 25 x 60 x 80 cm;
 - (6) dětské kočárky s dítětem (pro přepravu dětských kočárků bez dítěte platí ustanovení o přepravě spoluzavazadel), krosna na dítě s dítětem, klokanka – nosítko na dítě s dítětem (pro přepravu

- krosny na dítě nebo klokanky – nosítka na dítě bez dítěte platí ustanovení o přepravě spoluzavazadel, překračuje-li alespoň jeden z rozměrů rozměry zavazadla);
- (7) saně s dítětem ve věku do 6 let, pro přepravu saní bez dítěte platí ustanovení o přepravě spoluzavazadel, překračuje-li alespoň jeden z rozměrů rozměry zavazadla;
- (8) vozíky nebo jiné kompenzační pomůcky pro invalidy - držitele průkazů ZTP a ZTP/P;
- (9) lyže s hůlkami/snowboard (maximálně jeden pár lyží/jeden snowboard na cestujícího).
2. Všechna zavazadla, která překračují výše uvedené rozměry nebo neodpovídají definici ručního zavazadla, se řídí podmínkami pro přepravu **spoluzavazadel**. Jako spoluzavazadlo lze přepravovat věci, které svými rozměry přesahují rozměry ručního zavazadla, ale nepřesahují následující rozměry: 300 cm délka a průměr 20 cm u válce, 100 x 150 x 5 cm u desky a 50 x 80 x 100 cm u kvádrů. Přeprava věcí, které svými rozměry přesáhnou jeden nebo více rozměrů spoluzavazadla se neprovádí.
3. Přeprava spoluzavazadel je zpoplatněna dle Tarifu trilex.
4. Z přepravy jsou vyloučeny
- (1) nebezpečné látky a předměty, střelné zbraně, výbušné, snadno vznětlivé, radioaktivní, těkavé, žíravé, jedovaté a nakažlivé látky, stejně tak jiné nebezpečné věci na které se vztahuje zákon o přepravě nebezpečných věcí (ADR) v silniční, železniční a lodní dopravě,
- (2) Motocykly, motorizovaná kola, předměty a látky jejichž přeprava je podle jiných právních předpisů zakázána
- (3) předměty, které vyčnívají mimo vozidlo.
5. Vyloučení z přepravy dle bodu 2 odrážky (1) a (2) se nevztahuje na
- (1) nebezpečné látky a předměty u osob jejíž povaha povolání dovoluje dle platných právních předpisů držení těchto látek a předmětů pro výkon služby a přepravu ve veřejné dopravě
- (2) střelné zbraně držitelů zbrojních průkazů dle Zákona o zbraních č. 119/2002 Sb a z něho vyplývajících podmínek k přepravě střelných zbraní a pro osoby s oprávněním k převozu zbraně vlakem za účelem ochrany vlastní osoby nebo 3. osoby.
6. Cestující musí mít přepravované věci pod dohledem a umístit je tak, aby neohrozily bezpečnost a řádnost provozu a nemohly obtěžovat ostatní cestující.
7. Přeprava dětského kočárku je upřednostněna před přepravou ostatních spoluzavazadel (v případech vyčerpání kapacity vhodných prostor pro přepravu).
8. Přeprava jízdního kola spolu s cestujícím je možná v rámci stávajících prostorových kapacit. Přeprava může být při nedostatku místa odmítnuta. Zakoupením jízdního dokladu pro přepravu jízdního kola nevzniká nárok na jeho přepravu. Každý cestující smí přepravovat pouze jedno jízdní kolo. Přeprava se zásadně týká pouze:
- (2) jízdních kol a koloběžek se dvěma koly a nejvýše jedním sedlem,
- (3) složené přídatné vozíky k jízdnímu kolu a
- (4) jízdního kola nebo koloběžky s pomocným elektromotorem, a to pouze pokud je cestující sám schopen manipulace s kolem nebo koloběžkou
- Když je dostatečné místo, je možná i přeprava nemotorizovaných speciálních kol, koloběžek pro dospělé, tandemů a tříkolek. Skládací koloběžky se ve složeném stavu přepravují jako spoluzavazadlo pokud svými rozměry přesahují podmínky pro přepravu zavazadel. Motocykly a mopedy jsou z přepravy vyloučeny. Jízdní kola smí být přepravována pouze ve víceúčelových oddílech, v prostorech nástupu a v oddílech pro větší zavazadla se sklápěcími sedadly. Přepravou jízdních kol nesmí být ohrožen pořádek a bezpečnost železničního provozu a ostatní cestující nesmí být ohroženi příp. omezování.
- Cestující, kteří s sebou přepravují jízdní kolo, musí zakoupit tomu odpovídající jízdní doklad dle § 22 bod 2. (7).

Dopravní a provozní personál rozhodne v konkrétním případě, zda lze věci přepravit a kde musí být uloženy.

§ 12 Přeprava živých zvířat

1. Cestující může vzít s sebou drobná domácí a jiná malá zvířata, pokud tomu nebrání zvláštní předpisy, není-li jejich přeprava ostatním cestujícím na obtíž a jsou-li uzavřena v klecích, koších nebo jiných vhodných přepravních boxech s nepropustným dnem. Zvíře lze přepravovat jen v doprovodu cestujícího a pod jeho dohledem. Pro přepravu zvířat v přepravních boxech, s výjimkou psů, platí ustanovení o přepravě ručních zavazadel. Přeprava těchto zvířat je bezplatná.
2. Psi, kteří nejsou nebo nemohou být umístěni v přepravních boxech jako příruční zavazadlo, mohou být přepravováni za předpokladu, že jsou na vodítku a mají odpovídající náhubek. Pro tyto psy musí být označeny jízdenky dle tarifních podmínek § 22, bod 2. (7).
3. Všechna další zvířata a zvířata s nakažlivými nemocemi jsou z přepravy vyloučena.
4. Psi, doprovázející nevidomé, a doprovodní psi pro tělesně postižené nelze vyloučit z přepravy ani jejich přepravu odmítnout. Tito psi jsou přepravováni bezplatně a nemusí mít náhubek.

§ 13 Práva cestujících při zpoždění, odřeknutí spojů a z toho vyplývajících zmeškání přípojů; arbitráž

1. Ustanovení k právům cestujících v železniční regionální osobní dopravě při zpoždění spojů, odřeknutí spojů a vyplývajících zmeškaných přípojů obsahuje příloha 3.
2. Společnost Die Länderbahn GmbH DLB se neúčastní řízení k urovnání sporů vedené orgány na ochranu spotřebitele.

§§ 14 – 19 Neobsazeno

Oddíl B: Tarif

§ 20 Základní ustanovení

1. Tarif společnosti Die Länderbahn GmbH DLB se v České republice řídí platným Výměrem Ministerstva financí ČR. Podmínky, za nichž dopravce nabízí výkony veřejné vnitrostátní železniční pravidelné přepravy, se řídí podle zákona č. 266/1994 Sb., o dráhách, v platném znění, vyhlášky Ministerstva dopravy a spojů č. 175/2000 Sb., o přepravním řádu pro veřejnou drážní a silniční osobní dopravu, v platném znění.
2. Společnost Die Länderbahn GmbH DLB zveřejňuje ceníky a podmínky pro jejich použití v České republice dle § 13 odst. 2 zákona č. 526/1990 Sb., o cenách, v platném znění.
3. V cenách uvedených v těchto SPP společnosti Die Länderbahn GmbH DLB je zahrnuta následující sazba DPH, pokud není u příslušného ceníku uvedeno jinak:
 - (1) jízdní doklady pro jízdy výhradně na území České republiky: snížená česká sazba DPH,
 - (2) jízdní doklady pro jízdy výhradně na území Spolkové republiky Německo: snížená německá sazba DPH,
 - (3) jízdní doklady pro jízdy na českém a německém území, i v transitu přes české nebo německé území: pro německý traťový podíl snížená německá sazba DPH.

§ 21 Výpočet ceny jízdného

1. Ceny jízdného relačních jízdenek se vypočítají dle počtu tarifních jednic mezi výchozí a cílovou stanicí dle přílohy 1 a ceníku dle přílohy 2.
2. Sazby ceníků jsou uvedeny ve dvou měnách: Korunách českých (CZK) a EUR (EUR).
3. Relační jízdenky jsou vydávány jako jednoduché jízdenky (§ 22) a časové jízdenky (§ 23).

§ 22 Jednoduché jízdenky

1. Jednoduché jízdenky se vydávají za obvyčejné jízdné, za zlevněné jízdné pro dítě do 15 let (tj. do dne který předchází 15. narozeninám) a za zvláštní jízdné pro cesty s výchozí a cílovou stanicí v České republice. Jednoduché jízdenky platí pouze pro směr vytištěný na jízdence.
2. Děti ve věku od 15 do 18 let jedoucí přes území České republiky prokazují svůj věk na vyžádání dopravce úředně vydaným platným identifikačním osobním dokladem, který obsahuje fotografii nebo digitální zpracování podoby, jméno a příjmení a datum narození. Nárok lze prokázat rovněž žákovským průkazem obsahujícím náležitosti podle dosavadních právních předpisů, který si dopravci navzájem uznávají, nebo platným studentským průkazem ISIC. Průkazy je možné pro prokázání slevy použít i tehdy, pokud již nejsou platné, avšak za podmínky, že fotografie v průkazu odpovídá aktuální podobě cestujícího. Směrodatná v tomto případě není platnost samotného průkazu, ale skutečnosti v něm uvedené (jméno, příjmení, věk a fotografie)
3. Studenti ve věku od 18 do 26 let nárok na slevu prokazují platným žákovským průkazem, který si dopravci navzájem uznávají nebo platným žákovským průkazem ISIC.
4. Cestující si může zakoupit následující jednoduché jízdenky:
 - (1) **Jednoduchá jízdenka – obvyčejné jízdné** pro cestující, kteří neuplatňují nárok na zvláštní jízdné,

- (2) **Jednoduchá jízdenka – zvláštní jízdné „Děti a mládež 6 – 18“** pro děti od 6 do 18 let (tj. do dne, který předchází dni 18. narozenin) pro cesty s výchozí a cílovou stanicí v České republice, viz ustanovení § 24,
 - (3) **Jednoduchá jízdenka – zlevněné jízdné „Dítě“** pro děti od 6 do 15 let (tj. do dne, který předchází dni 15. narozenin), pro cesty mezi Českou republikou a Německem popř. výchozí a cílovou stanicí v Německu,
 - (4) **Jednoduchá jízdenka – zvláštní jízdné „studenti 18 – 26“** pro učně a studenty od 18 do 26 let (tj. do dne, který předchází dni 26. narozenin) pro cesty s výchozí a cílovou stanicí v České republice, viz ustanovení § 24,
 - (5) **Jednoduchá jízdenka – zvláštní jízdné „ZTP, ZTP/P“** pro držitele průkazů ZTP, ZTP/P pro cesty s výchozí a cílovou stanicí v České republice, viz ustanovení § 24,
 - (6) **Jednoduchá jízdenka – zlevněné jízdné – „důchodce“** pro osoby mladší 65 let pobírající starobní důchod, osoby od 60 let, pobírající vdovský nebo vdovecký důchod nebo měsíčně se opakující peněžitá dávky sociální péče z důvodu hmotné nouze, pro cesty s výchozí a cílovou stanicí v České republice, viz ustanovení § 24,
 - (7) **Jednoduchá jízdenka – zlevněné jízdné – „invalidní důchod“** pro osoby pobírající invalidní důchod 3. stupně,
 - (8) **Jednoduchá jízdenka – zvláštní jízdné „osoby 65+“** pro osoby od 65 let, pro cesty s výchozí a cílovou stanicí v České republice, viz ustanovení § 24,
 - (9) **Jednoduchá jízdenka zlevněná – „Kolo/pes“** pro společnou přepravu jízdního kola nebo psa.
 - (10) **Jednoduchá jízdenka zlevněná – „Spoluzavazadlo“** pro přepravu spoluzavazadel, viz ustanovení § 11
5. Při jízdě tam a zpět ve stejný den může být vydána cestujícímu zpáteční jízdenka. Tato jízdenka není cenově zvýhodněnou. Pro tuto jízdenku je stanovena cena za obě jízdy dohromady.

§ 23 Časové jízdenky

1. Časové jízdenky jsou vydávány jako 7-denní a 30-denní jízdenky. 7-denní jízdenky platí včetně prvního dne platnosti 7 po sobě následujících dní, 30-denní jízdenky platí včetně prvního dne platnosti 30 po sobě následujících dní.
2. Časové jízdenky se vydávají za obvyčejné jízdné a za zvláštní jízdné pro cesty s výchozí a cílovou stanicí v České republice.
3. Časové jízdenky platí vždy mezi stanicemi vytištěnými na jízdence v obou směrech.
4. Časové jízdenky za obvyčejné jízdné jsou přenosné, časové jízdenky za zvláštní jízdné jsou nepřenosné. Časové jízdenky za zvláštní jízdné platí pouze se zapsaným jménem držitele na vyhrazeném místě. Tyto informace musejí být nesmazatelně zapsány tiskacími písmeny
 - a) při koupě jízdenky před jízdou ještě před zahájením jízdy nebo
 - b) při koupě jízdenky u průvodčího ve vlaku hned po zakoupení.
5. Lze zakoupit následující časové jízdenky:
 - (1) **7-denní jízdenka – obvyčejné jízdné** pro cestující, kteří neuplatňují nárok na zvláštní jízdné,
 - (2) **7-denní jízdenka – zvláštní jízdné – „děti a mládež 6 – 18“** pro děti od 6 do 18 let (tj. do dne, který předchází dni 18. narozenin) pro cesty s výchozí a cílovou stanicí v České republice, viz ustanovení § 24,
 - (3) **7-denní jízdenka – zvláštní jízdné – „student 18 – 26“** pro učně a studenty od 18 do 26 let (tj. do dne, který předchází dni 26. narozenin) pro cesty s výchozí a cílovou stanicí v České republice, viz ustanovení § 24,
 - (4) **7-denní-jízdenka – zvláštní jízdné – „osoby 65+“** pro osoby od 65 let, pro cesty s výchozí a cílovou stanicí v České republice, viz ustanovení § 24,
 - (5) **7-denní-jízdenka – zlevněné jízdné – „invalidní důchod“** pro osoby pobírající invalidní důchod 3. stupně,

- (6) **7-denní-jízdenka – zvláštní jízdné – „ZTP, ZTP/P”** pro držitele průkazů ZTP, ZTP/P pro cesty s výchozí a cílovou stanicí v České republice, viz ustanovení § 24
 - (7) **7-denní jízdenka – zlevněné jízdné – „žáci 6 – 26”** pro žáky, učně a studenty od 6 do 26 let (tj. do dne, který předchází dni 26. narozenin) pro cesty mezi Českou republikou a Německem.
 - (8) **30-denní jízdenka – obyčejné jízdné** pro cestující, kteří neuplatňují nárok na zvláštní jízdné,
 - (9) **30-denní jízdenka – zvláštní jízdné – „děti a mládež 6 – 18”** pro děti od 6 do 18 let (tj. do dne, který předchází dni 18. narozenin) pro cesty s výchozí a cílovou stanicí v České republice. Viz ustanovení § 23a, viz ustanovení § 24,
 - (10) **30-denní jízdenka – zvláštní jízdné – „student 18 – 26”** pro učně a studenty od 18 do 26 let (tj. do dne, který předchází dni 26. narozenin) pro cesty s výchozí a cílovou stanicí v České republice, viz ustanovení § 24.
 - (11) **30-denní zvláštní jízdné – „osoby 65+”** pro osoby od 65 let, pro cesty s výchozí a cílovou stanicí v České republice, viz ustanovení § 24,
 - (12) **30-denní-jízdenka – zlevněné jízdné – „invalidní důchod”** pro osoby pobírající invalidní důchod 3. stupně,
 - (13) **30-denní-jízdenka – zvláštní jízdné – „ZTP, ZTP/P”** pro držitele průkazů ZTP, ZTP/P pro cesty s výchozí a cílovou stanicí v České republice, viz ustanovení § 24,
 - (14) **30-denní jízdenka – „žáci 6 – 26”** pro žáky, učně a studenty od 6 do 26 let (tj. do dne, který předchází dni 26. narozenin) pro cesty mezi Českou republikou a Německem.
6. Pro zlevněné časové jízdenky pro jízdy mezi Českou republikou a Německem platí následující ustanovení:
- (1) Nárok na zvláštní jízdné mají žáci a studenti do 26 let (tj. do dne, který předchází dni 26. narozenin), kteří bydlí v České republice a plní povinnou školní docházku nebo se soustavně připravují na budoucí povolání ve školách v Německu, u kterých je studium staví na úroveň studia na střední nebo vysoké škole v ČR. Tento nárok mají také žáci a studenti do 26 let, kteří bydlí v Německu a plní v České republice povinnou školní docházku nebo se soustavně připravují na budoucí povolání ve střední, vyšší odborné, vysoké nebo speciální škole v denní nebo prezenční formě studia ve všech školách v ČR.
 - (2) Nárok na zvláštní jízdné se přiznává k dojíždění ze stanice místně nebo časově nejbližší místu trvalého pobytu nebo místa internátu/koleje do stanice místně nebo časově nejbližší sídla školy.
 - (3) Zvláštní jízdné se za výše uvedených podmínek poskytuje také v období letních prázdnin. Legitimace (žákovský/studentický průkaz) platí do konce letních prázdnin nebo do konce akademického roku, nejpozději však do 31. 10. příslušného kalendářního roku.
 - (4) Nárok na zvláštní jízdné se prokazuje tzv. „žakovským průkazem”, který musí být při kontrole předložen kontrolujícímu personálu. U žáků do 15 let se uznává jak žakovský průkaz „do 15 let” tak i žakovský průkaz „15 – 26 let”. Dále se uznává německá legitimace (tzv. „Kundenkarte”). K tomu může průvodčí žádat předložení občanského průkazu, cestovního pasu nebo jiného průkazu totožnosti.

§ 24 Zvláštní jízdné stanovené Ministerstvem financí ČR popř. Libereckým krajem v součinnosti s Ústeckým krajem

Zvláštní jízdné stanovené výměrem Ministerstva financí ČR je vydáváno pouze pro cesty ze stanic na území České republiky do stanic na území České republiky pro níže vyjmenované skupiny cestujících.

A: Zvláštní jízdné pro cesty s výchozí a cílovou stanicí v České republice pro žáky a studenty škol

- 1. Nárok na zvláštní jízdné mají žáci a studenti do 26 let (tj. do dne, který předchází dni 26. narozenin), kteří plní povinnou školní docházku nebo se soustavně připravují na budoucí povolání ve střední, vyšší odborné, vysoké nebo speciální škole v denní nebo prezenční formě studia ve všech školách v ČR a školách v zahraničí, u kterých je studium postavené na úroveň studia ve střední nebo vysoké škole v ČR.
- 2. Nárok na zvláštní jízdné se přiznává na cesty s výchozí a cílovou stanicí v ČR případně na pohraniční přechodový bod, pokud se jedná o školu v zahraničí.

3. Pro děti do 18 let platí zvláštní jízdné ve 2. vozové třídě uvedené v ceníku.
4. Pro studenty ve věku 18 – 26 let (do dne, který předchází dni 26. narozenin) platí zvláštní jízdné ve 2. vozové třídě, uvedené ceníku.
5. Zpáteční jízdné se rovná dvojnásobku jednoduchého jízdného.
6. Zvláštní jízdné se za výše uvedených podmínek poskytuje v období 1.9. – 30.9. následujícího školního roku. U studentů vysokých škol do konce akademického roku vyznačeného na průkazu, nejpozději však do 31. 10. příslušného kalendářního roku.
7. Zvláštní jízdné se poskytuje po celý kalendářní rok bez ohledu na letní prázdniny.
8. Prokázání nároku na zvláštní jízdné:
 - (1) Cestující ve věku od 6 let do 15 let nárok na slevu z jízdného neprokazují.
 - (2) Cestující ve věku od 15 let do 18 let prokazují nárok na slevu z jízdného úředně vydaným platným identifikačním osobním dokladem, který obsahuje fotografii nebo digitální zpracování podoby, jméno a příjmení a datum narození. Nárok lze prokázat rovněž žákovským průkazem obsahujícím náležitosti podle dosavadních právních předpisů, který si dopravci navzájem uznávají, nebo platným studentským průkazem ISIC. Průkazy je možné pro prokázání slevy použít i tehdy, pokud již nejsou platné, avšak za podmínky, že fotografie v průkazu odpovídá aktuální podobě cestujícího. Směrodatná v tomto případě není platnost samotného průkazu, ale skutečnosti v něm uvedené (jméno, příjmení, věk a fotografie).
 - (3) Cestující ve věku od 18 let do 26 let nárok na slevu prokazuje platným žákovským průkazem, která se dopravci navzájem uznávají nebo platným žákovským průkazem ISIC.

B: Zvláštní jízdné pro cesty s výchozí a cílovou stanicí v České republice pro důchodce

9. Nárok na zlevněné jízdné pro důchodce mladší 65 let se přiznává pouze ve 2. vozové třídě osobám:
 - pobírajícím starobní důchod,
 - pobírajícím invalidní důchod pro invaliditu 3. stupně,
 - od 60 let, pobírajícím vdovský nebo vdovecký důchod nebo měsíčně se opakující peněžité dávky sociální péče z důvodu hmotné nouze.
10. Nárok na zlevněné jízdné pro důchodce mladší 65 let se prokazuje platným průkazem na zlevněné jízdné pro důchodce. Průkaz na zlevněné jízdné pro důchodce vystaví zákaznické centrum Die Länderbahn GmbH po předložení důchodového výměru, platného dokumentu totožnosti a pasové fotografie.
11. Nárok na zlevněné jízdné pro osoby invalidní ve třetím stupni se prokazuje „Potvrzením pro slevu na jízdné pro osoby invalidní ve třetím stupni“ vydaným Českou správou sociálního zabezpečení a úředně vydaným platným identifikačním osobním dokladem, který obsahuje fotografii nebo digitální zpracování podoby, jméno a příjmení a datum narození cestujícího.
12. Nárok na zvláštní jízdné pro osoby od 65 let se přiznává pouze ve 2. vozové třídě.
13. Nárok na zvláštní jízdné pro osoby od 65 let se prokazuje platným identifikačním osobním dokladem, který obsahuje fotografii nebo digitální zpracování podoby, jméno a příjmení a datum narození.
14. Zlevněné jízdné pro důchodce mladší 65 let a osoby od 65 let je uvedeno v ceníku.

C: Zvláštní jízdné pro cesty s výchozí nebo cílovou stanicí v České republice pro osoby zvláště těžce postižené na zdraví (držitele průkazů ZTP, ZTP/P) a přeprava jejich průvodců

15. Osoby těžce postižené na zdraví, kterým byly v ČR poskytnuty výhody podle zvláštních předpisů a jsou držiteli průkazu ZTP nebo ZTP/P, mají nárok na přepravu ve 2. vozové třídě za zvláštní jízdné podle ceníku.
16. Držitel průkazu ZTP/P má kromě nároku na zvláštní jízdné ještě nárok na:
 - bezplatnou přepravu svého průvodce ve 2. vozové třídě podle § 10;
 - bezplatnou přepravu jednoho invalidního vozíku;

- bezplatnou přepravu dětského kočárku, je-li držitelem průkazu ZTP/P dítě.
17. Funkci průvodce držitele průkazu ZTP/P nemůže zastávat jiný držitel průkazu ZTP/P a, s výjimkou průvodce nevidomého, ani dítě mladší 10 let.
 18. Nárok na zvláštní jízdné pro osoby zvláště těžce postižené na zdraví se prokazuje průkazem ZTP nebo ZTP/P.

D: Zvláštní jízdné pro cesty s výchozí a cílovou stanicí v České republice pro rodiče (soudem stanovené opatrovníky) k návštěvě zdravotně postižených dětí umístěných v ústavech na území ČR

19. Rodiče nebo soudem stanovení opatrovníci (dále jen „rodiče“) při jízdách k návštěvám dětí tělesně, mentálně nebo smyslově postižených nebo chronicky nemocných, trvale nebo dlouhodobě (déle než 3 měsíce) umístěných ve zdravotnických, školských, sociálních zařízeních a ústavech (dále jen „ústavech“) mají nárok na zvláštní jízdné při přepravě ve 2. vozové třídě podle ceníku.
20. Nárok na zvláštní jízdné se uzná ze stanice nejbližší místu trvalého bydliště rodiče do stanice nejbližší místu ústavu a zpět, nejkratším nebo časově nejvýhodnějším směrem.
21. Jízdenka ze stanice nejbližší místu ústavu do místa bydliště držitele průkazu může být zakoupena s prvním dnem platnosti nejpozději následující den po potvrzení návštěvy dítěte v ústavu.
22. Nárok na zvláštní jízdné se prokazuje platným průkazem vystaveným Ústavem, ve kterém je dítě umístěno.

§ 25 Slevy jízdného pro zvláštní skupiny osob

1. Děti do 6 let (tj. do dne, který předchází dni 6. narozenin) jsou přepravovány zdarma.
2. Die Länderbahn GmbH DLB může poskytnout slevy z jízdného ve vlacích **trilex** následujícím skupinám osob:
 - (1) zaměstnancům dalších dopravců v závazku veřejné služby,
 - (2) osobám, které ve vlacích nebo v železničních stanicích a zastávkách zajišťují bezpečnost a pořádek nebo zde plní statutární úkoly,
 - (3) fyzickým a právnickým osobám pro péči o stávající nebo pro získání nových vztahů se zákazníky,
 - (4) osobám za odměnu, z důvodů kulantnosti ve sporech o náhradu škody nebo ze sociálních důvodů, pokud je v konkrétním případě zvýhodněné jízdné v zájmu podniku.
4. Policejní úředníci, pracovníci celní správy a zaměstnanci Saské bezpečnostní hlídky budou přepravováni zdarma, pokud budou v uniformě výkonné složky. Jako protislužbu mají povinnost, zasazovat se o pořádek a bezpečnost ve vlacích. Při nástupu do vlaků se hlásí u doprovodného vlakového personálu a jsou pro tyto přímými kontaktními osobami.

§ 26 Zvláštní (akviziční) tarifní nabídky

Jako doplněk k výše uvedeným tarifním podmínkám mohou být zavedeny regionální a časově omezené zvláštní tarifní nabídky. Tyto jsou součástí těchto SPP.

§ 27 Uznávání tarifu ZVON

Ve vlacích **trilex** společnosti Die Länderbahn GmbH DLB budou na lince L 7 v úseku Zittau – Varnsdorf – Seifhennersdorf uznávány jízdenky dle tarifu Účelového sdružení Dopravní svaz Horní Lužice-Dolní Slezsko (Tarif ZVON). Pro držitele jízdenek dle tarifu ZVON ve vlacích **trilex** platí Tarifní a přepravní podmínky ZVON.

§ 28 Uznávání tarifu IDOL

Ve vlacích **trilex** společnosti Die Länderbahn GmbH DLB budou v úseku Liberec – Hrádek nad Nisou uznávány jízdenky dle tarifu Integrovaného dopravního systému Libereckého kraje (Tarif IDOL). Pro držitele jízdenek dle tarifu IDOL ve vlacích **trilex** platí Tarif a Smluvní přepravní podmínky IDOL.

§ 29 Uznávání tarifu DÚK

Ve vlacích **trilex** společnosti Die Länderbahn GmbH DLB budou v úseku Varnsdorf pivovar Kocour – Varnsdorf uznávány jízdenky dle integrovaného tarifu Ústeckého kraje (tarif DÚK). Pro držitele jízdenek dle tarifu DÚK ve vlacích **trilex** platí Tarif a Smluvní přepravní podmínky DÚK.

§ 30 Uznávání tarifu SJT

Ve vlacích **trilex** společnosti Die Länderbahn GmbH DLB budou v úseku Varnsdorf pivovar Kocour – Varnsdorf – Hrádek nad Nisou – Liberec uznávány jízdenky OneTicket dle systému jednotného tarifu (tarif SJT). Pro držitele jízdenek dle tarifu SJT ve vlacích **trilex** platí Tarif a Smluvní přepravní podmínky SJT.

§ 31 Soudní příslušnost

Soudní příslušnost pro všechny spory, které vyplývají z těchto SPP, je ve všech případech, kdy je smluvním partnerem obchodník, právnická osoba veřejného práva nebo veřejnoprávní zvláštní vlastnictví, sídlo společnosti Die Länderbahn GmbH DLB. Toto neplatí v případech výhradní soudní příslušnosti.

Přílohy

- Příloha 1: Tarifní matice
- Příloha 2: Ceník
- Příloha 3: Práva cestujících ve veřejné osobní železniční dopravě při zpoždění spojů, odřeknutí spojů a z toho vyplývajících zmeškaných přípojů

Anlage 1 zu § 18

der

Beförderungsbestimmungen (TBL 100) für die Züge der Die Länderbahn GmbH DLB gültig ab 07.06.2023

Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen

1. Geltungsbereich

1.1 Grundsätze

Für die Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr gelten die Bestimmungen der europäischen Fahrgastrechte-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 2021/782 des europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr). Diese Rechte und Pflichten gelten ausschließlich für den Schienenpersonenverkehr für im Fahrplan der Eisenbahnunternehmen veröffentlichte Zugverbindungen, bei Verbindungen mit Umstiegen unter Einhaltung der fahrplanmäßigen Übergangszeiten. Bei Fahrkartenangeboten mit denen entweder parallel oder aufeinanderfolgend auch die Verkehrsangebote anderer Verkehrsunternehmen und anderer Verkehrsträger (z.B. Busse, Straßenbahnen, Schiffe o.ä.) genutzt werden können, gelten die Fahrgastrechte und die Regelungen im Folgenden nur für die Schienenstrecke bzw. wenn die Angebote des Schienenverkehrs genutzt werden. Etwaige Abweichungen sind in den jeweiligen Angebotsbedingungen geregelt.

Kombinieren Fahrkartenverkäufer gemäß § 5 TBL 100 (1) oder Reiseveranstalter Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen auf deren eigene Initiative und verkaufen diese im Rahmen einer einzigen geschäftlichen Transaktion und erklären diese zu einer Durchgangsfahrkarte, so haften diese Fahrkartenverkäufer oder Reiseveranstalter für fahrgastrechtliche Ansprüche der Fahrgäste im Falle von Anschlussverlusten während der Reise. Anträge auf Entschädigung oder Erstattung sind in diesen Fällen ausschließlich an den Fahrkartenverkäufer oder Reiseveranstalter zu richten, der die Fahrkarte verkauft hat.

1.2 Weiterbeförderung / Fahrpreiserstattung

1.2.1 Muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass Reisende am Zielbahnhof gemäß Beförderungsvertrag mindestens 20 Minuten verspätet ankommen werden, haben diese unverzüglich die Wahl zwischen der Fortsetzung der Fahrt oder der Weiterreise mit geänderter Streckenführung bis zum Zielbahnhof bei nächster Gelegenheit oder der Fortsetzung der Fahrt oder der Weiterreise mit geänderter Streckenführung bis zum Zielbahnhof zu einem späteren Zeitpunkt.

Die Reisenden können dabei auch einen Zug des Fernverkehrs benutzen, sofern Sie nicht mit einer Fahrkarte oder Fahrtberechtigung mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 der Eisenbahn-Verkehrsordnung unterwegs sind. Welche Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen das sind, ist in den Tarifbedingungen der jeweiligen Angebote geregelt. Bei Benutzung eines Zuges des Fernverkehrs ist zunächst der Fahrpreis für diesen Zug zu zahlen. Die dafür erforderlichen Aufwendungen werden erstattet. Die Benutzung eines reservierungspflichtigen Zuges oder eines Sonderzuges ist jedoch nicht gestattet. Etwaige tarifliche Erstattungsansprüche von Inhabern dieser Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen bleiben unberührt.

Muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass die Reisenden am Zielbahnhof gemäß Beförderungsvertrag mehr als 60 Minuten verspätet ankommen werden, können sie die Reise abbrechen oder gar nicht erst antreten. Sie haben dann anstelle der Ansprüche nach Nummer 1.2.1 Anspruch auf Erstattung des von ihnen bezahlten Fahrpreises für die nicht durchgeführten Teile der Fahrt und für die bereits durchgeführten Teile, wenn die Fahrt für sie sinnlos geworden ist, gegebenenfalls zusammen mit einer Rückfahrt zum ersten Ausgangspunkt bei nächster Gelegenheit.

- 1.2.2 Die Reisenden können insbesondere dann vernünftigerweise mit einer Verspätung nach den Nummern 1.2.1 und 1.2.2 am Zielbahnhof rechnen, wenn diese über mindestens einen der nachfolgenden Informationskanäle bekanntgemacht wurde: Aushangfahrpläne und ausgehängte Informationen über Fahrplanänderungen in Bahnhöfen, elektronische Anzeigen und Lautsprecheransagen in Zügen und auf Bahnhöfen, Fahrplaninformationen aus Buchungssystemen personalbedienter Verkaufsstellen sowie verfügbare Fahrplaninformations- und Reisendeninformationsmedien, insbesondere die Fahrplanauskunftssysteme im Internet auf den Internetseiten der Eisenbahnunternehmen. Das Gleiche gilt, wenn der Reisende eine vom Eisenbahnunternehmen oder vom Bahnhofsbetreiber ausgestellte Bestätigung vorlegen kann, aus der sich eine Verspätung nach Nummern 1.2.1 oder Nr. 1.2.2 ergibt.

Die EVU informieren die Reisenden innerhalb von 100 Minuten nach der planmäßigen Abfahrtszeit des verspäteten oder ausgefallenen Zuges über die möglichen Optionen der Weiterreise. Erfolgt innerhalb dieser Zeit keine Information, so können die Reisenden einen neuen Beförderungsvertrag für die Weiterreise zum ursprünglichen Zielbahnhof mit einem anderen Anbieter öffentlicher Verkehrsdienste mit der Eisenbahn, mit dem Reisebus oder Bus schließen. Die hierfür entstandenen angemessenen Kosten werden erstattet.

- 1.2.3 Das Eisenbahnunternehmen bietet den Reisenden die Weiterbeförderung mit einem anderen Verkehrsmittel zum vertragsgemäßen Zielort an, sofern dies praktisch durchführbar ist.

Dies gilt:

- Wenn ihre fahrplanmäßige Ankunftszeit in den Zeitraum zwischen 0.00 Uhr und 5.00 Uhr fällt und vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass die Reisenden wegen einer Zugverspätung oder eines Zugausfalls ohne Nutzung dieses Verkehrsmittels mindestens 60 Minuten verspätet am Zielbahnhof ankommen werden,
- oder wenn ein Zug ausfällt, es sich bei dem von den Reisenden gewählten Zug um die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages handelt und die Reisenden wegen des Ausfalls dieses Zuges den vertragsgemäßen Zielbahnhof ohne Nutzung des anderen Verkehrsmittels nicht mehr bis um 24.00 Uhr erreichen können.

Bietet das Eisenbahnunternehmen den Reisenden nicht die Weiterbeförderung in einem anderen Verkehrsmittel an und ist es den Reisenden aus vom Eisenbahnunternehmen zu vertretenden Gründen nicht möglich, mit dem Eisenbahnunternehmen in Kontakt zu treten (Kontaktaufnahme vor Ort mit einer Verkaufsstelle bzw. Informationsstelle oder Personal des genutzten Zuges) und nutzen die Reisenden daraufhin selbständig ein anderes Verkehrsmittel für die Weiterfahrt zum vertragsgemäßen Zielort, so haben sie einen Anspruch auf Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 120 €.

- 1.2.4 Das Eisenbahnunternehmen bietet den Reisenden die kostenlose Unterbringung in einem Hotel oder einer anderweitigen Unterkunft an, sofern dies praktisch durchführbar ist.

Dies gilt:

- wenn sie wegen eines Zugausfalls oder einer Verspätung die Fahrt nicht am selben Tag fortsetzen können,

- wenn für sie unter den gegebenen Umständen eine Fortsetzung am selben Tag nicht zumutbar ist.

Bietet das Eisenbahnunternehmen den Reisenden nicht die Unterbringung in einem Hotel oder einer anderweitigen Unterkunft an und ist es den Reisenden aus vom Eisenbahnunternehmen zu vertretenden Gründen nicht möglich, mit dem Eisenbahnunternehmen in Kontakt zu treten und nutzen die Reisenden daraufhin selbständig eine Übernachtungsmöglichkeit, so haben sie einen Anspruch auf Ersatz der dafür entstandenen angemessenen Kosten.

Soweit die Unterbringung in einem Hotel oder einer anderweitigen Unterkunft und die Beförderung zwischen Bahnhof und Unterkunft aufgrund der in Art. 19 Abs. 10 der Verordnung (EU) 2021/782 genannten Gründe erfolgt (außerhalb des Eisenbahnbetriebs liegenden außergewöhnlichen Umstände, dem Verschulden des Fahrgastes oder das Verhalten eines Dritten), kann die Dauer der Unterbringung durch das Eisenbahnunternehmen auf höchstens drei Tage begrenzt werden.

1.2.5 Fahrpreisschädigung

Die von einer Verspätung selbst betroffenen Reisenden haben Anspruch auf eine Fahrpreisschädigung nach Maßgabe des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2021/782 (bei einer Verspätung von 60 bis 119 Minuten 25 % und ab 120 Minuten 50 % des gezahlten Fahrkartenwertes der vorgelegten Fahrkarte oder Fahrtberechtigung). Der Betrag wird auf einen durch 5 Cent teilbaren Betrag aufgerundet. Der Entschädigungsanspruch kann pro Fahrkarte oder Fahrtberechtigung – bei Rückfahrkarten pro Fahrtrichtung – jeweils nur einmal geltend gemacht werden. Entschädigungsbeträge unter 4 € werden nicht ausgezahlt.

Kein Anspruch auf Fahrpreisschädigung besteht, wenn Verspätungen, verpasste Anschlüsse oder Zugausfälle nachweislich aufgrund bzw. im Zusammenhang mit folgenden Umständen aufgetreten sind:

- außerhalb des Eisenbahnbetriebs liegende, außergewöhnliche Umstände wie extreme Witterungsbedingungen, große Naturkatastrophen oder schwere Krisen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, die das Eisenbahnunternehmen trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte,
- Verschulden des Fahrgastes oder
- Verhalten eines Dritten, wie z.B. Betreten der Gleise, Kabeldiebstahl, Notfälle im Zug, Strafverfolgungsmaßnahmen, Sabotage oder Terrorismus, die das Eisenbahnunternehmen trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen es nicht abwenden konnte.

1.2.6 Geltendmachung der Ansprüche

Informationen, wie die Reisenden Ihre Ansprüche gemäß der Nummern 1.2.1 bis 1.2.8 geltend machen können, sind auf den Internetseiten der Eisenbahnunternehmen zu finden.

Für die Verjährung von Ansprüchen aus dem Beförderungsvertrag gelten die Bestimmungen des Artikels 60 der CIV in der Fassung des Anhangs I zur Verordnung (EU) 2021/782 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29.04.2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr. Ansprüche nach den Nummern 1.2.1 und 1.2.2 verjähren innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte oder Fahrtberechtigung.

Aus anderen Rechtsgründen haftet das Eisenbahnunternehmen dem Reisenden grundsätzlich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und der Herbeiführung von Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch bei leichter Fahrlässigkeit. Im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Ersatzpflicht jedoch auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außer in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung für Sachschäden gegenüber jeder und jedem Reisenden auf einen Höchstbetrag von 1.000 € beschränkt. Die

Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes (HPfG) sowie der Verordnung (EU) 2021/782 einschließlich ihres Anhangs I (CIV) bleiben im Übrigen unberührt.

1.2.7 Aufrechnung

Zur Aufrechnung mit Gegenforderungen ist der Reisende nur berechtigt, wenn diese rechtskräftig festgestellt wurden oder unbestritten sind.

1.2.8 Sonstiges

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Anlage 2 zu § 7

der

Tarifbestimmungen (TBL 200) für Züge

der Die Länderbahn GmbH DLB

gültig ab 11.12.2022

Personenkreis, der berechtigt ist, Schüler-Zeitkarten für die Produkte der Die Länderbahn GmbH DLB in Anspruch zu nehmen

1. Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen.
2. Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter 1. fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
3. Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
4. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
5. Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
6. Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
7. Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
8. Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr, einem freiwilligen ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder eines vergleichbaren sozialen Dienstes.

Anlage 3 - Ansprechpartner

der

**Tarif- und Beförderungsbestimmungen für die Züge
der Die Länderbahn GmbH DLB
gültig ab 11.12.2022****Ansprechpartner der jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen der
Länderbahn**

Ansprechpartner	zuständig für folgende Produkte
<u>Kundencenter Länderbahn</u> Adresse: Bayerstraße 24, D-80335 München E-Mail: info@laenderbahn.com Hotline: 089 – 548 8897 – 25 037600 – 777 642 Internet: www.alex.info www.oberpfalzbahn.de www.trilex.de www.vogtlandbahn.de www.waldbahn.de	• alex • oberpfalzbahn • trilex • vogtlandbahn • waldbahn
<u>Kundencenter trilex</u> Adresse: Nádražní 830 CZ-463 34 Hrádek nad Nisou E-Mail: info@trilex.de info@trilex-online.cz Hotline: 089 – 548 88 97 24 (D) 00420 – 484 800 595 (CZ) Internet: www.trilex.de www.trilex-online.cz	• trilex

Anlage 4 –Entgelte

der

Tarif- und Beförderungsbestimmungen für die Züge

der Die Länderbahn GmbH DLB

gültig ab 11.12.2022

BEZUG	ART		PREIS IN EUR
TBL 100 § 6 Nr. 5 Lit. e)	Rauchen in Zügen		mind. 15,00
TBL 100 § 6 Nr. 6	Reinigungskosten bei Verunreinigung des Fahrzeuges	Sofortzahlung	mind. 15,00
	Reinigungskosten bei Verunreinigung des Fahrzeuges	nachträgliche Zahlung	mind. 40,00
TBL 100 § 6, Nr. 7	Missbräuchliche Betätigung der Notbremse oder anderer Sicherheitseinrichtungen		200,00
TBL 100 § 11 Nr. 2	Erhöhtes Beförderungsentgelt		mind. 60,00
TBL 100 § 11 Nr. 5	Erhöhtes Beförderungsentgelt ermäßigt		7,00
TBL 200 § 9 Nr. 2 TBL 200 § 5 Nr. 7	Bearbeitungsentgelt für Fahrkartenerstattungen	gesamte Fahrkarte	19,00
TBL 200 § 5 Nr. 8	Bearbeitungsentgelt für Fahrkartenerstattungen	pro Person	pro Person 6,00 max. insgesamt 36,00
TBL 100 § 16 Nr. 3	Reservierungsentgelt	nur für Abbonementinhaber	29,90
TBL 200 § 6 Nr. 6.5.3 TBL 200 § 7 Nr. 7.6.3	Bearbeitungsentgelt für Umtausch Zeitkarte	nur für Abbonementinhaber	19,00
TBL 200 § 6 Nr. 6.3.5 TBL 200 § 7 Nr. 7.4.3	Bearbeitungsentgelt für Erstattung bei Reiseunfähigkeit	nur für Abbonementinhaber	19,00
TBL 200 § 6 Nr. 6.5.6 TBL 200 § 7 Nr. 7.6.5	Bearbeitungsentgelt für die Ausstellung einer Ersatzkarte	nur für Abbonementinhaber	30,00